Der Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens nach § 847 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Scheidges

Referendar in Wiesbaden.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Berichterstatter: Professor Dr. F. André.

Anordnung.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 7. Aufl. 1912.

Bergmann, Schließt die wegen einer Körperverletzung zuerkannte Buße die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruchs aus? Leipziger Diss. 1908.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. 1. 1873.

Boksch, Die rechtliche Natur der gemeinrechtlichen Schmerzensgeldklage. Erlanger Diss. Bromberg 1898.

Bornemann, Systematische Darstellung des preußischen Zivilrechts mit Benutzung der Materialien des allgem. Landrechts. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1842.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 6. Aufl. 1913.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1902.

Dernburg, System des römischen Rechts, Pandekten. 7. Aufl. 1902.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Bd. 2. 5. Aufl. 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. 2. u. 3. Aufl. 1905.

Dohna, Graf zu, Die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. In den Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin 1902 S. 409 ff.

Dohna, Graf zu, Die Privatgenugtuung. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil Bd. 1 S. 226 ff. Berlin 1908.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. 1908.

Eckstein, Welche Ansprüche konkurrieren mit dem Anspruche aus § 847 BGB.? In Seufferts Blättern 1911 S. 582 ff.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 8. u. 9. Aufl. 1903.

Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 Abt. 2 und Bd. 2 Abt. 2. 6.—8. Aufl. Marburg 1911.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1. 1904.

Fischer, Der Schaden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1903.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 9. Aufl. 1912.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 7. Aufl. Berlin 1896.

Francke, Tierhalterhaftung. Hannover 1911.

Frank, Kommentar des Reichsstrafgesetzbuchs. 8.—10. Aufl. 1912.

Fromherz, Haftet der Arzt auf Schmerzensgeld? Im Archiv für die zivilistische Praxis 1911 Bd. 108 S. 435 ff.
Fromherz, Haftpflichtrecht. 1913.
Glück, Erläuterungen der Pandekten. Bd. 10. Erlangen 1808.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. 1903.
Hellmann, Schmerzensgeld und Buße. Im Archiv für die zivilistische Praxis 1892 Bd. 78 S. 1 ff.
Hertel, Kann bei Betriebsunfällen Schmerzensgeld verlangt werden? In der Deutschen Juristenzeitung 1910 S. 1227 f.
Ihering, Ein Rechtsgutachten betr. die Gäubahn. In Iherings Jahrbüchern 1880 Bd. 18 S. 60 f.
Josef, Eugen, Das Schmerzensgeld des Dienstverpflichteten. Im Recht 1913 Sp. 658 ff.
Josef, Kurt, Über den Ersatz eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist. Heidelberger Diss. 1911.
Isaac, Kommentar zum Kraftfahrzeuggesetz. 1912.
Kleinschmidt, Hat der verletzte Dienstverpflichtete Anspruch auf Schmerzensgeld? In Hessischer Rechtsprechung 1906 S. 133 ff.
Koch, Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts. Bd. 2. 8. Aufl. 1886.
Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Kommentar in Anmerkungen. Bd. 1. 7. Ausgabe. Berlin 1878.
Kohler, Die Ideale im Recht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 5 S. 162 ff., insbes. § 17 S. 255 ff.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1906.
Kuhlenbeck, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.
Kuhlenbeck, Rudolf, Die Schadensersatzansprüche bei Körperverletzung und Tötung im Zweikampf. Jenenser Diss. 1912.
Lang, Der Genugtuungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipziger Diss. 1909.
v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. 1908.
Lyncker, Frhr. v., Der § 825 BGB. Marburger Diss. 1901.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 5. Aufl. 1910.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 7. Aufl. 1912.
Müller-Meikel, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Bd. 1. 2. Aufl. 1904.
Neumann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Aufl. 1909.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 3./4. Aufl. 1910.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Aufl. 1912.
Opet-v. Blume, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Familienrecht. 1906.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
Petsch, Die Buße des Reichsstrafgesetzbuchs in ihrem Verhältnis zum Schadensersatzanspruch des gemeinen Zivilrechts. Erlanger Diss. 1898.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. 2 1907, Bd. 4 1906.
Puchta, Pandekten. 12. Aufl. 1877.
Reichsgerichtsräte, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1913.

v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen des allgemein. Landrechts für die preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 7. Aufl. 1885.
Seitz, Untersuchungen über die heutige Schmerzensgeldklage. Erlangen 1860.
Seng, Zur Frage der Vergütung nichtökonomischen Schadens aus Delikten. Im Archiv für bürgerliches Recht 1891 Bd. 5 S. 336 ff.
Scherer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1899.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1904.
Schröder, Max, Der Ersatz nichtvermögensrechtlichen Schadens. Leipziger Diss. 1907.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.
Schwab, Zuständigkeit für Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe. In Seufferts Blättern Bd. 72 S. 633.
Schwartz, Das Billigkeitsurteil des § 829 BGB. Halle 1904.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 9. Aufl. 1912.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 7./8. Aufl. Bd. 2. 1912 und Bd. 4. 1913.
Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 1. 10. Aufl. 1911.
Steinert, Der Ersatz eines immateriellen Schadens, insbesondere nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Erlanger Diss. 1899.
Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen. Bd. 3. 4. Aufl. 1913.
Stier-Somlo, Handausgabe der Reichsversicherungsordnung. 1913.
Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. 1898.
Strauß, Die Buße des deutschen Strafrechts und der Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens nach Bürgerlichem Gesetzbuch. Freiburger Diss. 1901.
Struckmann-Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1910.
Stubenrauch, Kommentar zum österr. allgem. Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 8. Aufl. 1903.
Sydow-Busch, Handausgabe der Zivilprozeßordnung. 14. Aufl. 1913.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
v. Waechter, Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen nach dem heutigen gemeinen Recht. 1874.
v. Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach dem im Deutschen Reich geltenden Rechte. 2. Aufl. 1902.
Wendt, Lehrbuch der Pandekten. 1888.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 2. 9. Aufl. 1906.
Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. 2. 8. Aufl. 1894.

Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Materialien.

Archiv für bürgerliches Recht.
Archiv für die zivilistische Praxis.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechts.
Juristische Wochenschrift.
Motive zum 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Neumanns Jahrbuch des deutschen Rechts.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Das Recht.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Soergel, Rechtsprechung.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1.

Einleitung.

An die Spitze der allgemeinen Vorschriften über den Schadensersatz stellt das Bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz, daß, „wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre" (§ 249 BGB.). Es ist darin das Prinzip der Naturalrestitution zum Ausdruck gebracht. Die Beseitigung eines durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Erfolges ist aber in vielen Fällen nicht mehr tatsächlich möglich; in solchen Fällen tritt gemäß § 251 BGB. Entschädigung in Geld ein. Dieser Satz erleidet indes eine Ausnahme bezüglich des verursachten immateriellen Schadens, denn das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt im allgemeinen nur einen Vermögensschaden an. Die grundlegende Vorschrift lautet:

> „Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden" (§ 253 BGB.).

Nur in wenigen Fällen berücksichtigt das Gesetz auch die Beeinträchtigungen außerhalb des Vermögensgebiets, z. B. Entstellung, Schmerzen körperlicher und seelischer Art, denn außer dem Falle des § 1300 BGB., der hier nicht weiter behandelt werden soll, findet sich eine solche gesetzliche Bestimmung nur im § 847 BGB. Dieser lautet:

> „Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird."

Besondere Schwierigkeiten macht die in der Praxis nicht immer leicht lösliche Frage, wann eine Entschädigung als „billig" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Hier fehlt es an einem zahlenmäßig feststellbaren Vermögensunterschied, da ja hier der Ersatzanspruch nur insoweit berücksichtigt werden soll, als er „über den Ausgleich einer Vermögensschädigung hinaus auf eine Vergütung des Verlustes idealer Werte gerichtet ist".[1])

Einige Beispiele mögen die bei der Frage der Höhe der zuzubilligenden Entschädigung auftauchenden Schwierigkeiten veranschaulichen:

1. Ein Knabe wirft einen Spielkameraden mit einem Stein und trifft ihn so unglücklich, daß der Verletzte ein Auge einbüßt.

2. A fällt beim Verlassen des Hauses des B zu Boden, da B die Treppe nicht hat streuen lassen, und bricht sich den Fuß.

3. Ein Arzt veranlaßt fahrlässigerweise die Unterbringung des völlig gesunden X in eine Irrenanstalt mit der Begründung, es handle sich um einen gemeingefährlichen Geisteskranken.

4. Ein Vermieter will den ausziehenden Mieter am Verlassen der Wohnung unter Mitnahme der Sachen zwecks Durchführung seines Pfandrechts hindern und schließt deshalb sämtliche Türen ab.

5. Ein Kaufmann droht seiner Kassiererin mit Entlassung, falls sie sich ihm nicht hingebe. Die Kassiererin willigt endlich ein, um nicht infolge des Verlustes der Stellung mittellos zu werden, kann sich aber über den Verlust ihrer Geschlechtsehre nicht trösten.

Ob in solchen Fällen ein ideeller Schaden entstanden ist und wie hoch dieser zu schätzen ist, darüber entscheidet das Gericht gemäß § 287 ZPO. nach freiem Ermessen; es kann in einem

---

[1]) Dohna, Privatgenugtuung S. 229.

Falle ebensogut die Summe von 50 Mk. wie beispielsweise 10000 Mk. als „billige Entschädigung“ ansehen, da eine Grenze nicht gesetzt ist.

Die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs aus § 847 BGB. zu erörtern und die leitenden Gesichtspunkte darzulegen, die für die Bemessung der Höhe der Entschädigung in Betracht kommen, soll die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit sein. Vorher wird eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Anspruchs auf Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens gegeben werden; weiter wird noch auf das Verhältnis des § 847 BGB. zu anderen Gesetzesbestimmungen einzugehen sein, und endlich werden prozessuale Bestimmungen kurze Erörterung finden.

§ 2.

Geschichtlicher Überblick.

I. Im römischen Recht wurde in ältester Zeit zwischen privater Entschädigung und öffentlicher Strafe nicht geschieden. Der Ersatzzweck wurde in großem Umfange durch Privatstrafen verwirklicht, „durch welche der Beschädigte im Wege des Zivilprozesses zu eigenem Vorteil Strafsummen beitrieb“.[1]) Es sei hier an die actio iniuriarum erinnert, welche wegen absichtlicher ungerechtfertigter Verletzung einer fremden Persönlichkeit gewährt wurde. Erst zur Zeit Hadrians (117—138 p. Ch. n.) wurde die Unverletzlichkeit der Person als ein privatrechtliches Gut anerkannt, dessen Verletzung eine Schadensersatzpflicht begründete.[2]) Der Prätor gab dem Mißhandelten eine utilis actio legis Aquiliae, also eine aus dem Gebiete der Sachbeschädigung entlehnte Klage. Daher konnte der Verletzte nur Entschädigung wegen der Kurkosten, wegen versäumten Erwerbs und wegen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit, also etwa dem § 842 BGB. entsprechend, verlangen. Irgend ein immaterieller Nachteil konnte mit dieser Klage nicht geltend gemacht werden. Für den Bürgerstolz der

---

[1]) Dernburg, Bürgerl.R. Bd. 2 § 382 I.

[2]) l. 13 pr. de leg. Aqu. D. 9,2; vgl. Dernburg, Pand. Bd. 2 § 132, 1 und PrPrivR. § 296.

Römer war die Unversehrtheit des Körpers eines freien Menschen unschätzbar: Die demselben zugefügte Verwundung und Verunstaltung war in Geld überhaupt nicht anzuschlagen.[3]) Ein Anspruch auf Empfang einer Geldsumme als Entschädigung für erlittene Schmerzen, sogen. Schmerzensgeld, und für Verunstaltung eines Freien, sogen. Narbengeld, war daher völlig ausgeschlossen. Dieser Grundsatz findet sich in l. 7 D. de his qui effuderint 9,3 ausdrücklich ausgesprochen:

> Cum liberi hominis corpus ex eo, quod deiectum effusumve quid erit, laesum fuerit, iudex computat mercedes medicis praestitas ceteraque impendia, quae in curatione facta sunt, praeterea operarum, quibus caruit aut cariturus est ob id, quod inutilis factus est. Cicatricium autem aut deformitatis nulla fit aestimatio, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem.[4])

II. Ganz anders das germanische Recht. In den deutschen Volksrechten waren Körperverletzung und Tötung Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit. Zwar war auch hier eine scharfe Trennung von Strafe und Schadensersatz nicht vorhanden, denn eine wirkliche Feststellung des Schadens bei Körperverletzung fand nicht statt. Der Verletzte erhielt einfach die gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich festgesetzte Entschädigungssumme, die Buße.[5]) Die Bemessung der Höhe richtete sich nach der Art der Verletzung, der Wichtigkeit des verletzten oder verlorenen Gliedes sowie nach dem Alter und Stande des Verletzten; sie wurde häufig nach Quoten des Wergeldes, d. h. der für die Tötung eines Freien an dessen Sippe zu zahlenden Sühne bestimmt. Wenn auch diese Bußen sich als Privatstrafen darstellen, als Entschädigungssummen, die Straf- und Schadensersatzfunktion in sich vereinigten,[6]) so muß doch angenommen werden, daß sie überwiegend die Be-

---

[3]) vgl. Gensler im ArchZivPrax. Bd. 1 § 2 S. 143; Glück, Pand. Bd. 10 S. 342; OAG. München v. 14. 6. 1851 in SeuffArch. Bd. 4 Nr. 227.

[4]) Dasselbe spricht Gaius aus in l. 3 D. si quadrupes 9,1: . . . ut non deformitatis ratio habeatur, cum liberum corpus aestimationem non recipiat.

[5]) Stobbe-Lehmann a. a. O. Bd. 3 § 259, 3 S. 508; R. Schröder a. a. O. § 12 S. 82.

[6]) Richard Schröder a. a. O. § 36 S. 356—358.

deutung einer, wenn auch ungleichen Entschädigung hatten, denn wie aus den Rechtsbüchern des Mittelalters hervorgeht, traf die Zahlungspflicht den Täter auch in den Fällen, in denen er ganz schuldlos war und deshalb straffrei bleiben mußte.[7]) Findet sich auch nirgends das „Schmerzensgeld“ ausdrücklich erwähnt — auch der Sachsenspiegel kennt es nicht —, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß mit den Bußen gleichzeitig ein Ersatz des immateriellen Schadens eine Entschädigung für die ausgestandenen Schmerzen, die erlittene Verunstaltung, gewährt werden sollte.

III. Schon vor der Aufnahme des römischen Rechts war das deutsche System der Privatstrafen in der Auflösung begriffen; mit der Rezeption verschwanden die Bußen und Wergelder vollständig. Es war dies eine Folge der eintretenden Scheidung von Strafe und Schadensersatz. Die pönalen Elemente wurden allmählich aus dem Zivilrecht verdrängt und dem Strafrecht eingeordnet; hier begegnen uns die Bußen wieder in der Form von Geldstrafen, die aber jetzt nicht mehr an die Parteien, sondern an die Gerichte zu zahlen waren. Die altdeutsche Privatstrafe verliert dadurch jede Straffunktion und wird zum reinen Schadensersatz.[8]) Der Standpunkt des römischen Rechts, bei Körperverletzungen nur den Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens zu gewähren, konnte sich indes im Gemeinen Recht nicht behaupten. Der auf deutscher Rechtsanschauung beruhenden Forderung, daß auch für die Verletzung anderer Lebensgüter als des Vermögens Entschädigung zu leisten sei, konnte sich die gemeinrechtliche Praxis nicht entziehen, und so wurde durch Gewohnheitsrecht der Grundsatz herausgebildet, dem Verletzten im Falle der Körperverletzung ein „Schmerzensgeld“ zu gewähren. Die Schmerzensgeldklage war aus der sächsischen Praxis in das gemeine Recht allmählich übergegangen, sie wird von Beseler wohl mit Recht als „Nachklang der alten Privatbuße“[9]) charakterisiert. Die gesetzliche Begründung dieses Anspruchs wurde in den Art. 20, 21 CCC. gefunden. Art. 20 verpflichtete den Richter,

---

[7]) vgl. OAG. Rostock v. 30. 10. 1871 in SeuffArch. Bd. 31 Nr. 232.

[8]) Dohna, Privatgenugtuung S. 227; vgl. auch Richard Schröder a. a. O. § 62 S. 779.

[9]) Beseler Bd. 1 § 113 I S. 471.

welcher jemanden ohne genügende Anzeige folterte, diesem „seiner schmach, schmertzen, kosten und schaden der gebüre ergetzung zu tun".[10]) Eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Ausdehnung des Schadensersatzes findet sich in Art. 21 CCC. enthalten. Indessen finden sich, wie Stobbe[11]) nachweist, Spuren des Schmerzensgeldanspruchs schon im 15. Jahrhundert, so daß jene Bestimmung der Karolina wohl nur als Bestätigung schon bestehender deutscher Rechtsideen anzusehen ist.

Die gemeinrechtliche Gültigkeit des Anspruchs ist nicht unbestritten geblieben. Es fehlte nicht an Schriftstellern, welche in dem Anspruche eine Privatstrafe sahen[12]) und hieraus folgerten, daß für diesen Anspruch infolge des Wegfalls der actiones poenales kein Platz im Zivilrecht mehr sei, jedenfalls sei der Schmerzensgeldanspruch mit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs fortgefallen. Diese Ansicht hatte ihren Grund wohl nur darin, daß ihre Vertreter das Moment der Strafe mit dem der Genugtuung verquickten und mit jenem Anspruche auch diesen für beseitigt erklärten. Es ist das besondere Verdienst Wächters, in seiner grundlegenden Abhandlung über die Buße[13]) durch rechtsgeschichtliche Untersuchungen dargelegt zu haben, wie man seit dem 17. Jahrhundert dazu überging, „die Ersatzklage bei Körperverletzungen nach ihrem bedeutendsten Gegenstande, den ausgestandenen Schmerzen, als Klage auf das Schmerzensgeld zu bezeichnen".[13]) Im Anschluß an die Ausführungen Wächters hat sich die Rechtslehre[14]) für die Natur des Schmerzensgeldes als einer Entschädigung aus-

---

[10]) CCC., herausgegeben von Zoepfl 3. Ausg. 1883.

[11]) Stobbe-Lehmann Bd. 3 § 260 II, 2 Anm. 28 S. 526.

[12]) Puchta, Pand. § 388 h, der das Schmerzensgeld ohne weitere Begründung als arbiträre Geldstrafe bezeichnet; Gensler a. a. O. § 3 N. 5; Herzog im GerS. Bd. 27 S. 205 ff. und Bd. 29 S. 427; auch Seitz a. a. O. S. 164 ff. und OAG. Kassel v. 13. 3. 1847 in SeuffArch. Bd. 8 Nr. 138 halten das Schmerzensgeld für eine Privatstrafe, erkennen aber an, daß für immateriellen Schaden Ersatz geleistet werden kann (vgl. ferner Glück, Pand. Bd. 10 S. 388).

[13]) Wächter a. a. O. S. 72 ff. insbes. S. 81.

[14]) Wächter a. a. O. S. 79 ff.; Windscheid a. a. O. § 455 Ziff. 7, der bis zur 4. Aufl. die entgegengesetzte Ansicht vertrat; Hellmann im ArchZivPrax. Bd. 78 S. 1 ff.; Wendt a. a. O. § 278 S. 663; Dernburg, PrPrivR. § 296; Stintzing in KrVJSchr. Bd. 2 S. 592 ff. u. a.

gesprochen und für die fortdauernde Geltung des Anspruchs entschieden. Dies war auch die bei weitem überwiegende Ansicht in der Rechtsprechung,[15] und nur wenige Gerichte haben das Fortbestehen des Schmerzensgeldanspruchs verneint.[16]

Auf Grund der Anschauung, daß die gemeinrechtliche Schmerzensgeldklage sich nicht als Privatstrafklage, sondern als eine auf deutschem Gewohnheitsrechte fußende erweiterte actio legis Aquiliae darstellte, wurde sie nicht nur bei vorsätzlicher, sondern auch bei fahrlässig verübter Verletzung gewährt.[17] Sie war aber auf die Fälle der Körperverletzung beschränkt, und auch hier wurde nur für körperliche Schmerzen eine Entschädigung gegeben;[18] psychische Nachteile blieben dabei außer Betracht. Dagegen gab auch die durch eine Körperverletzung hervorgerufene Verunstaltung, wie z. B. der Verlust eines Auges, ebenfalls den Anspruch auf Entschädigung.[19]

---

[15]) OAG. Oldenburg aus dem Jahre 1845 in SeuffArch. Bd. 1 Nr. 220; OAG. Jena aus dem Jahre 1848 in SeuffArch. Bd. 23 Nr. 31; OAG. München v. 14. 6. 1851 in SeuffArch. Bd. 4 Nr. 227; OAG. Celle a. d. J. 1856 in SeuffArch. Bd. 13 Nr. 31; OAG. Oldenburg v. 4. 7. 1874 in SeuffArch. Bd. 31 Nr. 230; RG. v. 17. 11. 1882 in RG. Bd. 8 S. 117 ff.; OLG. Frankfurt v. 15. 12. 1884 in v. Eschstruths Entscheidungen 1879—1890 S. 178 Nr. 110 sowie die unter Anm. 17 angeführten Entscheidungen.

[16]) OAG. Wiesbaden v. 6. 9. 1839 in SeuffArch. Bd. 13 Nr. 31 mit der ganz unzulänglichen Begründung, der Anspruch auf Schmerzensgeld verstoße gegen die ausdrückliche Bestimmung des fr. 7 de his qui effud. 9,3; OAG. Lübeck v. 20. 2. 1873 in SeuffArch. Bd. 32 Nr. 239, welches das Schmerzensgeld als Privatstrafe ansieht und eine Zuerkennung deshalb für ausgeschlossen hält, weil es das RStrGB. unter den Straffolgen der Körperverletzungen nicht ausdrücklich erwähne.

[17]) OAG. Rostock v. 30. 10. 1871 in SeuffArch. Bd. 31 Nr. 232; AG. Celle v. 4. 1. 1872 in SeuffArch. Bd. 27 Nr. 30; BayObLG. v. 12. 11. 1875 in SeuffArch. Bd. 31 Nr. 231; RG. v. 17. 11. 1882 in RG. Bd. 8 S. 117 ff.; OLG. Hamburg v. 22. 5. 1883 in SeuffArch. Bd. 39 Nr. 302; RG. v. 25. 9. 1885 in SeuffArch. Bd. 41 Nr. 104; BayObLG. v. 21. 6. 1889 in SeuffArch Bd. 45 Nr. 12 und vom 12. 2. 1891 in SeuffArch. Bd. 46 Nr. 257; vgl. auch Dernburg, PrPrivR. Bd. 2 § 296 Anm. 2; Stobbe-Lehmann a. a. O. § 260 S. 527; Windscheid-Kipp a. a. O. § 455 Ziff. 7 b.

[18]) So OAG. Jena aus dem Jahre 1848 in SeuffArch. Bd. 23 Nr. 31; OLG. Oldenburg v. 18. 12. 1886 in SeuffArch. Bd. 43 Nr. 115; Stobbe-Lehmann a. a. O. § 260, 2. S. 526 ff.

[19]) So OAG. München v. 6. 12. 1860 in SeuffArch. Bd. 15 Nr. 131.

IV. Weiter als das gemeine Recht sind teilweise die bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Partikularrechte gegangen.

1. Im allgem. Landrecht fand die Rechtsauffassung, welche zur Bildung des Gewohnheitsrechtes geführt hatte, gesetzliche Anerkennung. Es führte das Schmerzensgeld, das nach Suarez „beinahe in ganz Deutschland üblich“ [20]) und „in Ansehung der niederen Stände als der Billigkeit gemäß“ erschien, für Personen vom „Bauer- oder gemeinen Bürgerstande“ ein, „denen dergleichen Verletzung aus Vorsatz oder groben Versehen zugefügt worden“ (§ 112 I, 6 ALR.). Im Entwurfe des Gesetzes wird diese Bestimmung folgendermaßen begründet:

> „In der Sache selbst liegt kein Grund, warum derjenige, welcher für die kleinste Vermögensbeschädigung strengen Ersatz leisten muß, für die unangenehmen und schmerzhaften Empfindungen, die er einem anderen verursacht, gar keinen Ersatz schuldig sein sollte. Bei Personen von Stande und Erziehung hält man es ihrer unwürdig, ihre Empfindungen einer Geldtaxe zu unterwerfen, und es ist heilsam, diese Meinung beizubehalten, weil dadurch der Trieb der Ehre, den man nicht genug begünstigen kann, genährt wird. Bei einem Bauer oder anderen geringen Menschen aber fällt dieser Grund offenbar hinweg“.[21])

Voraussetzung war demnach, daß der Verletzte dem Bauer- oder dem gemeinen Bürgerstande angehörte. Daß diese Regelung durch kasuistische Abstufung, durch eine Einteilung der Menschen in eine Klasse mit unschätzbaren Gliedmaßen und in eine solche mit schätzbaren durchaus „unpassend“ war, „zeigt sich von selbst“.[22]) Die Geltung dieser Vorschrift gegenüber dem die Standesunterschiede beseitigenden Art. 4 preuß. VU. ist nicht unbestritten geblieben, jedoch hat sich die überwiegende Ansicht für das Fortbestehen dieser Vorschrift ausgesprochen [23]) mit der Begründung,

---

[20]) vgl. Koch, Komm. Anm. 89 zum 6. Titel ALR.

[21]) vgl. Bornemann a. a. O. § 133 Anm. 1 S. 206.

[22]) Koch, Lehrb. § 732 II Anm. 3 S. 573.

[23]) Koch, Komm. Anm. 89 zu I, 6 ALR.; v. Rönne Bem. 2 zu § 112 I, 6 ALR.; OTr. v. 31. 1. 1859.

daß hier kein wahres Standesvorrecht vorliege, sondern die gesetzliche Unterstellung einer in gewissen Bevölkerungskreisen vorhandenen verschiedenen Empfindungsweise. Den Personen höheren Standes wurde ein feineres, dem römischen entsprechendes Ehrgefühl zugemutet, welches sie nur dazu berechtigte, daß auf die „verursachten Schmerzen ... bei Bestimmung der gesetzmäßigen Strafe Rücksicht genommen" werde (§ 114 I, 6 ALR.).

Der Betrag der zu gewährenden Entschädigung war nach § 113 I, 6 ALR. nach dem Grade der ausgestandenen Schmerzen zu bestimmen, „jedoch nicht unter der Hälfte und nicht über den doppelten Betrag der erforderlichen Kurkosten". Waren solche nicht entstanden, so fiel die Entschädigung wegen Geringfügigkeit der Verletzung weg. Daß eine solche nach den entstandenen Kurkosten vorzunehmende Abmessung höchst unzureichend ist, wird später noch darzulegen sein.[24]

Nach § 123 I, 6 ALR. konnte ferner eine unverheiratete Frauensperson, welcher wegen erlittener Verunstaltung die Aussicht auf Verheiratung erschwert war, eine Ausstattung verlangen, und zwar war diese im Falle des Vorsatzes oder groben Versehens so hoch zu bemessen, daß die Beschädigte die Hoffnung erhielt, eine standesgemäße Ehe einzugehen, und daß sie unterdessen aus den Einkünften derselben ihren Unterhalt nehmen konnte (§ 124 I, 6 ALR.). Auch hier ist also ein Ersatz des nicht vermögensrechtlichen Schadens bestimmt, wenn auch die materiellen Interessen überwiegen. Der Gesetzgeber hat hier „mehr an die ökonomische Versorgung als an des Familienlebens Glück und Zufriedenheit gedacht",[25] denn die Person darf nach Koch[26] nicht schon vorher durch zu hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Häßlichkeit in einer „hoffnungslosen Lage" gewesen sein.

---

[24]) Selbst etwaige Reisekosten des Arztes waren nicht zu diesen Kurkosten zu rechnen, da die Schmerzen für denjenigen, welcher mit dem Arzt an demselben Orte wohnt, nicht minder bedeutend seien als die eines Verletzten, welcher den Arzt von einem anderen Orte kommen lassen müsse; so ObTr. in SeuffArch. Bd. 18 Nr. 138; Koch, Komm. Anm. 91 zu I, 6 ALR.; vgl. auch Dernburg, PrPrivR. § 296 Anm. 6 und Förster-Eccius a. a. O. § 151, 2 S. 507.

[25]) Dohna, Privatgenugtuung S. 242; ähnlich Seng a. a. O. S. 337.

[26]) Koch, Komm. Anm. 97 zu I, 6 ALR.

2. Aus der sächsischen Praxis hervorgegangen, ist der Anspruch auf Schmerzensgeld auch im sächs. Gesetzbuch v. 2. 1. 1863 im § 1489 gesetzlich sanktioniert worden. Ferner bildete sich im sächsischen Recht für den Fall ungerechtfertigter Freiheitsentziehung die sogen. „Sachsenbuße" aus; auch sie beruht auf der Praxis des 16. Jahrhunderts und ist ebenfalls in das sächsische Gesetzbuch aufgenommen worden. § 1497 dieses Gesetzbuchs bestimmt: „Hat jemand einem anderen die persönliche Freiheit widerrechtlich entzogen, so ist er verpflichtet, . . . den entgangenen Verdienst und allen sonst verursachten Schaden nach richterlichem Ermessen zu ersetzen, auch überdies für jeden Tag einer Gefangenhaltung den Betrag von einem Thaler zehn Neugroschen zu bezahlen". Hier ist also die Höhe der zu gewährenden Entschädigung gesetzlich genau festgelegt.

3. Anders das württembergische Recht. Ein Gesetz v. 5. 9. 1839 gibt bezüglich der privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen eine Reihe wichtiger Bestimmungen und erklärt dabei im Art. 14 ein Schmerzensgeld für unstatthaft. Gerade der Umstand übrigens, daß hier wie auch in einigen anderen Partikulargesetzen, z. B. in Baden,[27]) der Anspruch auf Schmerzensgeld ausdrücklich abgeschafft ist, wurde vom Reichsgericht mit Recht als Beleg dafür benutzt,[28]) daß man auch dort den Anspruch als bestehend angesehen hatte, daß er also auf gemeinem Gewohnheitsrecht beruhte.

V. Ein Blick auf das ausländische Recht zeigt, daß fast überall der immaterielle Schaden in umfangreicher Weise berücksichtigt wird.

1. Das französische Recht hat seit der Einführung des Code Napoléon den moralischen Schaden dem vermögensrechtlichen in vollem Umfange gleichgestellt. Die Grundlage der Zubilligung einer Entschädigung auch für den ideellen Schaden bildet lediglich eine weitherzige Auslegung des Begriffes „dommage" in dem Art. 1382 Code civil, der lautet: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel

---

[27]) vgl. bad. Landrecht §§ 1382 ff. in Verb. mit den §§ 11—14 des Gesetzes v. 6. 3. 1845.

[28]) RG. v. 17. 11. 1882 in RG. Bd. 8 S. 118.

il est arrivé, à le réparer". Diese Ansicht ist in der gesamten französischen Jurisprudenz vertreten.[29]) Die französischen Gerichte ersetzen einen immateriellen Schaden in weitgehendstem Maße, und es ist nichts Seltenes, daß wegen eines Unfalls, den ein Familienmitglied erlitten hat, alle übrigen Familienmitglieder ebenfalls einen Ersatz für den erlittenen Kummer verlangen können.[30])

Allerdings hat das Reichsgericht[31]) diese Ansicht für das französische Rechtsgebiet Deutschlands mißbilligt, indem es eine derartige Entschädigungssumme für eine Privatstrafe erklärte, und somit ist, soweit das französische Recht in Deutschland zur Anwendung gelangt, durch die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts die Ersatzfähigkeit des dommage moral als ausgeschlossen anzusehen.

Gegen diese Entscheidungen sprechen aber nicht nur die Erörterungen im Corps législatif,[32]) sondern die einstimmige Ansicht der Schriftsteller und die ständige Rechtsprechung der französischen Gerichte. Die weite Auslegung des Art. 1382 findet bei Laurent[33]) ihren Ausdruck in der Bemerkung: „L'article 1382 parle d'un dommage en termes absolus qui n'emportent pas des distinctions: tout dommage doit donc être réparé, le dommage moral aussi bien que le dommage matériel".

Dem französischen Rechte folgen in gleichem Umfange die belgische und die italienische Lehre und Rechtsprechung.[34])

---

[29]) vgl. Zachariae-Crome a. a. O. Anm. 1a zu § 415 und dortige Literatur sowie Kohler, Die Ideale im Recht S. 259 ff.; Seng a. a. O. S. 341 ff.; Fischer a. a. O. S. 280 ff.; Dohna, Privatgenugtuung S. 236 ff.

[30]) vgl. Dohna, Privatgenugtuung S. 237 und Seng a. a. O. S. 347/48. Letzterer berichtet S. 349 von einem Fall, in welchem dem Vater und den beiden Geschwistern eines durch Eisenbahnunfall getöteten Mädchens für ihr préjudice moral der Betrag von 10000 bezw. je 1000 Franks zugesprochen wurde (Urteil des Appellhofs Brüssel v. 8. 1. 1880, bestätigt durch Urteil des Kassationshofs v. 17. 3. 1881).

[31]) RG. v. 27. 6. 1882 in RG. Bd. 7 S. 295 u. a.

[32]) vgl. Seng a. a. O.

[33]) Laurent, Principes de droit civil Bd. 20 Nr. 395; s. auch Seng a. a. O. S. 348/49 (weitere Literaturangaben bei Dohna, Privatgenugtuung S. 236).

[34]) Nachweise bei Dohna, Privatgenugtuung S. 238.

2. Das österreichische Gesetzbuch v. 1. 6. 1811 verpflichtet in § 1325 denjenigen, der einen anderen am Körper verletzt, zum Ersatze des entstandenen Vermögensschadens und überdies zur Zahlung eines „den erhobenen Umständen angemessenen Schmerzensgeldes". Es beschränkt also den Ersatz des Nichtvermögensschadens auf die Fälle der Körperverletzung.

3. Weitgehenden Schutz gewährt auch das englische common law, das in Amerika in vollem Umfange rezipiert ist.[35]) So teilt Kohler[36]) eine Entscheidung mit, nach der jemand zu 500 Lst. verurteilt worden war, nur weil er einem andern den Hut mutwillig vom Kopfe heruntergestoßen hatte!

4. Endlich sei noch auf das Schweizer Obligationenrecht (Bundesgesetz betr. die Ergänzung des schweiz. ZGB., 5. Teil: Obligationenrecht, v. 30. 3. 1911, in Kraft seit dem 1. 1. 1912) hingewiesen, das in Anlehnung an die Art. 54, 55 des Gesetzes v. 14. 6. 1881 in den Art. 47, 49 ebenfalls eine Geldentschädigung für den erlittenen ideellen Schaden gewährt.[37])

VI. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich bei der Berücksichtigung des nichtvermögensrechtlichen Schadens weder auf die Fälle des gemeinen Rechts beschränkt, noch hat es sich dem französischrechtlichen Prinzip des Ersatzes jeglichen Schadens angeschlossen. Es fehlt im Bürgerlichen Gesetzbuch an einem ein-

---

[35]) s. darüber Dohna, Privatgenugtuung S. 239 f., ferner Seng a. a. O. S. 354 ff.; Fischer a. a. O. S. 294/95.

[36]) Kohler, Die Ideale im Recht S. 263.

[37]) Art. 47: „Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen".

Art. 49: „Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung.

Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen".

Das Schmerzensgeld wird übrigens schon im 14. Jahrhundert in schweizerischen Quellen erwähnt, worauf Loening in ZStW. Bd. 7 S. 684 Anm. 35 hinweist; über die rechtliche Natur der Entschädigung vgl. Huber, Geschichte des schweiz. PrivR. Bd. 4 1893 S. 900 Anm. 17.

heitlichen Grundsatze, und nicht ohne Berechtigung sagt Dohna,[38]) die Regelung, welche die Ersatzpflicht des immateriellen Schadens im Gesetz erfahren habe, erwecke den Anschein, „als sei hier die Prinziplosigkeit zum Prinzip erhoben worden“. Diese „Halbheit“ des Gesetzes, wie sie von Crome[39]) bezeichnet wird, erklärt sich daraus, daß sie das Ergebnis von langwierigen Kämpfen ist, welche bei den Beratungen der in Frage kommenden Paragraphen über den Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens überhaupt stattgefunden haben. Auf der einen Seite wird die Ausdehnung der gemeinrechtlichen Schmerzensgeldklage damit begründet, es wolle nicht einleuchten, „weshalb nur das Erdulden eines körperlichen Schmerzes durch Zahlung einer Geldsumme auszugleichen sei, wenn eine ähnliche Ausgleichung wegen aller anderen nichtvermögensrechtlichen Schäden für unstatthaft erachtet“ werde.[40]) Andrerseits wurde gegenüber der auf deutscher Rechtsanschauung gegründeten Forderung, einen Entschädigungsanspruch für alle Fälle von Schadenszufügungen an immateriellen Gütern zu geben, geltend gemacht, „es widerstrebe der herrschenden Volksauffassung, die immateriellen Lebensgüter auf gleiche Linie mit den Vermögensgütern zu stellen, und einen idealen Schaden mit Geld aufzuwiegen. ... Daraus würden nur die schlechteren Elemente Vorteil ziehen, Gewinnsucht, Eigennutz, Begehrlichkeit würden gesteigert, und aus unlauteren Motiven zahlreiche chikanöse Prozesse angestrengt werden“.[41]) Die Ausdehnung der jetzt im § 847 BGB. enthaltenen Vorschrift auf die Fälle der Ehrenkränkung wurde in der 2. Kommission zwar erwogen, der dahingehende Antrag aber abgelehnt, weil dadurch „im praktischen Erfolge alle Mißstände wieder aufleben würden, welche die Gesetzgebung zur Aufhebung der actio iniuriarum gezwungen habe“.[42]) Für die Regel wird demnach im Bürgerlichen Gesetzbuch angenommen, daß ideale Güter und Geld unvergleichbare Größen sind (§ 253 BGB.), und nur in den besonders vom Gesetz erwähnten Fällen kann für

---

[38]) Privatgenugtuung S. 243.
[39]) Crome, Bürgerl. R. Bd. 2 § 141,2.
[40]) Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 801.
[41]) Prot. Bd. 1 S. 622.
[42]) Prot. Bd. 2 S. 641.

nichtvermögensrechtlichen Schaden eine Geldentschädigung verlangt werden.

Mit Recht bemängelt v. Liszt[43]) diese jeder einheitlichen Auffassung ermangelnde Regelung, indem er u. a. darauf hinweist, daß der unverschämteste Hausfriedensbruch den Verletzten nur zum Ersatze des vermögensrechtlichen Schadens berechtigte, während bei der geringsten Freiheitsentziehung eine Geldentschädigung zugesprochen werden könne. De lege lata muß man sich mit der den Fall deliktischer Zufügung eines Nichtvermögensschadens anlangenden in § 847 BGB. erfolgten Regelung begnügen, wenn man auch der in den Motiven[44]) ausgesprochenen Ansicht nicht zustimmen kann, daß durch „die von dem Entwurfe in besonders geeigneten Fällen ausnahmsweise gewährte rechtliche Möglichkeit eines Gelderſatzes für einen anderen als einen Vermögensschaden" dem Hauptbedürfnisse Genüge getan ist.

§ 3.

Die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 847 BGB.

I. § 847 BGB. Abs. 1.

Nach § 847 BGB. Abs. 1 sind als Voraussetzungen für den Anspruch auf Ersatz des ideellen Schadens erforderlich: Entweder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Entziehung der Freiheit.

1. Körperverletzung.

Der Begriff der Körperverletzung ist mit dem strafrechtlichen Begriff der Körperverletzung identisch.[1]) Es gehört dahin jeder Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Menschen, der einen Teil des Körpers zerstört oder beschädigt. Es kommt nicht darauf an, ob die Verletzung erheblich oder geringfügig ist;[2]) auch eine

---

[43]) Deliktsobligationen S. 67 ff.

[44]) Mot. z. BGB. Bd. 2 S. 23.

[1]) Ebenso RG. v. 26. 1. 1909 im Recht 1909 Nr. 1125.

[2]) Selbst ein aus Neckerei gegebener Schlag kann u. U. eine Schadensersatzpflicht begründen; so RG. v. 5. 10. 1912 im Recht 1912 Nr. 3190.

körperliche Schmerzempfindung ist nicht notwendige Voraussetzung,[3]) wenn sie auch wohl regelmäßig damit verbunden sein wird. Daher braucht die Körperverletzung nicht gleichzeitig eine Gesundheitsbeschädigung zu sein. Auch der erhebliche Verlust an Kopf- und Barthaaren ist demnach hierzu zu rechnen,[3]) und so kann beispielsweise eine Frauensperson auch von dem Zopfabschneider Ersatz des durch die Tat entstandenen nichtvermögensrechtlichen Schadens verlangen, ohne daß durch den Verlust der Haare eine Störung des subjektiven Wohlbefindens, wie z. B. eine Erkältung, eingetreten sein muß. So stellt sich ferner eine durch Zahnverlust oder durch Verursachung von Flecken, Narben am Körper eingetretene Entstellung als Körperverletzung dar.[4]) Daß die Entstellung dauernd sichtbar zu sein braucht, wird nicht gefordert; auch eine nur beim Gehen hervortretende Verunstaltung, Hinken, gehört somit hierher.[5]) Die mehrfach vertretene Ansicht, daß die vom Arzt zu Heilzwecken vorgenommene Behandlung keine zum Schadensersatz verpflichtende Körperverletzung darstelle, kann nur dahin verstanden werden, daß sie keine rechtswidrige sei,[6]) da ein Berufsrecht der Ärzte, in die körperliche Integrität einzugreifen, mit Recht nicht anerkannt wird.[7])

Auch mittelbar kann eine Körperverletzung verübt werden, z. B. durch Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder dadurch, daß jemand, der mit einer ansteckenden Krankheit, wie z. B. Blattern, behaftet ist, in einen Eisenbahnwagen einsteigt und die Krankheit auf einen Mitreisenden überträgt.[8])

---

[3]) Frank a. a. O. Bem. I, 1 zu § 223 StGB.; v. Liszt, Lehrb. § 87 II, 1; Kuhlenbeck N. 4 zu § 823 BGB.; RG. v. 15. 2. 1913 in JW. 1913 S. 543 Nr. 7; auch RG. v. 8. 2. 1896 in RGSt. Bd. 28 S. 212.

[4]) vgl. RG. v. 14. 3. 1911 in JW. 1911 S. 449 Nr. 17.

[5]) So RGSt. v. 1. 2. 1907 in JW. 1907 S. 552 Nr. 29.

[6]) vgl. Oertmann Bem. 2b zu § 823 BGB., wo weitere Literaturangaben.

[7]) RG. v. 31. 5. 1894 in RGSt. Bd. 25 S. 375 ff.; RG. v. 27. 5. 1908 in RG. Bd. 68 S. 431.

[8]) So OLG. Karlsruhe v. 25. 4. 1894 in SeuffArch. Bd. 53 Nr. 86 (lex Aquilia).

2. Gesundheitsbeschädigung.

Unter Gesundheitsbeschädigung fallen, wie allgemein anerkannt ist,[9] nicht nur physische Einwirkungen, sondern auch psychische, nervöse und geistige Schädigungen, wie Erregung von Schrecken, Abscheu, Unbehagen, Furcht, Ekel, Zerrüttung des Nervensystems. Die Gesundheitsbeschädigung braucht demnach nicht durch eine unmittelbare körperliche Einwirkung zu geschehen, sie liegt überall da vor, wo die „inneren Funktionen des Körpers zum Nachteite des Verletzten gestört werden".[10] Ihre Mittel können also auch beleidigende, verleumderische Zeitungsartikel sein,[11] sofern der ursächliche Zusammenhang im rechtlichen Sinne dargetan ist. Fromherz[12] will eine Ersatzpflicht in letzterer Hinsicht nur in ganz besonders gearteten Fällen, so wenn der Täter die besondere Empfindlichkeit des Betroffenen gekannt hat, zulassen, da das deutsche Volk nicht so degeneriert sei, daß man derartige Folgen als adäquat verursacht ansehen könnte. Dieser Ansicht wird man sich anschließen müssen, um nicht ins Uferlose zu geraten.[13]

Gleichgültig ist auch hier die Dauer der Gesundheitsbeschädigung, sie wird nur bei Bemessung der Höhe der Entschädigung Berücksichtigung finden. Auch die Verschlimmerung eines Krankheitszustandes gehört hierher.[14] Bereitet beispielsweise ein Unfall nach vorläufiger Heilung der bewirkten Verletzung infolge später notwendig gewordener Operation neue Schmerzen, so besteht wegen dieser ebenfalls ein Anspruch auf Schmerzensgeld.[15]

---

[9] Crome a. a. O. § 325 I, 2 und Anm. 17 daselbst; Endemann a. a. O. § 200 Anm. 26; Enneccerus § 451 I, 2c; Oertmann Bem. 2 c, Planck Bem. II, 1 c, Staudinger Bem. II A 2b, Komm. d. RGRäte Bem. 5 zu § 823 BGB.

[10] Planck Bem. II, 1 c zu § 823 BGB.; ähnlich Goldmann-Lilienthal a. a. O. § 231 Anm. 48 und v. Liszt, Lehrb. § 87 II, 2.

[11] So Loerbroks in DJZ. 1912 Sp. 1237—1238 und das dort angeführte Urteil des OLG. Hamm v. 24. 5. 1912.

[12] Haftpflichtrecht § 15 Anm. 1 S. 186.

[13] vgl. hierzu Schweitzer im Arch. f. Strafr. Bd. 60.

[14] Frank Bem. I, 2 zu § 223 StGB.

[15] LG. Karlsruhe v. 12. 7. 1911 bei Fromherz, Haftpflichtrecht § 23, 1 S. 261.

3. Freiheitsentziehung.

Der Begriff der Freiheitsentziehung fällt nicht mit dem strafrechtlichen Begriff der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB.) zusammen, sondern geht darüber hinaus. Andrerseits deckt er sich auch nicht mit dem der in § 823 Abs. 1 BGB. erwähnten Freiheitsverletzung,[16]) denn es fallen, worauf Oertmann[17]) hinweist, bloße Antastungen der Freiheit durch Drohung u. dgl., weil und soweit sie die Freiheit nur beeinträchtigen, aber nicht geradezu entziehen, nicht unter § 847 BGB.; sie können also eine Ersatzpflicht des Täters nur bezüglich des Vermögensschadens begründen.

Unter Freiheit ist die ungestörte Selbstbestimmung, die freie Verfügung über die eigene Person zu verstehen;[18]) sie kann sich in Bewegungs- und in Handlungsfreiheit äußern. Wie sich aus der Stellung im § 847 Abs. 1 BGB. bei den Lebensgütern, die ausschließlich mit dem ungestörten körperlichen Dasein der Person zusammenhängen, ergibt, kommt hier nur die Beeinträchtigung der körperlichen Bewegungsfreiheit in Betracht.[19]) Es kann daher von einer Erörterung der streitigen Frage der Abgrenzung des Freiheitsbegriffs hinsichtlich der Handlungsfreiheit abgesehen werden.

Daß unter Freiheitsentziehung jede Aufhebung der Bewegungsfreiheit, wie z. B. Festhalten in einem umschlossenen Raum, Anbinden und ähnliches fällt, ist ohne weiteres ersichtlich. Es wird aber auch darunter eine nur zeitweilige Entziehung, z. B. zu gewissen Tageszeiten, zu verstehen sein. So hat das OLG. Hamburg in einer Entscheidung v. 18. 6. 1903[20]) dem Mitgliede einer Schiffskapelle eine Entschädigung zugesprochen, das zur Verrichtung gewöhnlicher, zu seiner sozialen und beruflichen Stellung ganz unangemessenen Dienstleistungen genötigt wurde. Das Oberlandesgericht führt darin aus, daß eine Freiheitsentziehung jedenfalls auch dann vorliege, wenn „die freie Willensbetätigung dergestalt verletzt wird, daß der Betroffene durch widerrechtlichen Zwang genötigt wird, seine Bewegungsfreiheit zeitweilig aufzugeben und

---

[16]) And. A. Staudinger Bem. 3a zu § 847 BGB.; Lang a. a. O. S. 11.
[17]) Bem. 2a zu § 847 BGB.
[18]) vgl. Enneccerus Bd. 2 § 451 I, 2d.
[19]) vgl. Oertmann Bem. 2a zu § 847 BGB.; Fischer a. a. O. S. 306.
[20]) In OLG. Bd. 7 S. 158, auch abgedr. in SeuffArch. Bd. 59 Nr. 34.

Handlungen vorzunehmen, die er ohne Nötigung nicht vorgenommen hätte". Das Festhalten kann auch in einer beweglichen Sache, z. B. einem Wagen oder Kraftfahrzeug, erfolgen. Nicht wesentlich ist dem Begriffe der Freiheitsentziehung die Anwendung physischer Gewalt. Auch psychische Einwirkungen, wie die Erregung oder Benutzung von Scham, Furcht, Betäubung sowie hypnotische Suggestion gehören hierher, soweit sie eine Beschränkung der freien Bewegung zur Folge haben. Einem Badenden, dem man die Kleider weggenommen hat, sind die Mittel genommen, sich in einer dem Verkehr entsprechenden Weise zu bewegen, denn es ist ihm unmöglich gemacht, den Ort ohne Verletzung der Sittlichkeit zu verlassen.

Auch auf die leichte Möglichkeit der Beseitigung kommt es nicht an, wenn sie dem Geschädigten unbekannt ist.

Die Fälle der Freiheitsentziehung sind äußerst mannigfaltig: So stellt sich die Unterbringung einer Person in eine Irrenanstalt gegen ihren Willen oder den ihrer gesetzlichen Vertreter ebenso als eine die erweiterte Haftung gemäß § 847 BGB. begründende Handlung dar [21]) wie die Einschließung von Bergarbeitern durch Einsturz eines kunstwidrig angelegten Schachtes oder Stollens.[22]) Eine Freiheitsentziehung kann auch darin liegen, daß ein Kriminalbeamter einen Festgenommenen verspätet dem Richter vorführt (§ 128 Abs. 1 StPO.).[23])

Dem im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen sowie dem unschuldig in Untersuchungshaft Gewesenen steht nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 20. 5. 1898 bezw. § 3 des Gesetzes v. 29. 7. 1904 nur ein Ersatzanspruch wegen des erlittenen Vermögensschadens zu. Sein immaterieller Schaden, der gerade in diesen Fällen nicht immer gering sein wird, findet keine Berücksichtigung, eine Ungleichheit gegenüber der in § 847 BGB. erwähnten Freiheitsentziehung, die keineswegs gerechtfertigt ist.[24]) Man denke beispiels-

---

[21]) vgl. RG. v. 30. 5. 1910 in JW. 1910 S. 753 Nr. 13.

[22]) Komm. d. RGRäte Bem. 7 zu § 823 BGB.

[23]) vgl. Mittelstein in DJZ. 1914 Sp. 364 und das dort erwähnte Urteil des OLG. Hamburg v. 22. 12. 1913.

[24]) Dies rügt schon Winkler im Recht 1904 S. 96 bei Besprechung des Entw. des Gesetzes v. 29. 7. 1904.

weise an folgenden kürzlich vorgekommenen, in den Tageszeitungen mehrfach besprochenen Fall: Ein 13 jähriges Mädchen hatte, als entdeckt wurde, daß an ihm ein Sittlichkeitsverbrechen begangen war, einen durchaus unbeteiligten Mann bezichtigt, der Täter gewesen zu sein. Der Beschuldigte wurde auf Grund der Aussage des Mädchens zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Erst geraume Zeit nachher gestand das Mädchen, daß es seinerzeit den Angeklagten falsch bezichtigt habe, weil es sich geschämt habe, eingestehen zu müssen, daß mehrere gleichaltrige Knaben die Urheber gewesen seien, denen es sich freiwillig hingegeben habe. Wegen des durch die ungerechtfertigte Freiheitsentziehung entstandenen ideellen Schadens hat der Verletzte nur einen Entschädigungsanspruch gegen die Anzeigende.

Aber nicht nur eine bewußte Täuschung des Richters, sondern auch eine auf Fahrlässigkeit beruhende Anzeige gegen einen Unschuldigen, kann, wenn dadurch eine Untersuchung eingeleitet und weiterhin eine Verhaftung herbeigeführt ist, eine Schadensersatzpflicht gemäß § 847 BGB. begründen.[25])

4. Die Stellung des § 847 BGB. im 25. Titel des zweiten Buches zeigt, daß die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie die Freiheitsentziehung die Folge einer „unerlaubten Handlung" sein muß. Nicht notwendig ist es aber, daß die Verletzung dieser Lebensgüter unter § 823 BGB. fallen muß. Der Wortlaut des § 847 BGB. deutet darauf hin, daß dieser Paragraph einen Anspruch gibt, der den in den übrigen Fällen bestimmten Schadensersatzanspruch erweitert. Das Schmerzensgeld kann also in allen Fällen verlangt werden, in denen eine Haftung aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung begründet ist. Der § 847 BGB. umfaßt somit nicht nur die Fälle, in denen die Schadensersatzpflicht auf ein dem Täter zur Last fallendes Verschulden, sei es Vorsatz, sei es irgend welcher Grad von Fahrlässigkeit, beruht, sondern auch diejenigen Fälle, in denen ohne Schuld (§§ 829, 833, 836 BGB.) oder für fremdes Verschulden (§ 831 BGB.) gehaftet wird. Sowohl die Rechtslehre als insbesondere die Rechtsprechung hat sich übereinstimmend auf diesen Standpunkt gestellt:

---

[25]) So RG. v. 9. 4. 1904 im Recht 1904 Nr. 1117.

Daß der Tatbestand des § 833 BGB. die Ersatzpflicht des Tierhalters in vollem Umfange, also auch auf Schmerzensgeld auslöst, wenn es sich um Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen handelt, steht jetzt außer Zweifel.[26])

Auch bezüglich des § 836 BGB. ist die Erweiterung der Schadensersatzpflicht auf Ersatz des entstandenen Nichtvermögensschadens anerkannt.[27]) Ebenso ist bezüglich des gemäß § 831 BGB. auch für fremdes Verschulden Haftenden jeder Zweifel über den Umfang des zu gewährenden Schadensersatzes wohl nunmehr ausgeschlossen;[28]) auch er hat beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Schmerzensgeld zu zahlen.

5. Die Handlung begründet naturgemäß eine Ersatzpflicht nur, wenn sie objektiv widerrechtlich ist. Widerrechtlich ist jede Verletzung eines rechtlich geschützten Guts, die nicht aus besonderen Gründen zu einer erlaubten wird.[29]) Solche die Widerrechtlichkeit ausschließenden Gründe sind zunächst gegeben, wenn der Täter die Verletzung in Notwehr, unverschuldetem Notstand oder in erlaubter Selbsthilfe vorgenommen hat (§§ 227—230 BGB.), ferner, wenn der Eingriff in die Rechtsgüter auf Grund eines besonderen subjektiven Rechts erfolgt ist, mag dieses öffentlichrechtlicher Natur sein, wie beispielsweise obrigkeitliche Gewalt, oder auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, wie z. B. das elterliche Erziehungsrecht.

---

[26]) Dohna, Privatgenugtuung S. 233; Enneccerus a. a. O. § 463 Anm. 1; Kohler Bd. 2 § 176 V, 2; Francke, Tierhalterhaftung S. 81; Oertmann Bem. 2a, Staudinger Bem. 3a zu § 847 BGB.; RG. v. 6. 3. 1902 in RG. Bd. 50 S. 252; RG. v. 9. 3. 1912 in DJZ. 1912 Sp. 690; OLG. Colmar v. 14. 3. 1906 in OLG. Bd. 14 S. 51; OLG. Hamburg v. 5. 7. 1907 in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 43; OLG. München v. 2. 10. 1908 in OLG. Bd. 20 S. 20; and. A. Merz in SeuffBl. Bd. 67 S. 165 ff. ohne durchschlagende Gründe.

[27]) OLG. Kiel v. 5. 2. 1903 in OLG. Bd. 9 S. 48; OLG. Köln v. 28. 2. 1905 in OLG. Bd. 11 S. 281; RG. v. 13. 1. 1908 in JW. 1908 S. 196 Nr. 10. OLG. München v. 31. 3. 1911 in OLG. Bd. 28 S. 308 (Einsturz eines Grabsteins).

[28]) vgl. RG. v. 19. 4. 1906 in JW. 1906 S. 377 Nr. 3; RG. v. 30. 4. 1913 in JW. 1913 S. 865 Nr. 10; ferner OLG. Hamburg v. 7. 1. 1908 in OLG. Bd. 18 S. 103, v. 9. 12. 1909 im Recht 1910 Nr. 3501, v. 6. 3. 1911 in OLG. Bd. 22 S. 293, das früher anderer Ansicht war, vgl. OLG. Hamburg v. 13. 2. 1905 in OLG. Bd. 12 S. 120.

[29]) Enneccerus § 451 II; Oertmann Bem. 7 zu § 823 BGB.; Komm. d. RGRäte Bem. 10 zu § 823 BGB. u. a.

Endlich schließt auch die Einwilligung des Verletzten die Widerrechtlichkeit der Handlung dann aus, wenn sie nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und wenn die dem Einwilligenden nach sittlicher Anschauung über das verletzte Rechtsgut zustehende Verfügungsmacht nicht überschritten wird.[30]) Dies folgt aus der rechtsgeschäftlichen Natur der Einwilligung, die insbesondere Zitelmann nachgewiesen hat.[31]) Der Verzicht auf die körperliche Unversehrtheit ist in gewissen Grenzen erlaubt, nämlich wenn sie zu einem vernünftigen Zwecke erfolgt, wie z. B. die Einwilligung zu einer Operation, unter Umständen auch bei Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, wo das Maß der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sich aus den Spielregeln bestimmt.[32]) In solchen Fällen ist die Körperverletzung nicht widerrechtlich, verpflichtet demnach nicht zum Schadensersatz. Die in der Verabredung eines Zweikampfes liegende eventuelle Einwilligung hingegen ist, da ihr Inhalt eine strafbare Handlung betrifft als ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig (§ 134 BGB.), so daß sie eine Schadensersatzpflicht des Täters formell nicht ausschließt.[33])

Geht die Körperverletzung über den Umfang der erteilten Einwilligung hinaus, so ist sie insofern rechtswidrig; so macht z. B. eine gegen die Regeln der ärztlichen Kunst in grober Weise verstoßende Behandlung den Arzt immer schadensersatzpflichtig, da die Einwilligung des Patienten nur zu einem sachgemäßen Eingriff erfolgt. Der Arzt haftet in solchem Falle also auch auf Schmerzensgeld.[34])

---

[30]) vgl. die in Anm. 29 Genannten sowie Crome Bd. 1 § 107; Endemann § 84b; Planck Bem. 3, Staudinger Bem. II B 5 zu § 823 BGB.

[31]) Zitelmann im ArchZivPrax. Bd. 99 S. 1—130.

[32]) vgl. über die letztere Frage Fromherz, Haftpflichtrecht § 12 S. 162; Neumann, Komm. Bd. 1 Vorbem. zu § 823 BGB.; Staudinger Bem. II B 5 zu § 823 BGB.

[33]) Über die Frage, ob nicht die Entschädigungspflicht doch ganz oder teilweise auszuschließen ist, vgl. Näheres unten § 4 V, 2.

[34]) So RG. v. 14. 3. 1911 in JW. 1911 S. 449 Nr. 17 und zuletzt RG. v. 19. 6. 1914 in Sachen Sch. gegen Dr. St. Aktenz. III 105/14, wiedergegeben in der Medizinischen Rundschau, Beiblatt zum Berliner Tageblatt v. 4. 7. 1914. Ausführlich behandelt diese Frage Fromherz im ArchZivPrax. Bd. 108 S. 435 ff.; vgl. ferner über diese Frage (einschränkend) Rümelin, Haftung im klinischen Betrieb, Tübingen 1913, S. 25 ff.

6. Unbestritten ist, daß bei einem lediglich durch Vertragsverletzung der Person eines anderen zugefügten Schaden Schmerzensgeld nicht verlangt werden kann,[35]) wenn auch zugegeben werden muß, daß „ein innerer Grund für die Verschiedenheit der Haftung aus Verträgen und aus unerlaubter Handlung vielleicht nicht aufzufinden ist.“[36]) Steht aber der schädigende Vorgang nicht gerade mit dem bestehenden Schuldverhältnisse in einem inneren untrennbaren Zusammenhang, sondern liegen daneben die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung nach den §§ 823 ff. BGB. vor, so daß allein ein zufälliges Zusammentreffen vorhanden ist, so kann Schmerzensgeld gefordert werden. Denn der Umstand, daß der Beklagte mit dem Verletzten auch in einem Vertragsverhältnis steht, kann nicht dahin führen, daß seine Haftung dem Verletzten gegenüber eine mindere ist als einem beliebigen Dritten gegenüber. Durch Verletzung einer Vertragspflicht wird aber dann der Tatbestand einer unerlaubten Handlung erfüllt, wenn „der schädigenden Handlung die allgemeine Rechtswidrigkeit anhaftet, die das wesentliche Merkmal der unerlaubten Handlung bildet. Diese letztere Voraussetzung ist insbesondere bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit dann erfüllt, wenn dieselbe durch Verabsäumung der im Verkehr überhaupt in Rücksicht auf Leib und Leben anderer zu beobachtenden Sorgfaltspflicht verursacht worden ist.“[37]) So haben beispielsweise die Wirtsgäste bei den ihnen zugestoßenen Unfällen meist einen Anspruch auf Schmerzensgeld,[38]) denn die Pflicht des Gastwirts, verkehrssichere Räume zu halten, besteht nicht notwendig nur gegenüber den auf

---

[35]) vgl. RG. v. 13. 12. 1906 in RG. Bd. 65 S. 17, insbes. S. 21; RG. v. 13. 1. 1808 in JW. 1908 S. 196 Nr. 10; RG. v. 27. 5. 1908 in RG. Bd. 68, S. 433; RG. v. 10. 7. 1911 in JW. 1911 S. 824 Nr. 42; RG. v. 17. 12. 1909 in JW. 1910 S. 112 Nr. 13; Komm. d. RGRäte Bem. 1, Oertmann Bem. 2a, Staudinger Bem. 3a zu § 847 BGB.

[36]) RG. v. 13. 12. 1906 in RG. Bd. 65 S. 21.

[37]) RG. v. 28. 1. 1913 in SeuffArch. Bd. 68 Nr. 126, auch abgedruckt in JW. 1913 S. 376 Nr. 7; so auch OLG. Dresden v. 16. 5. 1913 im SächsArch. 1913 S. 424.

[38]) vgl. OLG. Düsseldorf v. 6. 2. 1908 in OLG. Bd. 18 S. 103; OLG. München v. 11. 7. 1910 in SeuffBl. Bd. 76 S. 41; RG. v. 23. 4. 1909 im Recht. 1909 Nr. 2109 (Kegelbahn); RG. v. 7. 12. 1910 in JW. 1911 S. 182 Nr. 7.

Grund eines Gastvertrags aufgenommenen und bewirteten Gästen, da er in den meisten Fällen sein Grundstück allgemein dem öffentlichen Verkehr widmet; die Wirtschaft wird in der Regel nicht bloß „für vertraglich zugelassene Gäste, sondern allgemein in dem Sinne offengehalten, daß ein gewisses Publikum angelockt wird und dort ohne weiteres aus- und eingehen darf“.[39]) Der Anspruch aus unerlaubter Handlung und somit auf Schmerzensgeld ist nur dann ausgeschlossen, wenn sich der Unfall in Räumen ereignet hat, die zum ausschließlichen Gebrauch der Gäste bestimmt sind; denn dann ist eine Verpflichtung des Wirtes, diese Räume in gefahrfreiem Zustande zu erhalten, nur durch das entstandene Vertragsverhältnis begründet.[40])

Auf den besonderen Fall der Ansprüche des Dienstverpflichteten gegen den Dienstberechtigten wird unten in anderem Zusammenhange noch eingegangen werden.

II. § 847 BGB. Abs. 2.

Der § 847 BGB. Abs. 2 fügt zugunsten der weiblichen Personen einige Fälle hinzu, in denen Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens verlangt werden kann.

1. Ein Ersatzanspruch wegen ideellen Schadens steht zunächst einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen ist. Wann diese Verbrechen oder Vergehen vorliegen, ergibt sich aus dem 13. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs. Nicht alle in diesem Abschnitte aufgeführten strafbaren Handlungen kommen indes hier in Betracht, da alle die Fälle ausscheiden, in denen ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit nicht gegen eine Frauensperson gerichtet ist. Einem Knaben steht somit ein solcher Anspruch nicht zu. Zwar will Fischer[41]) diese Bestimmung auf Knaben analog ausdehnen, dies ist aber infolge der ausdrücklichen Bestimmung des § 253 BGB. nicht angängig. Es würde über den Rahmen der hier

[39]) RG. v. 27. 10. 1910 in JW. 1911 S. 40 Nr. 25.

[40]) So hinsichtlich der Haftung des Gastwirts für die Gefahrlosigkeit der Toilette RG. v. 17. 12. 1909 in JW. 1910 S. 112 Nr. 13; RG. v. 11. 3. 1910 im Recht 1910 Nr. 1584; RG. v. 5. 4. 1910 im Recht 1910 Nr. 2540.

[41]) Fischer a. a. O. S. 307.

gestellten Aufgabe hinausgehen, jeden einzelnen der strafrechtlichen Tatbestände auf seine Voraussetzungen hin eingehend zu erörtern. Sie seien daher nur der Vollständigkeit wegen aufgezählt, während im übrigen bezüglich dieser in Frage kommenden Verbrechen und Vergehen auf die ausführlichen Erläuterungen in den strafrechtlichen Kommentaren verwiesen werden muß.

In Betracht kommen hier die §§ 174, 176, 177, 179, 182 StGB. und § 48 des Auswanderungsgesetzes v. 9. 6. 1897.[42]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß zu den von § 847 BGB. mitumfaßten Verbrechen und Vergehen nicht nur die in den Motiven[43]) hervorgehobenen §§ 176, 177, 179, 182 StGB. gehören, sondern auch § 174 StGB.[44]) Denn aus dem Bericht der Reichstagskommission (S. 123) geht hervor, daß die Vorschrift auf alle, auch auf die nicht durch Beiwohnung verübten Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit ausgedehnt worden und die ursprüngliche Einschränkung ausdrücklich fallen gelassen ist.

Auch § 182 StGB. fällt unter § 847 Abs. 2 BGB.; es ist v. Liszt[45]) nicht beizupflichten, daß bei Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlafe erst dann eine Ersatzpflicht nach § 847 BGB. eintrete, wenn die Verführung noch den erschwerenden Voraussetzungen des § 825 BGB. entspreche, da es nicht angehe, in § 847 BGB. einen neuen selbständigen Deliktstatbestand zu erblicken, der für sich allein und unabhängig von den §§ 823—826 BGB. einen Ersatzanspruch begründe. Diese, wie v. Liszt selbst zugibt, „etwas gewaltsame Einschränkung“ des durchaus klaren Wortlauts des § 847 Abs. 2 BGB. ist in keiner Weise gerechtfertigt.[46])

2. Die strafrechtlichen Schutzgesetze werden durch § 825 BGB. ergänzt, der als zweiter Halbsatz in § 847 Abs. 2 BGB. wörtlich aufgenommen ist. Auch ohne Begehung einer strafbaren Hand-

---

[42]) Komm. d. RGRäte Bem. 3, Planck Bem. 2b, Staudinger Bem. 3b zu § 847 BGB.

[43]) Mot. Bd. 2 S. 802.

[44]) So auch OLG. Oldenburg v. 12. 12. 1908 in WarneyersJ. 1909 Nr. 6 zu § 847 BGB.

[45]) Deliktsobligationen S. 40 f.

[46]) Dagegen auch u. a. Enneccerus § 455 Anm. 1; Lang a. a. O. S. 74.

lung haftet nämlich derjenige auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens, der eine Frauensperson „durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt".

Gemeinsames Erfordernis dieser drei Fälle ist, daß eine außereheliche Beiwohnung stattgefunden hat. Was unter letzterer zu verstehen ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Es genügt hervorzuheben, daß die Beiwohnung mit der naturgemäßen Vereinigung der Geschlechtsteile von Personen verschiedenen Geschlechts vollendet ist; emissio oder gar immissio seminis ist demnach nicht erforderlich.[47]) Außerehelich ist der Beischlaf zwischen nicht miteinander verheirateten oder rechtskräftig geschiedenen Personen (bezw. der gemäß § 1575 BGB. rechtskräftig getrennten Personen). Schwängerung ist nicht notwendige Voraussetzung, es muß aber immerhin zur Vollziehung des Beischlafs gekommen sein; sonstige unzüchtige Handlungen verpflichten nur dann zum Ersatze des ideellen Schadens, wenn sie strafbar sind (vgl. § 847 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB.). Gleichgültig ist hierbei das Alter der Frauensperson, ein junges Mädchen hat den Anspruch ebenso wie eine Greisin. Auch Stand und Ruf sind nicht maßgebend: Ob die Frauensperson ledig, verheiratet, ob verwitwet oder geschieden ist, kommt nicht in Betracht. Für die Anwendung des § 847 BGB. ist auch der geschlechtliche Ruf formell wenigstens ohne jede Bedeutung.[48]) Auch die Bescholtene, die Dirne kann wegen des erlittenen Nichtvermögensschadens Entschädigung verlangen. Insofern geht das Bürgerliche Gesetzbuch über das Gemeine Recht hinaus, das einen Deflorationsanspruch nur der unbescholtenen Frauensperson gab.[49]) Daß die Frauensperson dann schon einen Anspruch aus § 847 BGB. hat, wenn sie durch die oben be-

[47]) vgl. Staudinger Bem. 3 $a\alpha$, Komm. d. RGRäte Bem. 6 zu § 825 BGB.; v. Liszt, Lehrb. § 111, III; Frank Bem. 1 zu § 172 StGB. und dort angeführte Entscheidungen.

[48]) Das ist allgemein anerkannt; vgl. Crome Bd. 2 § 327 Anm. 30; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 § 390 III, 2; Endemann § 200 Anm. 37; v. Liszt, DelObl. S. 39; Kober in SeuffBl. Bd. 64 S. 224/25; Müller-Meikel § 196 III, 4; Komm. d. RGRäte Bem. 2, Oertmann Bem. 1b, Planck Bem. 2a, Staudinger Bem. 3 $a\beta$ zu § 825 StGB.

[49]) vgl. Stobbe-Lehmann Bd. 3 § 261, 3 S. 532.

zeichneten unlauteren Mittel zur Beiwohnung bestimmt ist, ist damit nicht ausgesprochen, da vielmehr das Vorhandensein der weiteren Voraussetzung, daß dadurch ein ideeller Schaden entstanden ist, noch nachgewiesen werden muß. Jedenfalls ist aber der in der Regel gebrauchte Ausdruck, der § 825 BGB. schütze die weibliche Geschlechtsehre, ungenau. Das Weib soll, weil sittlich und wirtschaftlich schwächer, allgemein geschützt werden. Der Ersatzanspruch ist vielmehr die Folge eines Angriffs auf die „geschlechtliche Selbstbestimmung des Weibes“ [50]) schlechthin.

Die Verführung zur außerehelichen Beiwohnung genügt nicht zur Begründung des Anspruchs aus § 847 BGB. Die Frauensperson muß vielmehr durch besondere unlautere Mittel zur Gestattung bestimmt sein. „Bestimmen“ ist nach v. Liszt [51]) jedes Hervorrufen eines Entschlusses. Ausnutzung der Unerfahrenheit oder der Erregtheit des Weibes ist nicht erforderlich. Aus dem Wortlaute der Bestimmung ergibt sich, daß der Satz: Volenti non fit iniuria keine Anwendung findet; zwar will die Frauensperson den Beischlaf, aber ihre Einwilligung ist infolge der Mittel, die zur Herbeiführung dieses Entschlusses benutzt sind, unwirksam.[52])

a) Hinterlist.

Hinterlist ist nach Labeos Definition omnis calliditas, fallacia machinatio ad circumveniendum fallendum decipiendum alterum adhibita.[53]) Nach der Ansicht des Reichsgerichts gehört zum Begriffe der Hinterlist „ein mit Vorbedacht ausgeführtes, die wahre Absicht verdeckendes Handeln, um den unvorbereiteten Zustand eines anderen zur Verwirklichung eines bestimmten Planes zu benutzen“.[54]) Als hinterlistige Bestimmung zur Ge-

---

[50]) So Dohna, Privatgenugtuung S. 243; ebenso früher schon Kuhlenbeck Bem. 4 zu § 825 HGB.; vgl. auch v. Liszt, DelObl.

[51]) Deliktsobligationen S. 39.

[52]) Crome Bd. 2 § 327, I. 3 Anm. 34; Müller-Meikel § 196 III, 4; Oertmann Bem. 3, Staudinger Bem. 2 zu § 825 BGB.; Fromherz, Haftpflichtrecht § 12d S. 155.

[53]) l. 1 § 2 D de dolo malo 4, 3.

[54]) RG. v. 31. 5. 1880 in RGSt. Bd. 2 S. 75; RG. v. 26. 1. 1892 in RGSt. Bd. 22 S. 312; insbes. RG. v. 5. 4. 1906 in JW. 1906 S. 352 Nr. 12; Planck Bem. 2 b a zu § 825 BGB.; ähnlich Crome Bd. 2 § 327 Anm. 31.

stattung des außerehelichen Beischlafs ist beispielsweise anzusehen die Verabreichung berauschender Getränke, die Beibringung betäubender Mittel, um die Frauensperson dem Willen des Täters gefügig zu machen.[55] Ist die Geschädigte dadurch in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt worden, so ist die Handlung gemäß § 177 StGB. strafbar; ein Anspruch auf Ersatz des durch die Beiwohnung verursachten ideellen Schadens ist daher schon nach § 847 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB. gegeben. Ebenso begründet die Täuschung über die Natur der Beiwohnung als einer außerehelichen, z. B. durch Vorspiegelung einer Scheintrauung, und damit über die sittliche Erlaubtheit als unter § 179 StGB. fallend schon wegen des strafrechtlichen Schutzes die Ersatzpflicht des Täters nach § 847 Abs. 2 BGB. Auch die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe sowie Hypnose, um zur Beischlafsvollziehung geneigt zu machen, gehört zweifellos hierher.

Der Umstand allein, daß die Anregung vom Manne ausgegangen ist, genügt indes nicht, um Hinterlist als vorliegend anzunehmen;[56] ebensowenig ist ein bloßes Verschweigen, verheiratet zu sein, als Hinterlist anzusehen, da hieraus nicht genügend hervorgeht, daß der Täter damit nur die Absicht hatte zu täuschen.[57] Auch die Vorspiegelung eines Verheirateten, ledig zu sein, genügt nicht ohne weiteres; hierin kann nur ein hinterlistiges Handeln erblickt werden, wenn der Täter gleichzeitig ein Eheversprechen abgibt. Ein solches stellt sich aber allgemein als hinterlistige Erschleichung des Beischlafs dar, wenn erwiesen ist, daß das Eheversprechen den Widerstand der Frauensperson beseitigt hat, der Mann aber dabei nicht die Absicht hatte, sein Versprechen zu halten,[58] oder wenn ihm infolge seiner Eigenschaft als verheirateter Mann die Erfüllung eines solchen Versprechens nicht möglich war. Ist der Frauensperson dagegen

---

[55]) So schon Reichstagskommission S. 99.

[56]) vgl. Kuhlenbeck, Handkomm. Bem. 2 zu § 825 BGB.; Schollmeyer a. a. O. S. 224 Anm. 2; Weyl, Verschuldensbegriffe S. 474.

[57]) So RG. v. 5. 4. 1906 in JW. 1906 S. 352 Nr. 12.

[58]) So Planck Bem. 2b α, Staudinger Bem. 3b α zu § 825 BGB.; Schollmeyer a. a. O. S. 224 Anm. 2; OLG. Dresden v. 6. 10. 1909 im Recht 1910 Nr. 3502.

bekannt, daß der Täter verheiratet ist, so wird aus der letzteren Tatsache allein ein Ersatzanspruch nicht gegeben sein, da hierdurch nicht eine außereheliche Beiwohnung nachgewiesen ist, zu deren Gestattung die Frauensperson „durch Hinterlist bestimmt“ ist.[59])

Als Hinterlist ist auch das Verhalten eines Mannes anzusehen, der als Angestellter eines Ermittlungsinstituts mit der Beobachtung einer von ihrem Ehemanne getrennt lebenden Frau beauftragt ist, diese zum Ehebruch zu verleiten weiß und dadurch demnächst die Verurteilung der Ehefrau in dem von ihrem Manne gegen sie erhobenen Ehescheidungsprozeß bewirkt.

Die Vorspiegelung der Bezahlung dürfte nicht als Hinterlist zu erachten sein.[60]) Selbst wenn man aber der Ansicht Schollmeyers[61]) folgen wollte, nach welcher auch einer „Dame der Halbwelt“, die durch Zustecken eines falschen Hundertmarkscheins zur Beiwohnung bestimmt wurde, der Ersatzanspruch aus § 825 BGB. eingeräumt werden müsse, so wird doch mangels Entstandenseins eines ideellen Schadens die erweiterte Ersatzpflicht des § 847 Abs. 2 BGB. nicht in Frage kommen.

b) Drohung.

Unter Drohung ist jedes „Inaussichtstellen eines Übels“ zu verstehen, welches zur Willensbestimmung geeignet ist.[62]) Auch die Belassung eines vorhandenen Übels gehört hierher, dessen Fortbestand von dem Willen des Drohenden abhängt und zu dessen Beseitigung der Täter verpflichtet ist.[63]) Auf die Ernstlichkeit der Drohung kommt es nicht an, es genügt, wenn die Ankündigung des Übels geeignet ist, auf den Willen der Frauens-

---

[59]) RG. v. 19. 5 1909 in JW. 1909 S. 415 Nr. 12, weil der den Beweis der Vaterschaft regelnde § 1717 BGB. hier nicht in Betracht komme.

[60]) Ebenso Kohler, Bürgerl. R. Bd. 2 § 190 VI, 1; Staudinger Bem. 3 b α zu § 825 BGB.

[61]) a. a. O. S. 224; wie dieser auch Dernburg, Bürgerl. R. § 390 III, 2.

[62]) Oertmann Bem. 1 a β, Komm. d. RGRäte Bem. 4, Staudinger Bem. 3 b β zu § 825 BGB.; v. Liszt, DelObl. S. 39 und Lehrb. S. 98, 2; Crome § 327 Anm. 32; Frank Bem. II, 1 a zu § 48 StGB.; vgl. auch RG. v. 25. 6. 1886 in RGSt. Bd. 14 S. 264; RG. v. 15. 11. 1906 in RGSt. Bd. 39 S. 268.

[63]) RG. v. 25. 6. 1886 in RGSt. Bd. 14 S. 264.

person bestimmend einzuwirken. Auch die Drohung mit einem leicht abwendbaren Übel reicht dann aus, wenn die Bedrohte kein Mittel der Abwehr kannte und wenn dies dem Täter bekannt war.

Jede Drohung begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz (scil. beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen), auch die mit einer erlaubten Handlung, z. B. mit einer Strafanzeige,[64]) denn es gibt, wie Oertmann[65]) zutreffend bemerkt, keinen Fall, „wo eine Drohung als das der Rechtsordnung entsprechende Mittel zur Erlangung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs anerkannt werden kann."

Das angedrohte Übel braucht sich endlich nicht gerade gegen die Frauensperson selbst zu richten, es kann sich auch auf ihr nahestehende Personen beziehen, z. B. der Täter droht der Frauensperson, ihren Vater wegen eines begangenen Diebstahls anzuzeigen, wenn sie sich ihm nicht hingebe.

Ist die Gestattung durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erzwungen worden, so ist der Tatbestand des § 177 StGB. und daher der Ersatzanspruch schon aus § 847 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB. gegeben.

c) Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Außer den Fällen des § 174 StGB., der die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit bestimmten abhängigen Personen mit Strafe bedroht, kommen hier einige erweiterte Fälle in Betracht, die andrerseits nur bei Beischlafsvollziehung den Anspruch auf Ersatz des zugefügten ideellen Schadens erzeugen.

Es muß zunächst ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen; eine bloß wirtschaftliche Überlegenheit genügt nicht. Als Beispiele für ein Abhängigkeitsverhältnis seien genannt: Das Verhältnis des Dienstherrn zum Dienstboten, des Kaufmanns zu seinem weiblichen Personal, des Wirtes zu den Kellnerinnen. Indes ist der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses nicht auf die Fälle sozialer Abhängigkeit zu beschränken. Auch ein familienrechtliches oder ein tatsächliches, wenn auch nur vorübergehendes Abhängigkeits-

---

[64]) Crome Bd. 2 § 327 Anm. 32; Fromherz § 16 S. 187; Staudinger Bem. 3bβ zu § 825 BGB.; Steinert a. a. O. S. 49.

[65]) Bem. 1aβ zu § 825 BGB.

verhältnis genügt, z. B. das Verhältnis des Vormunds zum Mündel, des Stiefvaters zur Stieftochter, des mit gerichtlichem Vorgehen drohenden Gläubigers zur Schuldnerin,[66]) des Arztes zur Patientin,[67]) des Pfarrers zu seinen weiblichen Pfarrkindern. Der Fall liegt auch vor bei Gewährung fortlaufender Unterstützung.[68]) Man muß aber noch weiter gehen und selbst ein mittelbares Abhängigkeitsverhältnis für ausreichend erachten, z. B. zwischen dem Sohn des Fabrikherrn und den in der Fabrik beschäftigten weiblichen Angestellten oder zwischen dem Arbeitgeber und der Tochter oder Frau des bei ihm beschäftigten Arbeiters, sofern nur dadurch ein Druck auf die Willensbetätigung der Frauensperson ausgeübt werden kann.[69])

Diese Ausdehnung des Begriffs des Abhängigkeitsverhältnisses ist um deswillen nicht bedenklich, weil das bloße Bestehen eines solchen Verhältnisses nicht genügt, um eine Ersatzpflicht zu begründen. Eine freiwillige Einlassung der Frauensperson schließt, wie ohne weiteres ersichtlich, die Ersatzpflicht aus; aber selbst eine Verführung der Frauensperson ist, abgesehen von dem Falle des § 182 StGB., der gemäß § 847 Abs. 2 Halbsatz 1 BGB. einen Entschädigungsanspruch begründet, nicht einmal ausreichend.[70]) Es muß vielmehr ein Mißbrauch, also eine bewußte Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses stattgefunden haben. Der Täter muß die Absicht gehabt haben, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Bezugnahme auf das bestehende Abhängigkeitsverhältnis eine Einwirkung auf die Entschließung der Frauensperson auszuüben, um sie zur Gewährung des Beischlafs zu bestimmen, und diese

---

[66]) Kuhlenbeck, Handkomm. N. 4, Oertmann Bem. 1 a γ, Staudinger Bem. 3 b γ zu § 825 BGB.

[67]) Ebenso Crome Bd. 2 § 327 Anm. 33; v. Lyncker a. a. O. S. 26, wo ausführliche Aufzählung der einzelnen Fälle; Schollmeyer a. a. O. S. 224 Anm. 3.

[68]) So Goldmann-Lilienthal S. 894 Anm. 69; Fischer-Henle Anm. 4, Staudinger Bem. 3 b γ zu § 825 BGB.; Kober in SeuffBl. Bd. 64 S. 224.

[69]) Ebenso Kohler, Bürgerl. R. Bd. 2 § 390 VI; Komm. d. RGRäte Bem. 5, Staudinger Bem. 3 b γ zu § 825 BGB.

[70]) Endemann Bd. 1 § 200 Anm. 38; Goldmann-Lilienthal a. a. O. § 231 II b γ; Komm. d. RGRäte Bem. 5, Oertmann Bem. 1 a γ, Staudinger Bem. 3 b γ zu § 825 BGB.

Absicht muß ferner erreicht sein, so daß die Frauensperson durch den auf sie ausgeübten Druck zum Nachgeben bestimmt oder doch wenigstens mitbestimmt ist.[71]) Nicht erforderlich ist, daß ihr für den Fall der Weigerung Nachteile in Aussicht gestellt sind,[72]) wie z. B. Androhung der Entlassung, da auch z. B. das Abhängigmachen einer Lohnerhöhung von der Preisgabe als Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses angesehen werden muß.

Die Tatsache der Abhängigkeit braucht auf die Frauensperson nicht den allein maßgebenden Einfluß ausgeübt zu haben, sie muß aber wenigstens einen der Bestimmungsgründe, sich preiszugeben gebildet haben. Der Verletzten muß somit immerhin zum Bewußtsein gekommen sein, daß der Dienstherr ihre Abhängigkeit dazu verwerten wollte, sie zur Befriedigung seiner unsittlichen Gelüste willfährig zu machen. Demnach darf das Abhängigkeitsverhältnis nicht lediglich eine Verführung erleichtert haben.

3. In allen Fällen des § 847 Abs. 2 BGB. ist die Vorsätzlichkeit der Handlung notwendige Voraussetzung der Haftung. Dies ergibt sich aus dem strafrechtlichen Tatbestande der Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, der jede fahrlässige Begehung ausschließt, und aus der Natur der anzuwendenden Mittel: Hinterlist, Drohung und Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses. Nicht erforderlich ist aber die Voraussicht oder Voraussehbarkeit eines der Frauensperson erwachsenden Schadens irgendwelcher Art.[73]) Die Mittel müssen, wie schon oben erwähnt, die Willensfreiheit der Frauensperson in der Weise beeinträchtigt haben, daß sich die Frauensperson ohne ihre Anwendung nicht entschlossen haben würde, die Beiwohnung zu gestatten; andrerseits muß der Mißbrauchende sich dieser auf seiner Überlegenheit beruhenden Beschränkung der Entschließungsfreiheit bewußt gewesen sein.[74])

---

[71]) vgl. OLG. Hamburg v. 6. 7. 1901 in OLG. Bd. 3 S. 210ff.; OLG. Karlsruhe v. 13. 3. 1902 im Recht 1902 Nr. 2200 und v. 17. 2. 1904 im Recht 1904 Nr. 2101.

[72]) Crome Bd. 2 § 327 Anm. 33; Komm. d. RGRäte Bem. 5 und Planck Bem. 2bγ zu § 825 BGB.

[73]) v. Liszt, DelObl. S. 40; Oertmann Bem. 2, Komm. d. RGRäte Bem. 6, Planck Bem. 2c, Staudinger Bem. 3c zu § 825 BGB.; Fromherz § 16 S. 188.

[74]) So mit Recht OLG. Karlsruhe v. 17. 2. 1904 im Recht 1904 Nr. 2101; Aand. Staudinger Bem. 3c zu § 825 BGB.

III. Gemeinsame Voraussetzungen.

1. Alle Ansprüche aus § 847 BGB. setzen das Entstandensein eines „Nichtvermögensschadens“ voraus, denn eine der im § 847 BGB. bezeichneten Verletzungen berechtigt noch nicht ohne weiteres, eine Geldentschädigung zu beanspruchen. Aus dem Gesetze selbst ergibt sich nicht, welcher Schaden als Nichtvermögensschaden anzusehen ist. Unter „Schaden“ ist der Nachteil zu verstehen, der infolge eines Ereignisses einer Person in Ansehung eines ihr zustehenden Rechtsguts (der Person, Freiheit, Ehre, des Vermögens) eingetreten ist.[75]) Der Schaden braucht begrifflich nicht vermögensrechtlicher Natur zu sein, er kann sich auch auf immaterielle Güter beziehen, sogen. „ideeller“ oder „moralischer“ Schaden. Da sich jedoch die Verpflichtung zum Schadensersatz in der Regel auf den Vermögensschaden beschränkt, so wird unter „Schaden“ meist nur Vermögensschaden verstanden. Auf das Wort „Schaden“ darf daher, worauf Planck[76]) hinweist, nicht entscheidendes Gewicht gelegt werden. Denn schwerlich wird man nach der allgemeinen Lebensauffassung die Zahlung eines Schmerzensgeldes als Ersatz eines Schadens ansehen, und doch fällt, wie aus der Entstehungsgeschichte zweifellos ersichtlich, der Schmerzensgeldanspruch gerade unter § 847 BGB. Planck[76]) erklärt den Ausdruck: „Schaden, der nicht Vermögensschaden ist“ aus dem Umstande, daß es eben an einem geeigneten anderen Ausdrucke gefehlt habe. Die einheitliche Fassung einer formalen Definition in positiver Hinsicht bietet deshalb solche Schwierigkeiten, weil der Begriff des Nichtvermögensschadens sich aus einer Reihe von gänzlich verschiedenen Nachteilen zusammensetzt, von denen nur feststeht, daß sie nicht der Vermögenssphäre angehören. Negativ ausgedrückt sind demnach unter Nichtvermögensschaden alle Benachteiligungen des Geschädigten zu verstehen, „die nicht mit einer Minderung seines

---

[75]) vgl. Enneccerus § 234 I; Oertmann Vorbem. 2a vor § 249 BGB.; Komm. d. RGRäte Vorbem. 1 vor § 249 BGB. u. a.; vgl. auch § 1 I, 6 ALR.: „Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre oder seines Vermögens“ und § 1293 österr. BGB.: „Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“.

[76]) Bem. 3 zu § 847 BGB.

Vermögens in Gegenwart oder Zukunft verbunden sind, keine Aufwendungen veranlassen und den wirtschaftlichen Erwerb nicht beeinträchtigen".[77])

Der Anspruch aus § 847 BGB. umfaßt nicht nur den Ersatz der erlittenen physischen Schmerzen, sondern berücksichtigt auch psychische auf die unerlaubte Handlung zurückzuführende Benachteiligungen; er geht also über den gemeinrechtlichen Schmerzensgeldanspruch hinaus, wenn man auch die auf § 847 BGB. gestützte Klage allgemein der kurzen Bezeichnung wegen als „Schmerzensgeldklage" bezeichnet. Allerdings hat Oertmann[78]) früher geltend gemacht, der Ausdruck „Schaden" sei auf rein moralische Momente nicht verwendbar, es sei daher vielmehr nur an den Ersatz der erlittenen körperlichen Schmerzen, der Verunstaltung sowie der geschmälerten Gesundheit in den Fällen zu denken, in denen damit eine Schädigung in vermögensrechtlicher Hinsicht nicht verbunden oder doch nicht nachweisbar sei. Ebenso will v. Liszt[79]) jeden moralischen Gesichtspunkt ausschließen; der nach § 847 BGB. zu ersetzende Nachteil sei auf die ungünstigen Beeinträchtigungen zu beschränken, die gerade in den Rechtsgütern eingetreten seien, deren Verletzung der § 847 BGB. voraussetze. Psychische Momente, wie Kränkung der Ehre, Verletzung des sittlichen oder religiösen Empfindens könnten daher niemals den Ersatzanspruch aus § 847 BGB. begründen. Nach dieser Ansicht würde beispielsweise eine Frauensperson nur für die infolge hinterlistiger Verführung erlittene Schädigung des guten Rufs Entschädigung verlangen können, nicht aber für die bei ihr eintretende Reue über den Beischlafsvollzug und für die hierdurch hervorgerufenen körperlichen oder geistigen Schäden. Für eine solche einschränkende Auslegung ergeben sich aber keine Anhaltspunkte aus dem Gesetze. Der Begriff des Schadens ist hier vielmehr im weitesten Umfang zu nehmen. Demgemäß ist die Einschränkung v. Liszts von der Rechtslehre und der Rechtsprechung als un-

---

[77]) Komm. d. RGRäte Bem. 4 zu § 847 BGB.; v. Liszt, DelObl. S. 65 versteht unter Nichtvermögensschaden „ein rechtlich anerkanntes, aber weder zu dem Vermögen gehörendes, noch durch die Erwerbsstellung gedecktes Interesse".

[78]) vgl. Oertmann Bem. 3 zu § 847 BGB.

[79]) Deliktsobligationen S. 65.

zutreffend verworfen worden; es ist jetzt allgemein anerkannt,[80]) daß jeder Schaden zu berücksichtigen ist, auch der Nachteil, den § 847 BGB. nicht ausdrücklich bezeichnet. Es ist also z. B. nicht blos das Unbehagen und die Schmerzempfindung selbst zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Körperverletzung hervorgerufen sind, sondern auch die weiteren Folgen, wie z. B. ein Nervenleiden, das sich auf der Grundlage der Einwirkung des Täters entwickelt hat. Gleichgültig ist hierbei, ob diese weiteren Nachteile als natürliche Folge der Körperverletzung oder etwa als Folge einer notwendig gewordenen Operation entstanden sind, denn letztere stellt sich als mittelbare Folge der Körperverletzung dar, für die der Täter ebenfalls aufzukommen hat, da er eben für alle aus seiner Tat entstehenden Folgen verantwortlich ist. Der Schaden muß nur mit der Verletzung nach der vernünftigen Auffassung des Lebens zusammenhängen. So haftet der Schädiger sogar gemäß § 847 BGB. auch für die Schmerzen, die durch eine spätere Fehlbehandlung seitens des Arztes hervorgerufen sind.[81])

Jede Änderung und Störung des Seelenlebens, wie z. B. ausgestandene Angst, Kummer, Verletzung des Ehrgefühls u. ä. kann in Betracht gezogen werden. Ein Blick auf die Spruchpraxis der oberen Gerichte zeigt, daß die Rechtsprechung hier außerordentlich weit geht. Jede Kränkung der Persönlichkeit wird als Nichtvermögensschaden angesehen: so beispielsweise der seelische Schmerz über die erlittene Verunstaltung, das Leid über den Verlust eines Gliedes oder der Zeugungsfähigkeit,[82]) die Beeinträchtigung des Naturgenusses infolge Verminderung des Sehvermögens;[83]) ferner sind als Nichtvermögensschaden angesehen: das auf den Unfall zurückzuführende Nervenleiden mit seinen mannigfaltigen Störungen

---

[80]) Crome Bd. 2 § 339 I, 1 b; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 § 388, 3; Enneccerus § 463; Fischer a. a. O. S. 296; Goldmann-Lilienthal § 238 II, 1 b; Oertmann Bem. 3, Planck Bem. 3, Staudinger Bem. 2 zu § 847 BGB.; Windscheid-Kipp Vorbem. zu § 450 S. 955; and. A. außer v. Liszt a. a. O. v. Lyncker a. a. O. S. 31, Eckstein a. a. O. S. 583.

[81]) RG. v. 22. 6. 1911 in JW. 1911 S. 754 Nr. 9.

[82]) vgl. RG. v. 7. 3. 1887 in RGSt. Bd. 15 S. 352.

[83]) OLG. Celle v. 6. 6. 1909 in OLG. Bd. 20 S. 268/69, wo ebenso wie in dem in Anm. 82 angeführten Urteile ausdrücklich zwischen „Schmerzensgeld“ im engeren Sinne und dem Ersatz für seelische Leiden besonders unterschieden ist.

des körperlichen und geistigen Wohlbefindens,[84]) die Schädigung des guten Rufs und der gesellschaftlichen Wertung, die der Frauensperson zugefügte Kränkung der Ehre und des sittlichen Empfindens,[85]) das dauernde Mißbehagen, das der angegriffenen Person aus der Erinnerung an das Geschehene erwachsen muß,[86]) die Trübung der Lebensfreude, die Bestürzung und der Ärger des im Offenbarungseidverfahren verhafteten Schuldners, der vorher mit dem Vertreter des Gläubigers einen Vergleich geschlossen hatte[87]) u. a. (vgl. die enumerative Aufzählung bei Kurt Josef a. a. O. S. 36/37).

2. Die Erregung von Kummer und sonstigen seelischen Beeinträchtigungen verpflichtet indes nur zum Ersatze, wenn diese die Folgen einer der im § 847 BGB. genannten unerlaubten Handlung sind; sie müssen also durch eine solche Handlung verursacht sein. Auf sämtliche Verursachungstheorien hier einzugehen, würde zu weit führen. Wie im Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt, so ist auch für den Fall des § 847 BGB. die Verursachung im Sinne adäquater Verursachung, d. h. genereller Begünstigung zu verstehen. Diese Betrachtungsweise ist im Zivilrecht die herrschende: Wissenschaft[88]) und Praxis, insbesondere das Reichsgericht,[89]) haben sich für sie entschieden. Ursache eines Erfolges ist nach der adäquaten Theorie nur diejenige Handlung, die nicht hinweggedacht werden

---

[84]) So OLG. Hamburg v. 24. 9. 1907 in OLG. Bd. 18 S. 105/106 und das dieses Urteil bestätigende Erkenntnis des RG. v. 19. 6. 1908 in SeuffArch. Bd. 64 Nr. 7; ebenso OLG. Hamburg v. 24. 10. 1907 in OLG. Bd. 18 S. 105 (auch im Recht 1907 Nr. 3516).

[85]) OLG. Karlsruhe v. 23. 6. 1906 in OLG. Bd. 14 S. 55.

[86]) OLG. Jena v. 21. 6. 1905 in OLG. Bd. 12 S. 120.

[87]) OLG. Hamburg v. 6. 3. 1911 in OLG. Bd. 22 S. 293 ff., wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß dieser immaterielle Schaden nicht dadurch berührt werde, daß der Schuldner später in derselben Vollstreckungssache mit Recht verhaftet worden sei.

[88]) Crome Bd. 2 § 151, 3 b; Enneccerus § 235 III; Matthiaß a. a. O. § 76; Oertmann Vorbem. 4 b, Komm. d. RGRäte Vorbem. 3, Staudinger Vorbem. III, 3 vor § 249 BGB.

[89]) RG. v. 20. 2. 1902 in RG. Bd. 50 S. 222; RG. v. 28. 2. 1906 in RG. Bd. 69 S. 59; RG. v. 12. 3. 1912 in JW. 1912 S. 581 Nr. 1; RG. v. 15. 2. 1913 in RG. Bd. 81 S. 359 ff.; ebenso auch OLG. Braunschweig v. 12. 11. 1912 in OLG. Bd. 28 S. 265.

kann, ohne daß der Eintritt des Erfolges, wie er eingetreten ist, entfiele, und die außerdem noch „die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht oder begünstigt".[90]) Die subjektive Vorhersehbarkeit des eingetretenen Schadens ist nicht erforderlich; auch daß der verhängnisvolle Erfolg objektiv der Regel nach zu erwarten war, ist nicht notwendige Voraussetzung. Endlich braucht die Handlung nicht die einzige Bedingung gewesen zu sein. Zur Bildung des Möglichkeitsurteils, ob ohne die betreffende Bedingung Erfolge von der Art des eingetretenen sich weniger häufig oder nicht ereignen, legt Traeger[90]) mit Recht das Erfahrungswissen eines idealen Richters, des „einsichtigsten Menschen", zugrunde.[91])

Nach diesem Gesichtspunkte ist auch die Frage zu beurteilen, ob der Haftende auch für die infolge der Notwendigkeit eines Prozesses und der damit verbundenen Verschlimmerungen des Gesundheitszustandes, z. B. eines Nervenleidens, ersatzpflichtig ist. Solche Folgen müssen dann als Wirkung der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung angesehen werden, wenn diese gerade eine nervöse Erkrankung, wenn auch nur im Keime, hervorgerufen oder eine vorhandene nervöse Reizung verschlimmert hat, die dann durch die Aufregungen des Prozesses weiter gesteigert worden sind. Im Gegensatz zu den schlechthin die Haftung des Täters auch für diese Folgen bejahenden Entscheidungen[92]) hat sich das Reichsgericht jetzt auch dahin entschieden,[93]) daß der Prozeß selbst sich nicht als ein verbindendes Glied der Ursachenkette darstelle, er sei keine Folgewirkung der Verletzung, sondern nur durch diese äußerlich und zufällig veranlaßt. Dagegen sei er dann als Folge anzusehen, wenn die Körperverletzung gerade nervöse Krankheits-

[90]) Traeger a. a. O. S. 159.

[91]) Ähnlich RG. v. 15. 2. 1913 in RG. Bd. 81 S. 359: „Die Sachlage mußte für einen sie nach menschlichem Maßstabe soweit denkbar übersehenden Beurteiler infolge der Handlung in Richtung auf den zunächst eintretenden Schaden gefährlicher erscheinen".

[92]) RG. v. 14. 4. 1908 in JW. 1908 S. 405 Nr. 5 und RG. v. 19. 6. 1908 in JW. 1808 S. 526 Nr. 11.

[93]) RG. v. 14. 11. 1910 in RG. Bd. 75 S. 19, insbes. S. 21 im Anschluß an ein früheres Erkenntnis v. 5. 3. 1906 in JW. 1906 S. 231 Nr. 15.

erscheinungen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Krankheitsfolgen, ausgelöst habe, und wenn diese durch die später hinzugetretenen Aufregungen gesteigert und verschlimmert worden sind. Dabei sei naturgemäß das eigene Verschulden des Verletzten infolge Erhebung maßloser Ansprüche, die den Haftenden hinderten, wenigstens das Gebührende zu leisten, zu berücksichtigen.[94])

§ 4.

Der Inhalt des Anspruchs aus § 847 BGB.

I. Gegenstand des Anspruchs aus § 847 BGB. ist eine „billige Entschädigung in Geld".

Für die körperlichen Schmerzen und seelischen Erregungen soll der Urheber einen Schadensersatz in Geld leisten, da auf andere Weise das Geschehene überhaupt nicht gut gemacht werden kann. Es stehen sich hier nicht zwei Vermögensmassen gegenüber, sondern Personeninteresse und Vermögen. Die Entschädigung stellt sich also als eine Summe dar, die nicht dem Vermögen des Verletzten etwas ihm Entzogenes wieder zuführen soll, sie bringt vielmehr einen Vermögenszuwachs: Sie ist eine Bereicherung, welche die unangenehmen Empfindungen des körperlichen Schmerzes, der psychischen Leiden vergessen machen soll.

Gegen diesen Gelderfatz für innere Lebensgüter sind die verschiedensten Bedenken geltend gemacht worden. Insbesondere wurde immer wieder betont, die idealen Güter und Geld seien unvergleichbare Größen, deshalb könne ein Geldersatz nicht in Frage kommen. Eine Geldsumme könne für die Zerstörung des inneren Glücks kein Äquivalent bieten, es sei vielmehr unwürdig, die „heiligsten Güter in schnöden Mammon"[1]) abzuwägen; zur Wiederherstellung des moralischen Gleichgewichts müsse eben die öffent-

---

[94]) Gegen das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhangs einer solchen Verschlimmerung mit der ursprünglichen Beschädigung Oertmann Bem. 3 zu § 847 BGB., auch Kaiser in JW. 1909 S. 32ff.; dagegen wie oben Elster in JW. 1912 S. 266. Über das mitwirkende Verschulden vgl. näheres unten § 4 V, 2.

[1]) Hartmann, Gutachten zum BGB. Bd. 10 S. 364.

liche Strafe genügen. Indes ist mit Recht dagegen hervorgehoben worden, daß eine Folgerung dahin: Weil ein solcher Schaden unersetzbar ist, soll überhaupt keine Entschädigung gewährt werden, unzutreffend ist. Es ist allerdings richtig, daß ein voller Ausgleich nicht möglich ist, aber das kann nicht dazu führen, daß man gar nichts gibt.[2]) Auch die Schwierigkeit der Feststellung der zu gewährenden Entschädigungssumme kann hiergegen nicht ins Treffen geführt werden, da ja bei Zuerkennung einer Strafe die gleichen Schwierigkeiten in Betracht kommen. Daß die öffentliche Strafe keine hinreichende Genugtuung gewährt, ergibt sich, abgesehen davon, daß der Verletzte überhaupt nicht immer den Schädiger der Schande der Bestrafung aussetzen, sondern nur Entschädigung haben will, daraus, daß die ausgestandenen Schmerzen nicht immer im Verhältnis zur Schwere der Verletzung, also im Verhältnis zur öffentlichen Strafe, stehen. Daß es sich bei der Gewährung der Entschädigung nicht darum handelt, Lebensgenuß, Freiheit zu verkaufen, führt Kohler[3]) treffend aus: Das durch die unerlaubte Handlung hervorgerufene Gefühl des gestörten Wohlbefindens soll durch den Versuch ausgeglichen werden, „in die verletzte Seele ein Gefühl des Wohlbefindens zu bringen, welches wenigstens teilweise die erlittene Störung wieder gut machen soll". Das Geld ist also nicht die Entschädigung selbst, sondern nur das Mittel dazu. „Alle Güter, der innere Seelenfrieden wie der Vermögensbesitz, berühren sich in einem Indifferenzpunkte, dem individuellen Genusse, welcher eben nur, wenn auf der einen Seite in irreparabler Weise zerstört, auf der anderen Seite um so reicher zugewogen werden soll."[4]) Die Geldentschädigung soll den Verletzten in die Lage setzen, für die ausgestandenen Schmerzen, für den erlittenen Kummer sich andere materielle Vorteile zu verschaffen, die er sich vorher überhaupt nicht oder doch nicht in

---

[2]) vgl. auch Lehmann, Notstand der Schädenprozesse 1865 S. 61; Kohler im ArchBürgR. Bd. 5 S. 258.

[3]) Im ArchBürgR. Bd. 5 S. 257.

[4]) Kohler, PatentR. S. 651/52; vgl. auch die Ausführungen des OLG. Zweibrücken v. 7. 2. 1887 bei Kohler, ArchBürgR. Bd. 5 S. 262; ferner Crome Bd. 2 § 141, 2 Anm. 18; Kohler, Bürgerl. R. Bd. 2 § 45 III; Seng a. a. O. S. 365.

diesem Maße verschaffen konnte; er soll sich, wie man es im Volksmunde auszudrücken pflegt, einmal einen guten Tag machen können. Mit dem Gelde ist dem Verletzten die Möglichkeit geboten, sich für die ausgestandenen Sorgen und Qualen durch Tage behaglicher Ruhe und Erholung zu entschädigen. Insofern ist das Geld immer geeignet, eine gewisse, wenn auch unvollkommene Ausgleichung zu gewähren.

II. Schwierig ist die Art und Weise der Ermittlung einer angemessenen Höhe der Entschädigung. Das Gesetz enthält keine näheren Bestimmungen hierüber, sondern überläßt die Beantwortung der Frage, was als „billige Entschädigung" anzusehen ist, dem freien richterlichen Ermessen (§ 287 ZPO.).[5]) Der Ausdruck „billig" bedeutet: das dem Richter unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände angemessen Erscheinende.[6]) Daß er nicht die Bedeutung einer allzu niedrigen, wohlfeilen Entschädigung hat, wie in der Volkszeitung v. 11. 1. 1890 befürchtet wurde,[7]) ist selbstverständlich.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß ein fester Maßstab, wie er im alten deutschen Recht in der Buße durch Taxierung der einzelnen Gliedmaßen geschaffen war, nicht angelegt werden kann. Auch die Bemessung des „Schmerzensgeldes" nach dem Betrage der aufgewendeten Kurkosten, wie es das allgem. Landrecht festgesetzt hat, ist verfehlt. Denn es kann schmerzhafte Verwundungen geben, die mit verhältnismäßig geringen Kurkosten wegen der möglichen Einfachheit der Wunden heilen und die deshalb zu der Größe der erlittenen Schmerzen in keinem Verhältnis stehen.[8]) Es entscheiden vielmehr immer die besonderen Umstände des Einzelfalls. Dennoch lassen sich immerhin einige

[5]) So zuletzt RG. v. 30. 9. 1912 im Recht 1912 Nr. 3393. Übrigens wird auch im ausländischen Recht (z. B. Frankreich, Schweiz, Italien, England, Amerika) die Entscheidung über das Vorhandensein eines ideellen Schadens, die Angemessenheit, Art und Höhe dem freien richterlichen Ermessen überlassen; vgl. die Nachweise bei Dohna, Privatgenugtuung S. 240.

[6]) vgl. Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 § 388 Anm. 13 und das dort angeführte Urteil des OLG. Colmar v. 18. 6. 1901.

[7]) ZG. Bd. 6 S. 516 zu § 728 des Entwurfs.

[8]) So schon Gensler a. a. O. S. 153: „Die Unkosten als Maßstab anzunehmen, ist das schlechteste aller Ästimationsmittel".

allgemeine Gesichtspunkte aufstellen, die für die Bemessung einen Anhalt geben.

Zunächst geht aus der Fassung: „auch wegen des Schadens, der ...“ hervor, daß der Anspruch aus § 847 BGB. neben dem auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens besteht. Er ist also zu scheiden von den Nachteilen, die der Verletzte durch einen Eingriff in seine Erwerbsstellung erleidet.[9]) Ebenso ist bei der Bemessung der Entschädigung die Beeinträchtigung des Fortkommens unberücksichtigt zu lassen, da dieses nur eine Verbesserung der Grundlagen für das Erwerbsleben bedeutet, so daß sich diese Beeinträchtigung also ebenfalls nur als vermögensrechtlicher Schaden darstellt. Verlangt daher der Verletzte nur Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens, so ist jeder Gesichtspunkt auszuschließen, der auf vermögensrechtlichen Schaden hindeutet. Wohl mit Rücksicht auf diesen Umstand will Planck[10]) über den Anspruch aus § 847 BGB. im Urteil gesondert erkannt haben, denn die Besonderheiten des Anspruchs, die unten noch erwähnt werden sollen, entfallen ja schon mit seiner Rechtshängigkeit, so daß er sich von dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens rechtlich später in keiner Weise mehr unterscheidet.[11])

Eine völlige Trennung der beiden Ansprüche ist indes nicht immer durchführbar. So kann z. B. die Erschwerung einer späteren Heirat infolge körperlicher Verunstaltung oder Schädigung des guten Rufs sowohl nach der wirtschaftlichen Seite hin als Erschwerung des Fortkommens im Sinne des § 842 BGB. als auch als immaterieller Schaden nach § 847 BGB. angesehen werden.[12]) Nicht zuzustimmen ist der Ansicht Ecksteins,[13]) der eine Verschlechterung der Heiratsaussichten nur nach der pekuniären Seite

---

[9]) vgl. RG. v. 9. 7. 1908 in JW. 1908 S. 550 Nr. 12; RG. v. 24. 4. 1911 in RG. Bd. 76 S. 175; RG. v. 15. 2. 1913 in JW. 1913 S. 543 Nr. 7.

[10]) Planck Bem. 5 zu § 847 BGB.

[11]) Dies verkennt anscheinend Staudinger Bem. 5 zu § 847 BGB., welcher der Ansicht Plancks „im Hinblick auf die Besonderheiten“ des Anspruchs aus § 847 BGB. zustimmt.

[12]) So mit Recht Komm. d. RGRäte Bem. 4 zu § 847 BGB.; auch RG. v. 9. 3. 1912 in DJZ. 1912 Sp. 690 (im Recht 1912 Nr. 1306).

[13]) a. a. O. S. 582/83; ebenso OLG. Celle v. 26. 1. 1901 in SeuffArch. Bd. 56 Nr. 197.

hin berücksichtigt wissen will; andrerseits ist unseres Erachtens auch die Meinung Josefs,[14]) nach der eine verringerte Aussicht auf Heirat „mit Rücksicht auf die ideale Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Wesen der Ehe“ nur nach § 847 BGB. entschädigt werden soll, unzutreffend. In solchen zweifelhaften Fällen, in denen der Vermögensschaden nicht immer klar hervortritt, kann die Vergütung für den ideellen Schaden nach § 847 BGB. und den Vermögensschaden nach § 842 BGB. ohne besondere Ausscheidung in einer Gesamtsumme bemessen werden.[15])

Der Anspruch auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens wird jedoch rechtlich nicht durch eine reichliche Bemessung des vermögensrechtlichen Schadensersatzes befriedigt.[16]) Es ist aber immerhin möglich, daß der Anspruch auf „Schmerzensgeld“ durch eine „über das Maß strenger Gerechtigkeit hinausgehende Zumessung des Schadensersatzes an Vermögensschaden mit abgegolten wird“. Dann ist eben die Entschädigung für den nichtvermögensrechtlichen Schaden in der Vergütung des Vermögensschadens enthalten.

III. Wie hoch die zu gewährende Geldsumme bemessen werden muß, hängt in erster Linie von der Dauer und Heftigkeit der von dem Verletzten erlittenen Schmerzen ab.[17]) Daß dabei nicht nur körperliche Leiden, sondern auch erlittene Seelenqualen in Geld entschädigt werden, ist oben (§ 3 III, 1) bereits erwähnt.

1. Es ist ohne weiteres klar, daß bei starken Schmerzempfindungen dem Verletzten eine höhere Entschädigung zuzubilligen ist als bei nur geringen Schmerzen, daß der ideelle Schaden größer ist bei dauernd dem Verletzten anhaftenden Verluste, wie beispielsweise des Augenlichts, des Hörvermögens, der Zeugungsfähigkeit, als bei Schmerzen vorübergehender Art, die durch Heilung

---

[14]) a. a. O. S. 38.

[15]) So RG. v. 5. 4. 1906 im Recht 1906 Nr. 1478 und die in Anm. 12 angeführte Entscheidung des Reichsgerichts.

[16]) So RG. v. 9. 7. 1908 in JW. 1908 S. 550 Nr. 12; RG. v. 15. 2. 1913 in JW. 1913 S. 543 Nr. 7.

[17]) vgl. RG. v. 17. 11. 1882 in RG. Bd. 8 S. 117 ff.; OLG. Colmar v. 22. 1. 1909 im Recht 1909 Nr. 986; RG. v. 14. 3. 1911 in JW. 1911 S. 449 Nr. 17; RG. v. 15. 2. 1913 in JW. 1913 S. 543 Nr. 7; so schon OLG. Oldenburg vom 18. 12. 1886 in SeuffArch. Bd. 43 Nr. 115 und viele andere.

beseitigt werden können. Demnach ist auch auf erst künftig entstehende Schmerzen bei Festsetzung der Entschädigungssumme Rücksicht zu nehmen. Dies folgt ohne weiteres aus dem Zweck der Bestimmung, daß die Vermögensleistung dazu dienen soll, die durch die rechtswidrige Handlung hervorgerufene Unbequemlichkeit so weit auszugleichen, als es möglich ist. So kann beispielsweise im Falle des § 847 Abs. 2 BGB. eine durch die Beiwohnung herbeigeführte Schwängerung bei Abmessung der Entschädigung erhöhend in Betracht gezogen werden, weil dadurch eine größere Offenkundigkeit des der Frauensperson zugefügten Makels herbeigeführt ist.

Auf das Vorhandensein eines Schmerzgefühls allein kommt es jedoch nicht an, auch die Dauer des, wenn auch mit geringen Schmerzen verbundenen, Krankenlagers ist von Bedeutung,[18]) zumal gerade die schwersten Verletzungen auch schmerzlos verlaufen können.

2. Weiterhin sind die persönlichen Verhältnisse des Verletzten bei Abmessung der Entschädigung in Betracht zu ziehen, so die gesamte Körperbeschaffenheit, das Lebensalter. Dieselbe Verletzung wirkt anders auf einen Menschen mit gestählten Muskeln als auf einen solchen von zartem Körperbau. Auch die Art und Feinheit des Empfindens kann eine Verschiedenheit der zuzubilligenden Entschädigung bewirken; so leiden kranke, nervöse Menschen unter Umständen mehr als gesunde. Jedoch ist eine derartige persönliche Veranlagung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie als berechtigt anerkannt werden kann. So wendet sich Oertmann[19]) mit Recht gegen eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Augsburg,[20]) das eine Erhöhung des von der Vorinstanz als angemessen bezeichneten Schmerzensgeldes deshalb für begründet hält, weil der von dem Hund gebissene Kläger geglaubt hat, der Hund „könne an Tollwut gelitten haben". Das Oberlandesgericht begründet seine Ansicht weiter: „Dieser Gedanke liegt bei jedem Hundebisse für den Verletzten nahe, und das in einem solchen Gedanken liegende beängstigende Gefühl ist den

[18]) So schon OLG. Rostock v. 4. 11. 1891 in SeuffBl. Bd. 59 S. 161/62.
[19]) Bem. 3 zu § 847 BGB.
[20]) v. 13. 3. 1908 im Recht 1908 Nr. 2822.

körperlichen Schmerzen gleichzuachten, somit bei Bemessung des Schmerzensgeldes mitzuberücksichtigen". Oertmann faßt seine Kritik über dieses Urteil in die treffenden Worte zusammen: „Das Bürgerliche Gesetzbuch ist doch kein Sonderrecht für Neurastheniker!" Auch das Reichsgericht [21]) hat inzwischen eine übertriebene Rücksichtnahme auf die persönliche Veranlagung in einem Falle abgelehnt, in dem ein Besucher einer Vorstellung durch während derselben abgegebene Schüsse eine Gesundheitsverletzung erlitten hat. Es hat eine Haftung der Veranstalter verneint, da diese voraussetzen dürfen, daß nur Personen „mit normalen Sinnen und Nerven Vorführungen besuchen, bei denen angekündigtermaßen schärfere Geräusche entstehen".

Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die mit einer Entstellung verbundene Verkümmerung der Lebensfreude infolge der Zurückhaltung der Mitmenschen im gesellschaftlichen Verkehr noch nicht sofort empfunden wird; so hat das Reichsgericht auch einem vierjährigen Kinde eine sofort zahlbare Entschädigung zugesprochen.[22]) Den Grad der Schmerzen festzustellen, wird nicht immer leicht sein, jedenfalls aber können bloße Behauptungen über das Maß der ausgestandenen Schmerzen nicht genügen. Ein Treiber, der von einem Jäger angeschossen und leicht verletzt ist, kann nicht etwa ohne weiteres geltend machen, er habe unsägliche Schmerzen gehabt. Der Treiber mag seinen Aufenthalt im Bett verlängert haben lediglich aus Faulheit in der sicheren Erwartung, daß er finanziell keinen Nachteil erleide, wenn er genügend lamentiere. Wollte man sich hier auf die Bekundungen von Zeugen über die anscheinenden Folgen beschränken und sie allein als Grundlage für die Bemessung der Entschädigung verwerten, so würden Gewinnsucht und Racheempfindung Triumphe feiern. Man wird demnach in solchen Fällen die Zuziehung eines Arztes als Sachverständigen fordern müssen.

Daß aber eine Berücksichtigung der Empfindungsweise dem natürlichen Rechtsempfinden entspricht und deshalb notwendig ist,

---

[21]) RG. v. 3. 6. 1910 im Recht 1910 Nr. 2533.

[22]) RG. v. 9. 3. 1912 in DJZ. 1912 Sp. 690, auch abgedruckt im Recht 1912 Nr. 1306.

ergibt sich aus folgendem Beispiel: Ein junger Mann bestimmt zwei Mädchen durch Hinterlist zur Gestattung des Beischlafs. Während das eine Mädchen sich über die ihm angetane Schmach nicht hinwegsetzen kann, empfindet das andere die ihm zugefügte Kränkung nur kurze Zeit und gewinnt bald seine Lebensfreude wieder. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß diese Fälle nicht durch Anlegung eines mittleren Maßstabes gleich behandelt werden können. Andrerseits kann nicht etwa der zweiten Frauensperson wegen Geringfügigkeit des erlittenen Nichtvermögensschadens jede Entschädigung versagt werden. Der Ansicht Fischers,[23]) der den römischen Rechtssatz Minima non curat praetor in derartigen Fällen Anwendung finden lassen will, da außerordentliche Rechtsbehelfe selbst beim Vorhandensein ihrer formalen Voraussetzungen nicht in Bagatellsachen mißbraucht werden sollen, ist in solchem Maße nicht zuzustimmen. Fischer begründet seine Ansicht mit der Erwägung, „es würde dem Geiste des Gesetzes schwerlich entsprechen, bei einem ‚kleinen‘ Schmerz infolge leichter Körperverletzung, ferner wenn eine ohnedies sich nicht des besten Rufes erfreuende Frauensperson durch eine Beiwohnung ‚etwas‘ bescholtener geworden ist, eine Entschädigung von wenigen Pfennigen zuzusprechen“.[24]) Es kann aber doch immerhin Fälle geben, in denen eine Frauensperson, die im allgemeinen den Umgang mit Männern nicht verschmäht, eine Beiwohnung, z. B. mit dem ihr höchst widerwärtigen Dienstherrn nur deshalb zuläßt, um ihre Stelle nicht zu verlieren, aber Abscheu und Ekel bei der Erinnerung an diesen Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses empfindet. Soll man mit Fischer einer solchen Person jeden Anspruch auf Entschädigung versagen, weil sie zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr unbescholten war? Gewiß sind solche Umstände bei Bemessung der Höhe zu berücksichtigen, sie werden eine besonders sorgfältige Prüfung des Richters hinsichtlich des Entstandenseins eines Nichtvermögensschadens überhaupt erfordern,[25]) sie können aber nicht

---

[23]) a. a. O. S. 314.

[24]) Ähnlich Scherer Bem. 5 zu §§ 824—826 BGB.

[25]) Aus diesem Grunde (d. h. wegen Mangels eines entstandenen Nichtvermögensschadens) wird man einer gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Dirne die Zubilligung einer Entschädigung versagen können.

dazu führen, daß die Zubilligung einer Entschädigung deshalb gänzlich versagt wird, weil nach Ansicht des Gerichts der ideelle Schaden nur unbedeutend war.[26])

3. Auch die Standesunterschiede können in gewisser Beziehung für die Bemessung der Entschädigung von Einfluß sein. Dies gilt nicht nur bezüglich der Fälle des § 847 Abs. 2 BGB., sondern kommt auch in den Fällen des Abs. 1 in Betracht. Ein Arbeiter wird z. B. die erlittene Verunstaltung seiner äußeren Erscheinung geringer empfinden als eine Dame der Gesellschaft. Notwendig ist dies aber nicht, es entscheiden immer wieder die Umstände des Einzelfalls. Unzulässig ist daher die Benutzung der Erwägung, „daß Nachteile, wie die lebenslängliche, ohne eigene Schuld eingetretene Verunstaltung", durch welche der Verletzte „zum Gegenstande des Mitleides seiner Mitmenschen werde, erfahrungsgemäß von den Angehörigen der gebildeten Klassen viel schwerer überwunden zu werden pflegten als von der breiten Masse des Volkes". Mit Recht ist vom Reichsgericht [27]) die Annahme einer solchen Lebenserfahrung als willkürlich und grundlos bezeichnet worden. Muß es doch gerade als eine dankenswerte Errungenschaft der Rechtsentwickelung bezeichnet werden, daß der § 847 BGB. von einer solchen allgemeinen Unterscheidung nach den verschiedenen sozialen Klassen nichts weiß. Wollte man eine solche Unterscheidung allgemein treffen, so würde wieder eine Taxierung der Empfindungsweise der einzelnen Klassen stattfinden, wie sie in §§ 112 ff. I, 6 ALR., allerdings in entgegengesetzter Richtung vorgenommen war. Gerade von einer solchen Einteilung und Bewertung der Menschen nach der sozialen Stellung hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch bewußt frei gemacht.

IV. Bei der Abmessung kommen ferner die Vermögensverhältnisse der Parteien, wie sie sich aus der Art der Lebensführung, der beruflichen Tätigkeit und der gesellschaftlichen Stellung der Betreffenden ergeben, insbesondere die gute Vermögenslage des Beklagten in Betracht.[28]) Zwar weist Neumann-Eten-

---

[26]) So auch RG. v. 18. 1. 1911 in JW. 1911 S. 279 Nr 9.

[27]) RG. v. 24. 4. 1911 in RG. Bd. 76 S. 176.

[28]) Das ist allgemein anerkannt. So schon OAG. München v. 6. 12. 1860 in SeuffArch. Bd. 15 Nr. 131; vgl. ferner RG. v. 27. 3. 1906 in RG. Bd. 63 S. 105;

reich[29]) daraus hin, daß es auf die Vermögensverhältnisse des Beschädigten nicht ankommen dürfe, da der Arme oder weniger Bemittelte sich mit einer verhältnißmäßig geringen Geldsumme einen besonderen Genuß verschaffen, „sich einen guten Tag machen“ könne; dagegen könnten in der Seele eines Begüterten erst durch Zuwendung einer zehn- oder hundertfachen Geldsumme Freudengefühle ähnlichen Grades ausgelöst werden. Wollte man, so fährt Neumann-Etenreich zur Begründung seiner Ansicht fort, nun auf die Vermögensverhältnisse des Verletzten Rücksicht nehmen, so sei das für das Rechtsempfinden der bitterste Hohn: „Zu allen Vorteilen, die der Reichtum gewährt, sollte noch jener kommen, daß selbst die Körperverletzung des Reichen höher zu bewerten ist als jene, die ein Armer erlitt!“ Dieser Schluß hat allerdings etwas Bestechendes; da nun aber der mit der Entschädigung bezweckte Erfolg darin bestehen soll, einen möglichst annähernden Ausgleich des zugefügten Schadens herbeizuführen, so darf die Tatsache, daß der Begüterte nun einmal erfahrungsgemäß erst bei Zuwendung einer erhöhten Geldentschädigung dieselben oder wenigstens entsprechende Annehmlichkeiten genießt, wie ein weniger Bemittelter schon bei einer geringeren Entschädigung, doch nicht ganz außer acht gelassen werden. Die Argumentation Neumann-Etenreichs beweist nur wieder die Unzulänglichkeit der Geldentschädigung als Ausgleich für erlittenen ideellen Schaden. Sie kann unseres Erachtens nur dahin verwertet werden, die Vermögensverhältnisse des Geschädigten nicht allzu sehr in Betracht zu ziehen, sondern mehr die des Haftenden zu berücksichtigen. Auch hiergegen sind Einwendungen gemacht worden, und es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der Reichtum unter Umständen eine erhöhte Haftung begründet. Dieser Umstand hat aber, wie Oertmann treffend ausführt,[30]) für unser ethisches Bewußtsein in derartigen Fällen so wenig Verletzendes, daß es vielmehr dadurch geradezu gefordert wird. Ist der Verletzte außer seiner ohnehin bedauernswerten körperlichen oder seelischen Verfassung

RG. v. 18. 1. 1911 in JW. 1911 S. 279 Nr. 9; Oertmann Bem. 4, Komm. d. RGRäte Bem. 5, Planck Bem. 3, Staudinger Bem. 4 zu § 847 BGB. u. a.

[29]) In Stubenrauchs Komm. Bem. zu § 1325 österr. BGB.

[30]) Oertmann Bem. 2bα zu § 829 BGB.

noch dazu in bedrängter Vermögenslage, der Beklagte hingegen wohlhabend, so wird das Schmerzensgeld mit Recht höher zu bemessen sein, als wenn der Verletzte begütert, der Haftende weniger vermögend ist.

1. Auch bei der Haftung mehrerer als Gesamtschuldner, sei es als Mittäter, z. B. mehrere mißbrauchen unmittelbar nacheinander eine Frauensperson,[31]) sei es gemäß § 831 BGB., sind die Vermögensverhältnisse jedes Einzelnen zu berücksichtigen. Der Umstand, daß sie als Gesamtschuldner haften, steht einer ungleichen Bemessung der billigen Entschädigung nicht entgegen. Ist beispielsweise der Aufsichtspflichtige in guten Vermögensverhältnissen, der gleichzeitig beklagte Täter dagegen nicht, so steht nichts im Wege, daß die Haftung des letzteren auf einen geringeren Betrag beschränkt werden kann.[32]) Ein Gesamtschuldverhältnis besteht dann bei einer ungleichen Haftsumme nur bis zum geringeren Betrage.

2. Unrichtig aber ist es, eine Haftpflichtversicherung, die dem Haftenden Schadloshaltung für die ihm auferlegte Entschädigungspflicht gewährt, bei Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schadensersatzpflichtigen in Betracht zu ziehen,[33]) denn die Versicherungssumme ist noch nicht Bestandteil des Vermögens; der Haftende erhält ja die Versicherungssumme nur deshalb, weil er für die Handlung haftet, also erst, nachdem der Entschädigungsbetrag festgestellt ist. Es sind vielmehr die Verhältnisse des Haftenden so zu würdigen, als ob er nicht versichert sei. Deshalb ist, wie das Reichsgericht[34]) ausführt, nicht nur die Erhöhung des Schmerzensgeldes mit Rücksicht auf die Deckung durch die Versicherung nicht statthaft, sondern die Versicherung darf auch nicht in der Weise in Betracht gezogen werden, „daß man von einer Würdigung der Vermögensverhältnisse des Beklagten des-

---

[31]) vgl. RG. v. 11. 7. 1912 im Recht 1912 Nr. 2665.

[32]) Ebenso RG. v. 30. 9. 1912 in JW. 1913 S. 31 Nr. 19; vgl. auch RG. v. 12. 7. 1913 in RG. Bd. 82 S. 439.

[33]) RG. v. 27. 3. 1906 in RG. Bd. 63 S. 105; RG. v. 11. 3. 1910 im Recht 1910 Nr. 1740—1741; Oertmann Bem. 4, Planck Bem. 3, Staudinger Bem. 4 zu § 847 BGB.

[34]) RG. v. 11. 3. 1910 im Recht 1910 Nr. 1741.

halb absieht, weil letzterer ohne Beschränkung auf eine Höchstsumme versichert ist, und daß man deshalb dem Kläger die volle eingeklagte Entschädigung zuspricht, weil sie bei Nichtberücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Beklagten nach den Umständen des Falles an sich angemessen gewesen wäre."

3. Bei Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse taucht weiter die Frage auf, welcher Zeitpunkt für die danach anzustellende Billigkeitserwägung von dem Richter als maßgebend zu erachten ist. Diese zweifelhafte Frage, die von Schwartz[35]) eingehend erörtert ist, soll hier nur kurz erwähnt und durch ein Beispiel veranschaulicht werden: Ein angetrunkener Student, Sohn eines vermögenden Kaufmanns, verletzt vorsätzlich einen ärmeren Mann derart, daß eine lebenslängliche Verunstaltung die Folge ist. Der Täter ist zur Zeit der Tat unvermögend, hat aber zur Zeit des Urteils das gesamte Vermögen seines Vaters geerbt. Daß in solchem Falle nur der letztere Zeitpunkt in Frage kommt, kann nicht zweifelhaft sein. Wie aber, wenn der Täter zwar noch nicht zu Reichtum gelangt ist, aber eine Änderung seiner Vermögensverhältnisse mit Sicherheit demnächst zu erwarten ist? Soll dieser Umstand auch berücksichtigt werden? Man wird dies ebenso vom ethischen Standpunkt aus bejahen können wie die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Haftenden überhaupt. Auf diese Frage näher einzugehen, ist hier nicht möglich, es sollte nur der Vollständigkeit halber auf sie hingewiesen werden.

V. 1. Nicht maßgebend für die Höhe der zuzubilligenden Entschädigung ist der Grad des Verschuldens des Haftenden[36]); lediglich die Größe des verursachten Schadens kommt in Betracht. Denn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch soll auf den Umfang der Haftung das subjektive Moment ohne jeden Einfluß sein, da es sich nicht um Strafzumessung, sondern um Ersatz,

---

[35]) Schwartz, Das Billigkeitsurteil des § 829 BGB., Halle 1904, S. 20ff.

[36]) So schon OLG. Oldenburg v. 18. 12. 1886 in SeuffArch. Bd. 43 Nr. 115; ferner Komm. d. RGRäte Bem. 5, Staudinger Bem. 4 zu § 847 BGB.; Stein Bem. II, 4 zu § 287 ZPO.; RG. v. 11. 3. 1910 im Recht 1910 Nr. 1740. And. A. Fischer a. a. O. S. 313 und Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 § 28 II. Anders auch die schweizer und italienische Praxis, vgl. Dohna, Privatgenugtuung S. 235, wo Nachweise hierüber.

Entschädigung, handelt. Der eingetretene Schaden ist aber, wenn auch nicht immer genau feststellbar, so doch wenigstens von dem Verschulden des Haftenden gänzlich unabhängig. Selbst bei dem leichtesten Grade des Verschuldens darf von der als angemessen erscheinenden Entschädigungssumme nichts in Abzug gebracht werden; ebensowenig kann aber auch bei dem schwersten Verschulden des Haftpflichtigen die Summe erhöht werden. Die Anwendung des § 847 BGB. ist ja nicht einmal in allen Fällen durch das Vorliegen eines Verschuldens bedingt (vgl. oben § 3 I, 4). Deshalb kann auch der Entscheidung des OLG. Dresden v. 10. 6. 1907 [37]) nicht zugestimmt werden, die bei Zumessung der von dem haftenden Tierhalter zu zahlenden Entschädigung mildernd in Betracht zog, daß lediglich ein Zufall den Unfall herbeigeführt habe.

2. Dagegen ist wohl ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten bei Bemessung des Schmerzensgeldes gemäß § 254 BGB. zu berücksichtigen,[38]) so z. B., wenn der Verletzte den Täter schwer gereizt hat. Auch in Fällen, in denen die Widerrechtlichkeit durch die Einwilligung des Verletzten nicht ausgeschlossen ist, wie beispielsweise beim Zweikampf, kann doch in der Art und Weise der Einwilligung ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten liegen, das die dem Täter nach Billigkeit aufzuerlegende Entschädigungspflicht abmindern kann; ja, mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Stellung und die Anschauungsweise der beteiligten Personen wird der Schmerzensgeldanspruch des im Duell Verletzten wohl meist gänzlich versagt werden müssen, wenn auch, wie Staudinger[39]) hervorhebt, die im Zweikampf erfolgten Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen die Anwendbarkeit des § 847 BGB. nicht grundsätzlich ausschließen.[40])

Mit Recht hat auch das OLG. Dresden in seiner Entscheidung v. 7. 2. 1907 [41]) ausgesprochen, daß der im Privatklageverfahren

---

[37]) In WarneyersJ. 1908 Ziff. 6 zu § 847 BGB.

[38]) Planck Bem. 3, Staudinger Bem. 4 zu § 847 BGB.; Fischer a. a. O. S. 313.

[39]) Bem. 3a zu § 847 BGB.

[40]) vgl. Höniger im Recht 1901 S. 224; Rudolf Kuhlenbeck a. a. O. S. 43; Enneccerus § 451 Anm. 26; Fromherz, Haftpflichtrecht § 12 d S. 155.

[41]) In WarneyersJ. 1908 Ziff. 7 zu § 847 BGB.

Angeklagte, welcher den Anordnungen seines persönlichen Erscheinens im Hauptverhandlungstermin beharrlich widerstrebt und seine Vorführung zum Termin durch Entfernung vom Wohnorte unmöglich macht, keinen Entschädigungsanspruch gegen den Richter hat, der ihn deshalb schließlich auf Grund eines Haftbefehls verhaften läßt, wozu er an sich nicht befugt ist (vgl. § 427 StPO. Abs. 3).[42])

VI. Bei Bemessung der Entschädigung in den Fällen des § 847 Abs. 2 BGB. kann eine Analogie hinsichtlich der Bemessung des ideellen Schadens bei Verlöbnisbruch nicht herangezogen werden, denn die Voraussetzungen des § 1300 BGB. sind, wie unten noch kurz erwähnt werden soll, wesentlich anders. Dort sind nicht nur das Alter, die Standes- und Vermögensverhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen, sondern auch die Art und Weise, wie sich der Verkehr zwischen ihnen entwickelt hat, wie die Verlobung zustande kam, wie das Verlöbnis gelöst wurde und ob bereits vorher ein Geschlechtsverkehr stattgefunden hat.[43])

Allgemein sei noch erwähnt, daß sich die Höhe der Entschädigung in mäßigen Grenzen zu halten hat. Gewiß soll man, woran Kohler[44]) mahnt, nicht prüde sein und peinlich abwägen, wenn es sich um so kostbare Werte handelt wie die im § 847 BGB. über das gewöhnliche Maß hinaus geschützten Lebensgüter. Nicht selten begegnet man aber der Ansicht, daß der Verletzte glaubt, mit der Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gewissermaßen ein „Geschäft machen", einen ungerechtfertigten Vorteil herbeiführen zu können. Vielleicht spielt dabei auch unwillkürlich der Gedanke der Vergeltung eine gewisse Rolle. Eine solche Auffassung ist indes durchaus unzulässig und führt nur dazu, Prozesse heraufzubeschwören, die bei in angemessenen Grenzen gebliebener Forderung auf Schmerzensgeld hätten vermieden werden können. Abgesehen davon, daß, wie schon mehrfach hervorgehoben, die

---

[42]) Über die Frage, ob im Privatklageverfahren gegen den in der Hauptverhandlung ausgebliebenen Angeklagten Haftbefehl zulässig ist, vgl. Krumm in JW. 1913 S. 636.

[43]) vgl. RG. v. 13. 5. 1907 im Recht 1907 Nr. 767 und RG. v. 11. 3. 1910 im Recht 1910 Nr. 1739.

[44]) Kohler, Die Ideale im Recht a. a. O. S. 258.

Haftung nicht notwendig von der Frage des Verschuldens abhängig ist, muß auch hier immer wieder der von dem Gesetz beabsichtigte Zweck ins Auge gefaßt werden: Der Geschädigte soll in die Lage versetzt werden, sich gewisse Annehmlichkeiten und Genüsse verschaffen zu können, die er früher entbehren mußte, um auf diese Weise seine ausgestandenen Leiden zu vergessen. Wie Steinbach[45]) treffend bemerkt, darf der Zuspruch des Schmerzensgeldes aber nie so weit gehen, jemanden „aus einer bestimmten sozialen Klasse in eine andere Klasse zu versetzen". „Der gebrochene Arm darf nicht als Treffer erscheinen. Das Schmerzensgeld darf nie so hoch bemessen werden, daß es für ein verletztes Glied höher zu stehen kommt als der Gesamtanspruch, der für die Vernichtung dieser Persönlichkeit gestellt werden könnte."

Um die Behandlung der schwierigen Frage in der Praxis zu veranschaulichen, ist als **Anhang** zu dieser Arbeit eine Zusammenstellung einer Anzahl von Prozessen gegeben, in der, soweit dies nach den vorhandenen Unterlagen möglich war, mitgeteilt ist, welche Beträge in den einzelnen Fällen gefordert bezw. von den Gerichten zugebilligt worden sind. Es muß indes nochmals hervorgehoben werden, daß die Beträge selbst bei anscheinend ganz ähnlich liegenden Fällen mitunter stark voneinander abweichen können, da ein sicheres Urteil sich nur auf Grund aller begleitenden Umstände des einzelnen Falles abgeben läßt.

VII. Streitig ist, ob die Entschädigung auch in einer Rente gewährt werden kann. Dies wird von Planck und anderen[46]) ausnahmslos verneint. Dagegen wird von einer Reihe von Schriftstellern die Ansicht vertreten,[47]) daß die Zuerkennung der Entschädigung auch in Form einer Rente möglich ist. Da eine positive Bestimmung im Gesetze fehlt, so entscheidet unseres Erachtens auch hier freies richterliches Ermessen. Regelmäßig wird zwar die Entschädigung des § 847 BGB. in Kapital zu erfolgen

---

[45]) In Stubenrauchs Komm. Bem. IIc zu § 1325 österr. BGB.

[46]) Planck Bem. 3, Staudinger Bem. 4 zu § 847 BGB.; Fischer a. a. O. S. 310ff.; auch OLG. Hamburg v. 24. 9. 1907 in OLG. Bd. 18 S. 106.

[47]) Dernburg, Bürgerl. R. § 388, 3; Fromherz, Haftpflichtrecht § 23, 1 S. 262; Oertmann Bem. 4, Komm. d. RGRäte Bem. 5 zu § 847 BGB.

haben; da aber die Rente nur eine besondere Form der Entschädigung und auf die Ansprüche aus den §§ 843—845 BGB. keineswegs beschränkt ist,[48]) so wird in Ausnahmefällen, z. B. bei dauernden Nachteilen, die Entschädigung auch in Form einer Rente erfolgen können.

§ 5.

Besonderheiten des Anspruchs.

I. In § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Anspruch auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens grundsätzlich nur dem unmittelbar Verletzten zusteht:

> „Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist“.

Es können also im Gegensatz zum französischen Recht [1]) z. B. die Eltern keinen Entschädigungsanspruch gegen den Verführer ihrer Tochter wegen des ihnen durch die Verführung zugefügten Kummers, die Angehörigen kein Schmerzensgeld für ihren Schmerz über die Verunstaltung eines Kindes gegen den Täter geltend machen. Der Anspruch ist demnach höchstpersönlicher Natur. Diese Bestimmung entspricht dem früheren Recht.[2]) Sie ist auch in Hinblick auf den mit dem Anspruch verfolgten Zweck durchaus gerechtfertigt. Aus ihr tritt die persönliche Genugtuung hervor, die dem Verletzten gewährt werden soll: Die dem Verletzten verursachte schmerzliche Empfindung soll durch Verursachung einer angenehmen Empfindung wieder aufgewogen werden. Die Schmerzen können aber nur von dem Verletzten selbst empfunden

---

[48]) vgl. RG. v. 27. 5. 1908 in RG. Bd. 68 S. 431.

[1]) vgl. oben § 2 V, 1.

[2]) Dernburg, Pand. Bd. 2 § 132, 1; Windscheid-Kipp Bd. 2 § 455, 7 c, insbes. Anm. 33; Stobbe a. a. O. § 260 S. 528; OAG. Cassel v. 13. 3. 1847 in SeuffArch. Bd. 8 Nr. 138; OLG. Hamburg v. 22. 5. 1883 in SeuffArch. Bd. 39 Nr. 302; OLG. Nürnberg v. 10. 7. 1890 in SeuffArch. Bd. 47 Nr. 271; Glück, Pand. Bd. 10 S. 389.

werden. Am deutlichsten tritt die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung beim Tode des Verletzten hervor. Während der Vermögensschaden dauert und auf die Erben übergeht, stirbt mit dem Verletzten auch der von ihm erduldete Schmerz, ohne daß der Erbe dadurch irgend einen Vermögensnachteil empfindet. Es kommt hinzu, daß nicht einmal festzustellen ist, ob der Verletzte überhaupt die Absicht hatte, wegen der erlittenen Schmerzen eine Entschädigung zu verlangen oder ob er, vielleicht aus persönlichen Rücksichten, die Angelegenheit auf sich beruhen lassen wollte, daß ferner kein Aufschluß darüber erlangt werden kann, in welchem Grade der verletzte Erblasser diese Schmerzen veranschlagt und eine Entschädigung verlangt haben würde. Endlich besteht auch kein Grund, die Höhe dem Ermessen der Erben zu überlassen, denn sie würden unberechtigterweise aus Schmerzen, die ein anderer ausgestanden hat, für sich eine Vermögensquelle bilden. Zutreffend sagt daher Dohna[3]: „In den Händen der Erben würde der Anspruch sich geradezu als eine ungerechtfertigte Bereicherung ausmachen".

Aus der Unübertragbarkeit des Anspruchs ergeben sich noch weitere rechtliche Folgen: Zunächst ist der Anspruch nicht pfändbar (§ 851 Abs. 1 ZPO.). Es kann ferner an ihm weder ein Nießbrauch (§ 1069 Abs. 2 BGB.) noch ein Pfandrecht (§ 1274 Abs. 2 BGB.) bestellt werden, auch kann diesem Anspruch gegenüber keine Aufrechnung erfolgen (§ 394 Satz 1 BGB.). Endlich fällt der Anspruch nicht in die Konkursmasse des in Konkurs geratenen Verletzten (§ 1 Abs. 1 KO.).

II. Alle diese Beschränkungen fallen jedoch fort, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt (§ 781 BGB.), oder infolge Klagerhebung (§ 263 Abs. 1 ZPO.) bezw. Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung (§ 281 ZPO.) oder Zustellung eines Zahlungsbefehls (§ 693 Abs. 2 ZPO.) rechtshängig geworden ist. Hat der Verletzte durch Klagerhebung oder dadurch, daß er sich ein Schuldanerkenntnis hat ausstellen lassen, seinen Willen kundgegeben, für die ihm widerfahrene Kränkung Genugtuung zu verlangen, so verliert der Anspruch seine höchstpersönliche Natur. Er

---

[3]) Privatgenugtuung S. 256.

kann jetzt übertragen,[4]) gepfändet werden, ferner kann an ihm ein Nießbrauch oder ein Pfandrecht bestellt werden, er gehört dann auch in die Konkursmasse. Dagegen wird der Anspruch dann nicht Massebestandteil im Konkurse des Verletzten, wenn der haftungbegründende Vorgang zwar vor Eröffnung des Konkurses, die Anerkennung oder Klagerhebung aber erst während des Konkurses erfolgt.[5])

§ 6.

Verhältnis des § 847 BGB. zu anderen Gesetzen.

I. Verhältnis des § 847 BGB. zu § 618 BGB. und § 62 HGB.

Abgesehen von dem besonderen Falle des § 1300 BGB. gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch nur bei außervertraglicher Haftung eine Entschädigung in Geld für einen nichtvermögensrechtlichen Schaden. Selbst in einem Falle vertraglichen Schadensersatzes, in welchem im übrigen die Vorschriften über den Schadensersatz aus unerlaubter Handlung für entsprechend anwendbar erklärt sind, ist § 847 BGB. nicht erwähnt: In § 618 BGB. ist eine erhöhte Ersatzpflicht des Dienstherrn bei Verletzung der ihm nach den Abs. 1 u. 2 des genannten Paragraphen dem Dienstverpflichteten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht geregelt. Eine dieser Bestimmung nachgebildete Vorschrift befindet sich in § 62 HGB. für den Prinzipal zugunsten der Handlungsgehilfen. Sehr bestritten ist nun die Frage, ob durch die ausdrückliche Anordnung der „entsprechenden Anwendung" der §§ 842—846 BGB. in dem Abs. 3 der obigen Paragraphen die Anwendbarkeit des § 847 BGB. unbedingt ausgeschlossen ist, weil § 618 BGB. die Folgen einer Vertragsverletzung der in Frage stehenden Art ausschließlich regle, oder ob nicht doch, wie in anderen Fällen, dann „Schmerzensgeld" gefordert werden kann, wenn die Nichterfüllung der dem Dienstberechtigten obliegenden Verpflichtung zugleich den Tat-

---

[4]) vgl. OLG. Jena v. 21. 1. 1905 im Recht 1905 Nr. 741 mit eingehender Begründung.

[5]) vgl. Jaeger, Komm. zur KO. 3./4. Aufl. 1911—1913 Anm. 14 zu § 1 KO.

bestand einer unerlaubten Handlung bildet. Die genannten Paragraphen wollen den Dienstverpflichteten aus Gründen sozialer Fürsorge gegenüber dem wirtschaftlich stärkeren Dienstberechtigten schützen, und so könnte man allerdings den § 618 als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ansehen.[1]) Dies würde aber, wie das Oberlandesgericht Braunschweig[2]) zutreffend ausführt, zur Folge haben, daß, da nur ein schuldhafter Verstoß gegen § 618 BGB. bezw. § 62 HGB. denkbar ist, eine jede Verletzung dieser Vorschriften sich zugleich als unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB. darstellen würde. Mit dieser Ansicht ist aber die positive Bestimmung des Abs. 3 der genannten Paragraphen unvereinbar; sie wäre dann, worauf namentlich Oertmann[3]) hinweist, ganz sinn- und inhaltlos. Es wäre dann nicht recht verständlich, weshalb der Gesetzgeber dort die „entsprechende Anwendung" der §§ 842—846 BGB. ausdrücklich angeordnet hätte, obgleich doch jede Verletzung des § 618 BGB. (§ 62 HGB.) in Ansehung des Lebens und der Gesundheit ohnehin den Tatbestand einer unerlaubten Handlung bildete. Aus der Fassung des Abs. 3 geht vielmehr hervor, daß die Vorschriften des Deliktsrechts ohne diese ausdrückliche Verweisung nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht anwendbar gewesen wären; deshalb ist es nicht angängig, den Anspruch aus § 847 BGB. auf dem Umwege über § 823 Abs. 2 BGB. wiedereinzuführen, insoweit er durch die Bestimmung des § 618 Abs. 3 BGB. (bezw. § 62 Abs. 3 HGB.) ausgeschlossen ist,[4]) nämlich soweit die Nichterfüllung der im § 618 BGB. geregelten Fürsorgepflicht sich lediglich als eine Verletzung des § 618 BGB. darstellt.

Nun vertritt allerdings Josef[5]) die Ansicht, daß die in dem Abs. 3 enthaltene Bestimmung ganz überflüssig sei, indem er ausführt, jede Verletzung der dem Dienstberechtigten nach § 618 BGB.

---

[1]) Wie dies das RG. tut; vgl. RG. v. 1. 11. 1907 und v. 26. 2. 1907 im Recht 1907 Nr. 1535; ebenso Planck Bem. III, 2d zu § 823 BGB.; vgl. darüber Oertmann Bem. 4aεδδ zu § 823 BGB.

[2]) OLG. Braunschweig v. 4. 11. 1910 in OLG. Bd. 22 S. 299.

[3]) Bem. 5a zu § 618 BGB.

[4]) OLG. Cassel v. 21. 6. 1909 im Recht 1909 Nr. 2383.

[5]) Eugen Josef im Recht 1913 S. 658ff.

(bezw. § 62 HGB.) obliegenden Pflicht, die eine Schädigung der Gesundheit zur Folge habe, stelle sich zugleich als unerlaubte Handlung dar, so daß die Haftung sich bereits aus § 823 Abs. 1 BGB. ergebe; damit erledige sich gleichzeitig die vielerörterte Frage, ob § 618 BGB. ein Schutzgesetz sei. Dieser Ansicht ist indes aus obigen Gründen nicht beizutreten. Aus der Nichterwähnung des § 847 BGB. muß demnach in Verbindung mit § 253 BGB. gefolgert werden, daß der Anspruch auf Schmerzensgeld in den Fällen der §§ 618 BGB. u. 62 HGB. ausgeschlossen ist.

Diese Folgerung bedarf jedoch der Einschränkung dahin, daß der auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens gerichtete Anspruch nur insoweit versagt ist, als das dem Klageanspruch zugrunde liegende Verhalten sich lediglich als eine Verletzung des § 618 BGB. darstellt. Steht der schädigende Vorgang aber mit dem Vertragsverhältnis nicht in einem inneren Zusammenhange, sondern hat z. B. die verwirklichte Gefahr auch anderen Personen außerhalb des Vertragsverhältnisses gedroht, wie das namentlich der Fall ist, wenn das Verhalten des Dienstherrn zugleich die Verletzung der im allgemeinen Interesse gebotenen Verkehrssorgfalt enthält, so ist auch der Deliktsanspruch gegeben. Diese Ansicht wird jetzt in der Lehre und in der Rechtsprechung überwiegend vertreten.[6]) Denn gerade der in den §§ 618 BGB. und 62 HGB. zutage tretende sozialpolitische Charakter schließt die Annahme aus, daß diese Bestimmungen durch ausschließliche Regelung aller Ersatzansprüche den Dienstberechtigten im Falle unrechter Tat zum Nachteile des Dienstverpflichteten begünstigen wollten. Den Ausführungen des Oberlandesgerichts Bamberg,[7]) welches in einem Falle des Verstoßes gegen § 618 BGB., der zugleich eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. bildete, den Anspruch auf Schmerzensgeld versagte, kann daher nicht zugestimmt werden. Das Gericht führt aus, der

---

[6]) Kohler, Bürgerl. R. Bd. 2 § 176 V, 2; Staudinger Bem. Vc zu § 618 BGB.; Düringer-Hachenburg Bem. 9 zu § 62 HGB.; Staub Anm. 9 zu § 62 HGB.; OLG. Cassel v. 21. 6. 1909 im Recht 1909 Nr. 2383; OLG. Braunschweig v. 4. 11. 1910 in OLG. Bd. 22 S. 299 ff.; RG. v. 29. 3. 1912 im Recht 1912 Nr. 1467 u. a.

[7]) OLG. Bamberg v. 21. 10. 1905 in SeuffArch. Bd. 61 Nr. 80.

Kläger könne allerdings nach seiner Wahl aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung vorgehen, aber dem Beklagten stehe das Recht zu, sich auf den Vertrag zu berufen, falls aus dem anderen Schuldgrunde für ihn eine erweiterte Haftung erwachse; der Kläger könne daher die gesetzlich eingeschränkte Haftung des Beklagten durch die Wahl eines besonderen Klaggrundes nicht einseitig ausdehnen. Diese Entscheidung erscheint aus dem Grunde irrig, weil nicht angenommen werden kann, daß der Schädiger von der ihm in § 847 BGB. grundsätzlich auferlegten Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld befreit ist in dem erschwerenden Falle, in welchem die unerlaubte Handlung sich zugleich als eine dem Handelnden gegen den Verletzten obliegende Vertragspflicht darstellt.

II. Verhältnis des § 847 BGB. zu § 1300 BGB.

Nach § 1300 BGB. kann eine unbescholtene Verlobte, die ihrem Bräutigam die Beiwohnung gestattet hat, in gewissen Fällen auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Trotz der Gleichheit des bezweckten Erfolges hat der § 1300 BGB. wesentlich andere Voraussetzungen als § 847 BGB.

1. Er setzt zunächst die Auflösung eines gültig bestehenden Verlöbnisses voraus, und zwar muß der Verlobte ohne wichtigen Grund vom Verlöbnis zurückgetreten sein oder den Rücktritt der Verlobten durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, veranlaßt haben (§§ 1298, 1299 BGB.). Der Treubruch als solcher genügt indes nicht zur Begründung der erweiterten Ersatzpflicht, eine weitere Voraussetzung zur Geltendmachung des nichtvermögensrechtlichen Schadens ist

2. die Gestattung der Beiwohnung während des Verlöbnisses. Ein vor der Verlobung erfolgter Geschlechtsverkehr, der aber während des Verlöbnisses nicht mehr fortgesetzt ist, begründet den Anspruch nicht, da das Verlöbnis nach der Fassung des Gesetzes der Beiwohnung vorangegangen sein muß. Andrerseits braucht die Verlobte im Gegensatze zu den Voraussetzungen des § 847 BGB. nicht zur Gestattung des Beischlafs „bestimmt“ worden zu sein, noch viel weniger braucht der Verlobte zu den Mitteln des

§ 847 Abs. 2 BGB. (§ 825 BGB.) gegriffen zu haben. Die Anregung kann sogar von der Verlobten ausgegangen sein; dann kann aber zweifelhaft sein, ob die weitere Voraussetzung,

3. die Unbescholtenheit der Verlobten, vorhanden war. Unter „Unbescholtenheit" ist, wie allgemein anerkannt,[8]) die Unversehrtheit der Geschlechtsehre zu verstehen; der Begriff ist somit nicht identisch mit Jungfräulichkeit, so daß der Anspruch aus § 1300 BGB. z. B. auch einer Witwe zusteht. Auch hier zeigt sich demnach ein Unterschied von den Voraussetzungen des § 847 Abs. 2 BGB., denn den Anspruch aus § 847 BGB. kann, formell wenigstens, jede Frau, auch die Dirne, erheben.

4. Die Ansprüche aus § 847 Abs. 2 BGB. und aus § 1300 BGB. können miteinander konkurrieren. Ist es zum Beischlafe zwischen den Verlobten durch die im ersteren Paragraphen näher bezeichneten Mittel gekommen, so kann die unbescholtene Verlobte ihre Ersatzansprüche sowohl aus § 847 BGB. als auch aus § 1300 BGB. herleiten; ist aber die Anregung von der Verlobten ausgegangen, so hat sie dennoch beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen einen Entschädigungsanspruch aus § 1300 BGB. Ist die Braut bescholten, aber von ihrem Verlobten durch Hinterlist oder Drohung zur Gestattung der Beiwohnung bestimmt worden, so ist ihr der Anspruch aus § 1300 BGB. zwar versagt, dagegen kann sie auf Grund des § 847 Abs. 2 BGB. Ersatz des entstandenen ideellen Schadens verlangen.

5. Der hauptsächliche Unterschied bei der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens nach § 847 BGB. oder nach § 1300 BGB. besteht in der Verjährung der Ansprüche. Der Anspruch aus § 1300 BGB. verjährt schon in zwei Jahren, und zwar beginnt die Verjährung mit Auflösung des Verlöbnisses (§ 1302 BGB.), während der Anspruch aus § 847 BGB. erst in drei Jahren verjährt, wobei für den Beginn der Verjährung der Augenblick der Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen maßgebend ist (§ 852 BGB.).

---

[8]) vgl. Opet-v. Blume Bem. 2c, Komm. d. RGRäte Bem. 2, Planck Bem. 2c, Staudinger Bem. 2 da zu § 1300 BGB.; Wolff, Familienrecht § 6 III, 2c; RG. v. 7. 12. 1905 in JW. 1906 S. 65 Nr. 16 u. a.

III. Verhältnis des § 847 BGB. zu den auf dem Gefährdungsprinzip beruhenden Gesetzen.

Nach dem Gefährdungsprinzip muß bei solchen Betrieben, die nach der Verkehrsanschauung die Allgemeinheit in einem über das Gewöhnliche hinausgehenden Maße gefährden, der Urheber des Schadens ohne Rücksicht darauf, ob er den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat oder nicht, den Verletzten entschädigen. Hier tritt die Frage auf, ob die Entschädigungspflicht sich auch auf den Ersatz des ideellen Schadens erstreckt.

1. Das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. 6. 1871.

Das Haftpflichtgesetz regelt die Art und den Umfang des Schadens, dessen Ersatz verlangt werden kann, selbständig und erschöpfend in den §§ 3 und 3a. Hiernach kann nur der wirkliche Schaden und der entgangene Erwerbsverlust in dem in diesen Paragraphen abgegrenzten Umfange gefordert werden. Ein Anspruch auf Ersatz des durch Entstellung oder Schmerzen verursachten Nichtvermögensschadens ist nicht gegeben, denn die Forderung von Schmerzensgeld setzt eine unerlaubte Handlung nach Maßgabe der allgemeinen zivilrechtlichen Normen voraus.[9]) Nur durch den Nachweis einer unerlaubten Handlung nach §§ 823, 831, 836 BGB. wird der Anspruch auf Ersatz des Nichtvermögensschadens im Eisenbahnbetrieb gerechtfertigt. Demnach kann Schmerzensgeld wohl, aber auch nur dann verlangt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen für die Haftung aus unerlaubter Handlung (z. B. § 836 BGB.), insbesondere ein Verschulden, vorliegen.

---

[9]) So allgemein anerkannt; vgl. RG. v. 8. 2. 1904 in RG. Bd. 57 S. 55; RG. v. 19. 4. 1906 in JW. 1906 S. 377 Nr. 3; RG. v. 13. 1. 1908 in JW. 1908 S. 196 Nr. 10; RG. v. 21. 1. 1911 in JW. 1911 S. 332 Nr. 35; RG. v. 10. 7. 1911 in JW. 1911 S. 824 Nr. 42; OLG. Celle v. 5. 10. 1905 in OLG. Bd. 13 S. 15; OLG. Stuttgart v. 12. 10. 1906 und v. 28. 6. 1907 im Recht 1907 Nr. 2034; Komm. d. RGRäte Bem. 1, Staudinger Bem. 8 zu § 847 BGB.; Fromherz a. a. O. § 23 S. 261 u. a.

2. Das Kraftfahrzeuggesetz v. 3. 5. 1909.

Ebensowenig kann auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes Schmerzensgeld ohne weiteres verlangt werden.[10]) Die Anwendung des § 847 BGB. ist durch die §§ 10, 11 KraftfahrG. ausgeschlossen, sofern nicht etwa wegen nachgewiesenen Verschuldens[11]) das bürgerliche Recht anwendbar ist, was in § 16 KraftfahrG. ausdrücklich offen gelassen ist. Bei der ersten Beratung wurde zwar ein Antrag Bokelmann gestellt, dem Verletzten Schmerzensgeld gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gewähren; dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt.[12])

3. Dasselbe gilt von dem neuen, dem Reichstage am 31. 1. 1914 vorgelegten Entwurfe eines Luftverkehrsgesetzes.[13]) Auch hier ist die Haftung begrenzt und ein Schmerzensgeldanspruch auf Grund dieses Gesetzentwurfs nicht gegeben. In Übereinstimmung mit § 16 KraftfahrG. läßt aber der § 26 des Entw. die reichsgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des Entwurfs haftet, oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist. Gelingt es also dem Verletzten, ein Verschulden des Schädigers nachzuweisen, so haftet dieser in dem weiteren Umfange der §§ 823 ff. BGB., also insbesondere auch bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 847 BGB., auf Schmerzensgeld.

---

[10]) vgl. Isaac a. a. O. Bem. 4 D zu § 7 KraftfahrG. S. 149 und Bem. I, 4 zu § 10 KraftfahrG. S. 288; Komm. d. RGRäte Bem. 1 zu § 847 BGB.; OLG. Celle v. 12. 4. 1911 in OLG. Bd. 23 S. 56; RG. v. 24. 5. 1913 im Recht 1913 Nr. 3069; vgl. auch die interessante Entscheidung des RG. v. 12. 7. 1913 in RG. Bd. 82 S. 436 ff., insbes. S. 439.

[11]) Beispielsweise Unterlassen der Beaufsichtigung des Kraftwagenführers seitens des mitfahrenden Kraftwagenhalters, vgl. RG. v. 25. 3. 1912 in RG. Bd. 79 S. 148 ff. und RG. v. 4. 12. 1913 in JW. 1914 S. 192 Nr. 8.

[12]) Isaac a. a. O. Bem. I, 4 zu § 10 KraftfahrG. S. 288.

[13]) vgl. hierüber Neuberger und Reichel in Recht und Wirtschaft 1914 S. 182 ff.

IV. Verhältnis des § 847 BGB. zu der strafrechtlichen Buße.

1. Bei einigen Delikten kann der Verletzte von dem Täter statt des Schadensersatzes eine Buße fordern. Hier kommt nur die nach § 231 StGB. wegen Körperverletzung zu gewährende Buße in Betracht, da die anderen Fälle, in denen eine Buße verlangt werden kann, mit § 847 BGB. in keinem Zusammenhang stehen. Über die rechtliche Natur der Buße herrschte früher heftiger Streit. Die Frage, ob die Buße als Strafe oder als Entschädigung oder als Strafe und Entschädigung zugleich anzusehen sei, ist heute im wesentlichen entschieden. Mit Recht vertritt die herrschende Meinung [14]) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung die Ansicht, daß die Buße eine reine Entschädigung ist, die Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in sich vereinigt. Insbesondere hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung [15]) ihr Wesen zutreffend gekennzeichnet als Entschädigung

---

[14]) Dochow, Die Buße 1875 S. 9; Dohna, Buße § 10 S. 436 ff.; Dohna, Privatgenugtuung S. 252; Frank Vorbem. III, 2 vor § 13 StGB. S. 44; Meyer-Allfeld a. a. O. § 51 VII; Olshausen Bem. 2 zu § 188 StGB.; Oppenhoff-Delius N. 1 zu § 188 StGB.; Oetker im GerS. Bd. 66 S. 329; Finger a. a. O. § 108 I; Crome Bd. 2 § 152 Anm. 1; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 § 36 III; Endemann § 128 3a, insbes. Anm. 24; Enneccerus § 449 III, 1 u. a. — Der Strafcharakter der Buße wird heute nicht mehr vertreten, dagegen findet sich noch die Ansicht, daß die Buße ein aus Schadensersatz und Strafe gemischtes Institut sei, so Wächter a. a. O. S. 18; Herzog im GerS. Bd. 27 S. 193; jetzt noch Cosack § 164 III, 2; Fromherz, Haftpflichtrecht § 10 Ziff. 10 S. 140. — Der Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch hat den Begriff der Buße ganz fallen gelassen, sieht aber im § 57 die Zuerkennung eines „Schadensersatzes" bis zu 20000 Mark im Strafverfahren vor. Dadurch wird der Streit über die rechtliche Natur der Buße gegenstandslos. Der Vorentwurf geht übrigens auch insofern über das heutige StGB. hinaus, als nach § 57 im Falle strafbarer Begehung der im § 847 Abs. 2 BGB. bezeichneten Tatbestände nunmehr auch im Strafprozeß der zivilrechtliche Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann; vgl. Begr. z. Vorentw. S. 189 ff.

[15]) RG. v. 22. 5. 1885 in RGSt. Bd. 12 S. 225; RG. v. 7. 3. 1887 in RGSt. Bd. 15 S. 352; RG. v. 25. 4. 1887 in RGSt. Bd. 15 S. 440; RG. v. 9. 3. 1888 in RGSt. Bd. 17 S. 191; RG. v. 20. 11. 1893 in RGSt. Bd. 24 S. 398; RG. v. 19. 11. 1898 in RGSt. Bd. 31 S. 335; RG. v. 31. 1. 1905 in RGSt. Bd. 37 S. 401; RG. v. 17. 1. 1911 in RGSt. Bd. 44 S. 296; ferner RG. v. 25. 3. 1912 in RG. Bd. 79 S. 150.

bürgerlich-rechtlicher Natur, welche nur die Besonderheit zeige, daß sie im Wege des Strafverfahrens zur Festsetzuug gelange.

2. Der zivilrechtliche Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 823, 847 BGB. und der auf Buße konkurrieren. Der § 721 des 1. Entw. des BGB. enthielt die Bestimmung: „Die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt". Diese ausdrückliche Bestimmung wurde von der 2. Kommission als entbehrlich gestrichen.[16]) Der Verletzte hat daher die Wahl, ob er im Strafverfahren den Antrag auf Buße stellen will oder ob er seinen Ersatzanspruch im Zivilprozesse geltend machen will. Hierbei ist aber folgendes zu beachten:

a) Aus der Fassung des § 231 Abs. 1 StGB., daß ... neben der Strafe auf eine Buße erkannt werden kann, geht hervor, daß der Schuldige nur zur Zahlung einer Buße verurteilt werden kann, wenn gegen ihn gleichzeitig eine Kriminalstrafe verhängt wird. Ist aber dem Verletzten eine Buße zugesprochen worden, so kann der Anspruch aus § 847 BGB. nicht mehr im Zivilverfahren geltend gemacht werden, selbst wenn die Buße den erlittenen materiellen und ideellen Schaden nicht voll ausgleicht; dies bestimmt § 231 Abs. 2 StGB.: „Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus."

Auch ein im schöffengerichtlichen Vergleich vereinbartes Schmerzensgeld kann zugleich eine Abfindung wegen des Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens in sich enthalten, wenn die vereinbarte Entschädigungssumme nicht allzu niedrig ist.[17]) Hat der Verletzte den Antrag auf Buße zurückgezogen, wozu er gemäß § 444 Abs. 2 StPO. bis zur Verkündung des Strafurteils in der Lage ist, oder hat das Strafurteil nicht auf Zahlung einer Buße erkannt, so steht dem Verletzten der Zivilweg noch offen.

b) Umgekehrt schließt aber eine wegen derselben Tat angehobene Entschädigungsklage bei dem Zivilgericht die Zuerkennung einer Buße nicht aus, formell sogar dann nicht, wenn der volle begehrte Ersatz dem Verletzten zugesprochen ist. Eine solche bereits im Zivilprozeß erstrittene Entschädigung wird jedoch für die

[16]) Prot. Bd. 2 S. 612.

[17]) OLG. Karlsruhe in NeumannsJ. Bd. 8 Ziff. 8 zu § 847 BGB.

Höhe der Buße insofern wenigstens in Betracht kommen, als der zuerkannte Betrag auf die Buße anzurechnen ist.[18])

c) Die bloße Rechtshängigkeit des Schadensersatzanspruchs steht dem Antrage auf Buße im Strafverfahren nicht entgegen. „Es entscheidet jetzt die Priorität des Urteils.“[19]) Während die erkannte Buße jede weitere Entschädigung ausschließt, hindert der im Zivilwege erkannte Ersatz nicht die Zubilligung der Buße, nur wird, wie oben erwähnt, bei Festsetzung des Betrages auf die Verurteilung zum Schadensersatz Rücksicht zu nehmen sein.

3. Die Verurteilung des einen Täters zur Zahlung einer Buße gemäß § 231 StGB. schließt die Haftung des anderen Täters oder desjenigen, der neben dem Täter aus eigener Fahrlässigkeit (§ 831 BGB.) haftet, nicht aus.[20]) Denn ebenso wie es zulässig ist, gegen den freigesprochenen Angeklagten im Zivilrechtswege einen Entschädigungsanspruch wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung geltend zu machen, muß der Verletzte in der Lage sein können, gegen Personen Schadensersatzansprüche zu erheben, „gegen die überhaupt keine Anklage erhoben ist, sei es, daß sie sich strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht haben, sei es, daß aus sonstigen Gründen eine Strafverfolgung gegen sie unterblieben ist“. Der Wortlaut des § 231 Abs. 2 StGB. steht dieser Ansicht nicht entgegen; die Bestimmung muß vielmehr dahin ausgelegt werden, daß sich der Ausschluß weiterer Inanspruchnahme auf die Person des Verurteilten beschränkt, so daß der Verletzte durch die Verurteilung nicht gehindert ist, von den nach § 830 BGB. Mitverpflichteten Ersatz zu verlangen. Mit Recht führt das Reichsgericht

---

[18]) Crome Bd. 2 § 152, 1; Dernburg, Bürgerl.R. Bd. 2 § 37, 2; Dohna, Privatgenugtuung S. 245; Enneccerus § 463, 4; Oertmann Bem. 4 zu § 847 BGB.; Olshausen Bem. 10, Oppenhoff Bem. 13 zu § 188 StGB.

[19]) Crome Bd. 2 § 152 Anm. 6; ebenso Dernburg, Bürgerl.R. § 37, 2.

[20]) So Bergmann a. a. O. S. 42—46; Fischer-Henle Anm. 7 zu § 847 BGB.; Gmelin in DJZ. 1903 S. 121; Lucas in DJZ. 1911 Sp. 1022; OLG. Kiel v. 31. 1. 1902 in OLG. Bd. 4 S. 244; neuerdings RG. v. 25. 3. 1912 in RG. Bd. 79 S. 148 ff. mit eingehender Begründung. And. A. BayObLG. v. 19. 4. 1902 in SeuffArch. Bd. 57 Nr. 215, welches durch Zuerkennung einer Buße jeden weiteren Entschädigungsanspruch, auch gegenüber dritten für den Schaden verantwortlichen Personen ausschließt; ebenso Oertmann Bem. 4 und Staudinger Bem. 6 zu § 847 BGB. ohne weitere Begründung.

(s. Anm. 20) aus, daß „der mit Einführung der Buße ausgesprochenermaßen verfolgte Zweck, dem Verletzten die Erlangung der Entschädigung zu erleichtern und eine Vermehrung der Prozesse zu verhüten,“ durch die gegnerische Auslegung geradezu vereitelt würde. Denn für den Verletzten wäre es dann im höchsten Grade gefährlich, seinen Ersatzanspruch im Strafverfahren durch Verlangen einer Buße geltend zu machen, „da mit Zuerkennung einer noch so geringen Buße, die einer von mehreren für die verursachte Körperverletzung haftbaren Personen auferlegt wird, der Anspruch gegen alle Mitbeteiligten oder aus besonderen Gründen mithaftenden Personen zum Erlöschen gebracht werden würde“. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte in der Tat der Antrag auf Buße mit Gmelin (s. oben Anm. 20) als eine „strafprozessuale Mausefalle“ bezeichnet werden; aber weder das Gesetz noch das Wesen der Buße vermag diese Ansicht zu stützen.

Auch hier bringt der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine dankenswerte Ergänzung, die jeden Zweifel ausschließt, indem er in § 57 Abs. 2 bestimmt:

> „Soweit der Schadensersatz zuerkannt ist, ist die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs gegenüber dem Verurteilten ausgeschlossen.“

Diese praktisch wichtige Streitfrage, die in der Rechtslehre fast kaum beachtet wurde, da sich die meisten Schriftsteller auf die Wiedergabe des Gesetzestextes (§ 231 Abs. 2 StGB.) beschränken, ohne ihn einer näheren Auslegung und Begründung zu unterziehen,[21]) wird somit demnächst ihre Erledigung finden.

4. Im Anschluß an diese Erörterung über das Verhältnis des Schmerzensgeldes zur Buße sei noch in prozessualer Hinsicht bemerkt, daß die Einholung einer Plenarentscheidung gemäß § 137 Abs. 2 GVG. nicht erforderlich ist, wenn hinsichtlich der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes ein Zivilsenat bei Anwendung des § 847 BGB. und ein Strafsenat bei der Entscheidung über die Voraussetzungen einer im Strafverfahren zuzusprechenden Buße von einander abweichen.[22])

---

[21]) vgl. Crome Bd. 2 § 152; Dernburg, Bürgerl.R. Bd. 2 § 37, 2; Enneccerus § 463, 4; Frank Bem. II zu § 188 StGB. u. a.

[22]) So RG. v. 6. 6. 1910 in RG. Bd. 74 S. 32.

V. Verhältnis des § 847 BGB. zu den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Sehr bestritten ist die Frage, ob bei Betriebsunfällen neben der Unfallrente Schmerzensgeld verlangt werden kann. Diese Streitfrage, die schon bei den alten Unfallversicherungsgesetzen bestand, ist durch die in der Reichsversicherungsordnung erfolgte Regelung nicht beseitigt, da die an die Stelle der früheren Bestimmungen[23]) getretenen §§ 898, 1042 u. 1219 RVO. dem Sinne nach die alte Fassung beibehalten haben.

1. Nach § 898 RVO. ist der gewerbliche Unternehmer Versicherten und deren Hinterbliebenen, auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatze des Schadens, den ein Betriebsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, „wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat". Da nun jede strafbare Handlung auch gleichzeitig eine unerlaubte im Sinne der §§ 823 ff. BGB. ist, so ist damit grundsätzlich auch der Anspruch aus § 847 BGB. auf Schmerzensgeld gegen den vorsätzlich handelnden Betriebsunternehmer begründet. Dagegen kann der durch Fahrlässigkeit des Unternehmers im Betriebe verletzte Versicherte nicht neben der ihm nach der Reichsversicherungsordnung zustehenden Entschädigung noch Buße oder Schmerzensgeld fordern.[24]) Die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten auch für die Haftung von Unternehmern im Sinne der Seeunfallversicherung (§ 1219 RVO.), so daß auch hier das oben Gesagte gilt.

2. Zweifel bestehen aber bezüglich der Regelung der Haftung bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen. Der § 1042 Abs. 1 RVO. verweist zwar auch hier auf § 898 RVO., indes bestimmt § 1042 Abs. 2 RVO. weiter:

> „Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, die der Verletzte nach Gesetz für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall hat, bleiben vorbehalten,

---

[23]) § 135 GewUVG.; § 146 LwUVG.; § 133 SeeUVG.

[24]) vgl. RG. v. 12. 2. 1906 im Recht 1906 Nr. 1027 hinsichtlich des Anspruchs auf Buße; Staudinger Bem. 7a zu § 847 BGB., wo weitere Literaturnachweise; Stenglein a. a. O. Anm. 5 zu § 898 RVO.

wenn nicht der Verletzte gegen eine Krankenkasse, eine knappschaftliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat oder wegen gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist."

Kann nun der Anspruch auf Schmerzensgeld oder auf Buße wegen der erlittenen Schmerzen zu den Ansprüchen gezählt werden, „die der Verletzte nach Gesetz ... hat"? Die Frage wird zu verneinen sein. Allerdings ist nicht zuzugeben, daß, wie verschiedentlich zur Begründung dieser Ansicht hervorgehoben worden ist,[25] ein Ersatz eines immateriellen Schadens lediglich auf die beschränkte Zeit von 13 Wochen deshalb nicht möglich sei, weil der Anspruch auf Schmerzensgeld ein einheitlicher, zeitlich und inhaltlich nicht zerlegbarer sei. Denn wenn es auch nicht leicht ist, den Schaden für einen bestimmten Zeitraum zu bemessen, so ist es jedenfalls nicht schwerer als „die Schädigung, die zum Teil auf nicht genau nachfühlbaren Empfindungen beruht, für die zeitlich ungewisse Dauer eines ganzen Lebens in gezähltes Geld umzuwerten".[26] Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist vielmehr deshalb abzulehnen, weil die Bestimmung des § 1042 RVO. nur die Gleichstellung mit den versicherten Arbeitern bezweckte; keinesfalls aber bestand die Absicht, darüber hinausgehend die landwirtschaftlichen Arbeiter zu bevorzugen, weil sie keine volle Krankenunterstützung genießen. Diese Arbeiter sollen lediglich für den Zeitraum, während dessen für sie nicht durch Krankenversicherung gesorgt ist, ihre Ersatzansprüche gegen den Arbeitgeber erhalten.[27] Ein näheres Eingehen auf diese zweifelhafte Frage ist im Rahmen der hier gestellten Aufgabe nicht möglich.

---

[25] OLG. Celle v. 26. 1. 1901 in SeuffArch. Bd. 56 Nr. 197; OLG. Kiel v. 23. 3. 1909 im SeuffArch. Bd. 64 Nr. 210; Hertel a. a. O. Sp. 1227 ff.

[26] OLG. Cassel v. 16. 5. 1904 in OLG. Bd. 10 S. 153 ff., insbes. S. 155, auch abgedr. in SeuffArch. Bd 59 Nr. 226.

[27] Ebenso wie hier: OLG. Celle v. 26. 1. 1901 in SeuffArch. Bd. 56 Nr. 197; OLG. Stuttgart v. 5. 12. 1907 in OLG. Bd. 17 S. 67 f.; OLR. München v. 21. 2. 1907 in OLG. Bd. 20 S. 18 ff.; OLG. Kiel v. 23. 3. 1909 in SeuffArch. Bd. 64 Nr. 210; RG. v. 6. 6. 1910 in RG. Bd. 74 S. 27 ff. mit eingehender Begründung; RG. v. 4. 3. 1912 in DIZ. 1912 Sp. 924; Hertel a. a. O. Sp. 1227; Manes, Mentzel und Schulz, RVO.-Handausgabe Bd. 3 Bem. zu § 1042 RVO. S. 353; Stier-Somlo, RVO.-Handausgabe 1913 Anm. 2 zu § 1042 RVO.;

§ 7.

Prozessuale Besonderheiten.

I. Klagelegitimation.

1. Aktiv legitimiert zur Geltendmachung des Anspruchs ist im allgemeinen nur der Verletzte. Wie schon oben (§ 5) erwähnt, ist der Anspruch höchstpersönlicher Natur. Die Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Geschädigten sind nur dann berechtigt, Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens zu verlangen, wenn der Anspruch durch Vertrag anerkannt oder wenn er rechtshängig geworden ist.

2. Die Beantwortung der Frage, ob der Ehemann berechtigt ist, den Anspruch für seine verletzte Ehefrau in eigenem Namen geltend zu machen, richtet sich nach dem Güterstande, in welchem die Ehegatten miteinander leben. Auszugehen ist von der Erwägung, daß das Schmerzensgeld ein Vermögen darstellt, das die Frau in ihrer Person während der Ehe erwirbt.

a) Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist der Anspruch nicht Vorbehaltsgut, sondern eingebrachtes Gut der Frau (§ 1363 BGB.)[1] Der Mann kann daher als gesetzlicher Verwalter des eingebrachten Gutes den der Ehefrau zustehenden Anspruch einklagen.[1] Zum Vorbehaltsgut wäre der Anspruch nur zu rechnen, wenn eine der in den §§ 1366 bis 1370 BGB. bezeichneten Voraussetzungen vorläge. Dies ist aber nicht der Fall, denn die Frau hat ihn nicht „durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts", also

---

and. A.: OLG. Cassel v. 16. 5. 1904 in OLG. Bd. 10 S. 153 f.; OLG. Posen vom 15. 6. 1909 in OLG. Bd. 20 S. 19; OLG. München v. 15. 11. 1909 in SeuffArch. Bd. 66 Nr. 7; Schwartz in DJZ. 1911 Sp. 280; Staudinger Bem. 7c zu § 847 BGB.; Stenglein a. a. O. Bem. zu § 1042 RVO.; anscheinend auch Kohler, Bürgerl. R. Bd. 2 § 176 V, 2.

[1]) Ebenso Wolff a. a. O. § 46 I, 1 b; Opet-v. Blume Bem. 2b zu § 1367 BGB.; Staudinger Bem. 10 zu § 847, Bem. 3g zu § 1366 sowie Bem. 2e zu § 1367 BGB.; OLG. Kiel v. 29. 1. 1908 in OLG. Bd. 18 S. 75; KG. vom 16. 3. 1911 u. 14. 10. 1910 in OLG. Bd. 23 S. 409, das früher anderer Ansicht war, vgl. KG. v. 19. 12. 1908 in OLG. Bd. 18 S. 75; RG. v. 21. 4. 1910 im Recht 1910 Nr. 2193; RG. v. 10. 10. 1912 im Recht 1912 Nr. 3477.

durch ihre Tätigkeit erworben (§ 1367 BGB.), vielmehr ist er die Folge eines ihr zugefügten Übels, eines Duldens. Auch § 1370 BGB. kann keine Anwendung finden, da hiernach ein Ersatzanspruch für Beschädigung durch unerlaubte Handlung nur dann Vorbehaltsgut wird, wenn es sich um Beschädigung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes handelt, also nicht, wenn es sich, wie in den Fällen des § 847 BGB., um Beschädigung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person handelt. Allerdings will Wolff[2]) die Surrogate der Persönlichkeitsrechte der Ehefrau ebenfalls zum Vorbehaltsgute rechnen, indessen spricht der Gesetzeswortlaut dagegen; eine ausdehnende Auslegung jener Vorschrift ist aber nicht statthaft, da diese sich als Ausnahmen von der Vermutung des § 1362 BGB. darstellen, daß bis zum Beweise des Gegenteils das von der Ehefrau in ihrer Person erworbene Vermögen als eingebrachtes Gut gilt. Dieser Ansicht steht nicht entgegen, daß der Anspruch auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens höchstpersönlicher Natur ist, denn die verletzte Ehefrau bleibt die Berechtigte, nur die Geltendmachung ihrer Rechte erfolgt durch den Ehemann. Die Klagebefugnis des Ehemanns ist lediglich ein Ausfluß seines Verwaltungsrechts, sie steht an sich nicht im Widerspruch mit den Beschränkungen, denen er nach § 1375 BGB. in der Verfügung unterworfen ist, da die Prozeßführung, wie allgemein anerkannt ist,[3]) für sich allein noch keine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne des Gesetzes darstellt. Eine solche würde wohl die Annahme der Zahlung sein,[4]) daraus folgt aber nur, daß der Ehemann nicht auf Zahlung an sich klagen kann, sondern seinen Klageantrag nur auf Zahlung an seine Ehefrau oder auf Zahlung an beide Ehegatten gemeinsam oder an sich unter Zustimmung der Ehefrau richten kann.

---

[2]) a. a. O. § 46 I, 1 b Anm. 10 und 3 c, insbes. Anm. 27.

[3]) Opet-v. Blume Bem. 4 zu § 1380 BGB. und dortige Literatur; Planck Bem. 1 zu § 1380 BGB.; OLG. Cöln v. 28. 2. 1905 in OLG. Bd. 11 S. 281; KG. v. 16. 3. 1911 in OLG. Bd. 23 S. 409; RG. v. 24. 5. 1911 in RG. Bd. 77 S. 34.

[4]) vgl. Planck Bem. 5 zu § 1380 BGB; OLG. Cöln v. 28. 2. 1905 in OLG. Bd. 11 S. 281.

b) Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft fällt der Anspruch auf „Schmerzensgeld“ zwar nicht in das Gesamtgut, sondern er gehört, soweit er gemäß § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB. unübertragbar ist, zum Sondergut (§ 1439 BGB.). Trotzdem ist auch hier der Ehemann zur selbständigen Geltendmachung des Anspruchs befugt, da auf diesen Anspruch gemäß § 1439 Satz 2 BGB. die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften also kraft § 1525 Abs. 2 BGB. die Bestimmung des § 1380 Satz 1 Anwendung findet, d. h. der Ehemann ist berechtigt, diesen Anspruch wie ein beim gesetzlichen Güterrecht zum eingebrachten Gut gehöriges Recht in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen.[5])

c) Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft, bei welcher der Anspruch eingebrachtes Gut ist, gilt dasselbe auf Grund der §§ 1522, 1525 Abs. 2 und 1380 BGB.

d) Endlich ist auch im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft der Ehemann befugt, einen seiner Ehefrau zustehenden Anspruch auf „billige Entschädigung in Geld“ in eigenem Namen einzuklagen, da der Anspruch zum eingebrachten Gut gehört; auch hier findet § 1380 Satz 1 BGB. gemäß §§ 1550 Abs. 2, 1522, 1525 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[6])

II. Zuständigkeit.

1. Die örtliche Zuständigkeit.

Da der Anspruch aus § 847 BGB. ein solcher aus unerlaubter Handlung ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist (§ 32 ZPO.). Ort der Begangenschaft ist jeder Ort, an dem auch nur ein wesentlicher Tatumstand eingetreten ist.[7]) Daneben bleiben naturgemäß die anderen Gerichts-

---

[5]) vgl. OLG. Stettin v. 26. 1. 1909 in OLG. Bd. 20 S. 123; OLG. Hamburg v. 22. 12. 1909 im Recht 1910 Nr. 1259; RG. v. 29. 5. 1911 in JW. 1911 S. 654 Nr. 28.

[6]) So auch OLG. Köln v. 28. 2. 1905 in OLG. Bd. 11 S. 281; auch Staudinger Bem. 10 zu § 847 BGB.

[7]) So mit Recht die herrschende Meinung, vgl. Kann Bem. 4, Seuffert Bem. 4, Stein Bem. IV, Struckmann-Koch Bem. 4 zu § 32 ZPO.; ferner RG. VerZS. v. 18. 10. 1909 in RG. Bd. 72 S. 41 ff. (42), wo eingehende Literaturangaben; zuletzt RG. v. 26. 5. 1913 in JW. 1913 S. 926 Nr. 14.

stände, insbesondere der allgemeine Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO.) bestehen, da der Gerichtsstand des § 32 ZPO. kein ausschließlicher ist.

2. Die sachliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem eingeklagten Betrage der „Entschädigung", denn es ist ein Anspruch auf vermögensrechtliche Leistung, wenn auch wegen eines nicht vermögensrechtlichen Schadens; und zwar gilt dies auch für den Anspruch aus § 847 Abs. 2 letzter Halbsatz BGB. Allerdings hat dieser Anspruch den außerehelichen Beischlaf zur Voraussetzung. Dies begründet aber noch nicht in allen Fällen die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gemäß § 23 Nr. 2 GVG., denn in diesem Paragraphen sind nur solche Ansprüche aus außerehelichem Beischlafe gemeint, welche sich unmittelbar und lediglich „aus der Tatsache des Beischlafs als dessen gesetzliche Folge" [8]) ableiten lassen. Hier handelt es sich aber, wie schon aus der Stellung des § 847 BGB. im 25. Titel hervorgeht, um Ersatzansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Grund des Anspruchs ist also hier das Delikt, als welches sich der Beischlaf in diesen Fällen darstellt, dessen Tatbestand aber mit der außerehelichen Beiwohnung keineswegs zusammenfällt, sondern noch andere Umstände in sich schließen muß, so daß die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen gelten.[9])

III. Verfahren.

1. Liegt einer der im § 847 BGB. als Voraussetzungen für den Ersatz in Geld hingestellten Fälle vor, so bedarf es in dem über den Grund des Anspruchs entscheidenden Zwischenurteile (§ 304 ZPO.) nicht einer besonderen Feststellung mehr, daß der Verletzte überhaupt einen Nichtvermögensschaden erlitten

---

[8]) Stein Bem. II, 2f. zu § 1 ZPO.

[9]) vgl. Meyer in SeuffBl. Bd. 67 S. 88ff. (90) und den dort angeführten Beschluß des OLG. München v. 28. 1. 1902; Schwab in SeuffBl. Bd. 72 S. 633; Fischer a. a. O. S. 308 Anm. 25; Fromherz, Haftpflichtrecht § 16 S. 188; Komm. d. RGRäte Bem. 7 zu § 825 BGB.; Staudinger Bem. 9a zu § 847 und Bem. 6 zu § 825 BGB.; Struckmann-Koch Bem. 9 zu § 23 GVG.; OLG. Dresden v. 31. 5. 1902 in OLG. Bd. 5 S. 87; and. A. anscheinend Kann Bem. 4 zu § 32 ZPO.

hat.[10]) Denn Verletzungen der im § 847 BGB. erwähnten Art haben ihrer Natur nach körperliche oder seelische Schmerzen zur Folge. Nur ganz vereinzelt kommen Fälle vor, in denen von einer Beeinträchtigung des Verletzten, die außerhalb seines Vermögens liegt, nicht gesprochen werden kann, wie z. B. Körperverletzung eines Blödsinnigen.[11]) Ein genaueres Eingehen auf Art und Dauer des erlittenen immateriellen Schadens ist nicht schon bei der Erörterung des Grundes des Anspruchs, sondern erst bei der Verhandlung über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung erforderlich, da diese eine „billige" sein soll.

2. Der Anspruch auf Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens ist im Verhältnis zu dem Ersatzanspruch eines erlittenen Vermögensschadens (wie Auslagen, entgangener Gewinn u. ä.) kein neuer Anspruch, denn die äußeren Folgen eines der im § 847 BGB. erwähnten Tatbestände und der durch sie verursachte immaterielle Schaden sind die Folgen ein und derselben Handlung. Der Anspruch bedarf demnach als Erweiterung des Klagantrags in bezug auf eine Nebenforderung (§ 268 Ziff. 2 ZPO.) nicht der Einwilligung des Gegners, um nachträglich in der Berufungsinstanz zugelassen zu werden (§ 529 Abs. 2 ZPO.).[12])

3. Lautet das Urteil auf Ersatz „allen" Schadens, so umfaßt eine solche Entscheidung auch den Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens, selbst wenn aus den Urteilsgründen hervorgeht, daß das Gericht dem Kläger nur den Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens zusprechen wollte. Eine derartige Beschränkung der Verurteilung kann nur durch einen entsprechenden Zusatz im Urteilstenor erfolgen, da die Entscheidungsgründe anerkanntermaßen an der Rechtskraft des Urteils nicht teilnehmen.[13])

---

[10]) So RG. v. 21. 2. 1907 in JW. 1907 S. 202 Nr. 6; vgl. auch RG. vom 18. 1. 1911 in JW. 1911 S. 279 Nr. 9; RG. v. 22. 6. 1911 in JW. 1911 S. 754 Nr. 9; RG. v. 15. 2. 1913 in JW. 1913 S. 543 Nr. 7; Komm. d. RGRäte Bem. 4, Staudinger Bem. 3 am Ende zu § 847 BGB.; abweichend früher RG. vom 22. 3. 1906 in JW. 1906 S. 339 Nr. 20.

[11]) vgl. RG. v. 15. 11. 1883 in RGSt. Bd. 9 S. 325.

[12]) So auch OLG. Köln v. 1. 2. 1908 im Recht 1908 Nr. 1021; OLG. Kolmar v. 24. 4. 1908 im Recht 1908 Nr. 2212; vgl. auch Stein Bem. V, 2 (Anm. 55) zu § 268 ZPO.

[13]) So RG. v. 14. 2. 1910 im Recht 1910 Nr. 1619.

IV. Revision.

Die Nachprüfung der Frage, ob die von dem Berufungsgericht zugesprochene Entschädigung in Geld als „billig" im Sinne des Gesetzes zu erachten ist, ist dem Revisionsgericht im allgemeinen entzogen.[14]) Denn was nach § 847 BGB. als Nichtvermögensschaden anzusehen ist, kann nur auf Grund der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles bestimmt werden. Die einzelnen Erwägungen, die bei Abmessung der Höhe der Entschädigung in Betracht gezogen sind, können in der Revisionsinstanz nicht mehr angegriffen werden.

Dagegen untersteht dem Revisionsgericht wohl die Prüfung der Art und Weise, in welcher das Gericht von dem ihm in § 287 ZPO. eingeräumten freien Ermessen Gebrauch gemacht hat, ob es alle Umstände berücksichtigt, oder ob es wesentliche Unterlagen unbeachtet gelassen hat. Lassen also die für die Abmessung der Höhe bestimmend gewesenen Gründe einen untergelaufenen Rechtsirrtum erkennen, z. B. es ist bei Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Haftenden eine Haftpflichtversicherung in Betracht gezogen worden,[15]) so kann dieser Umstand Anlaß zur Aufhebung der Entscheidung sein. Immer aber ist zu berücksichtigen, daß die Entscheidung auf einen grundsätzlich falschen Satz gestützt sein muß, um mit der Revision wirksam angefochten werden zu können.[16]) Ein solcher Fall liegt z. B. auch vor, wenn die Abgrenzung zwischen den durch eine Körperverletzung verursachten Vermögensnachteilen und dem entstandenen Nichtvermögensschaden nicht genügend beachtet ist.

---

[14]) vgl. RG. v. 29. 5. 1902 in JW. 1902 Beibl. S. 247 Nr. 146; RG. vom 24. 4. 1911 in RG. Bd. 76 S. 175.

[15]) RG. v. 27. 3. 1906 in RR. Bd. 63 S. 105.

[16]) RG. v. 24. 4. 1911 in RG. Bd. 76 S. 175; RG. v. 7. 11. 1912 in Soergels Rechtspr. 1913 Ziff. 7 zu § 287 ZPO.; Staudinger Bem. 4 am Ende zu § 847 BGB.; Sydow-Busch Anm. 4 zu § 287 ZPO.

Anhang.

Tabelle
von geforderten bezw. zugebilligten Entschädigungssummen (s. S. 51).

Entscheidung	Art der Verletzung	Geforderter Betrag	Zugesprochener Betrag
OAG. Lübeck v. 20. 2. 1873 in SeuffArch. Bd. 32 Nr. 239.	Der Kläger ist in der Dunkelheit beim Passieren der Straße über eine zu Bauzwecken dienende Rinne gestolpert und in eine mit gelöschtem Kalk gefüllte Grube gefallen. Folgen: Langwierige Krankheit, verringerte Arbeitsfähigkeit.	1000 Tlr.	Abgewiesen aus Rechtsgründen (vgl. § 2 III Anm. 17). (Die Vorinstanz hatte 500 Tlr. zugebilligt).
RG. v. 17. 11. 1882 in RG. Bd. 8 S. 117.	Messerstich in die rechte Wange; ein Stück der Klinge in dem Backenknochen abgebrochen, das erst nach 16 Jahren ärztlich entdeckt und entfernt wurde. Folgen der Verletzung; Große Schmerzen, häufig arbeitsunfähig.	?	3000 Mk.
RG. v. 7. 3. 1887 in RGSt. Bd. 15 S. 352.	Verheirateter Mann in mittleren Jahren durch Fußtritt in die Geschlechtsteile Zeugungsfähigkeit verloren; verlangt von dem Täter Zahlung einer Buße.	?	Schmerzensgeld i. e. S. in Verb. mit Ersatz für Lohnverlust und Entschädigung für Verpflegungskosten 300 Mk.; weiter als Entschädigung für den psychischen Schmerz über den Verlust der Zeugungsfähigkeit 500 Mk. (vgl. § 3 III, 1 Anm. 82).
OLG. Celle v. 26. 1. 1901 in SeuffArch. Bd. 56 Nr. 197.	Arbeiterin im landwirtschaftlichen Betriebe Unfall erlitten (nähere Angaben über Art der Verletzung fehlen).	300 Mk.	Abgewiesen aus Rechtsgründen (vgl. § 6 V, 2 Anm. 27).
RG. v. 6. 3. 1902 in RG. Bd. 50 S. 252.	Kutscher hat beim Pferdeputzen durch Ausschlagen des Pferdes linkes Auge verloren.	300 Mk.	300 Mk. (vgl. § 3 I, 4 Anm. 26).

Entscheidung	Art der Verletzung	Geforderter Betrag	Zugesprochener Betrag
OLG. Hamburg v. 18. 6. 1903 in Seuff. Arch. Bd. 59 Nr. 34 (OLG. Bd. 7 S. 156 ff.).	Mitglied einer Schiffskapelle zur Verrichtung gewöhnlicher, seiner Stellung nicht entsprechender Dienstleistungen (Schiffsarbeiten) genötigt.	756,20 Mk. als Vergütung für abgezwungene Dienstleistung, Entschädigung für unrechtmäßig verübt. Zwang und Teil der Heuer.	400 Mk. unter Hineinziehung der Vergütung für die während 60 Tage geleistete erzwungene Arbeit (vgl. § 3 I, 3 Anm. 20).
RG. v. 22. 3. 1906 in JW. 1906 S. 339 Nr. 20.	Polizeisergeant bei Bedienung der Straßenbeleuchtung durch elektrischen Schlag verletzt. Folgen: Vollständige Zerrüttung der Nerven.	25 000 Mk.	Dem Grunde nach zuerkannt.
OLG. München v. 21. 2. 1907 in OLG. Bd. 20 S. 18 ff.	Der im Anwesen des Beklagten als Maurer tätige Kläger wurde durch scheu gewordene Pferde körperlich verletzt.	800 Mk.	Abgewiesen aus Rechtsgründen (vgl. § 6 V, 2 insbes. Anm. 27).
OLG. Hamburg v. 24. 9. 1907 in OLG. Bd. 18 S. 105.	Schauspielerin erlitt auf der Bühne eine Beinverletzung; durch den Unfall wurde schweres Nervenleiden hervorgerufen, das durch die Prozeßaufregung noch verschlimmert wurde. (Das Urteil ist in der Revisionsinstanz bestätigt worden; vgl. RG. v. 19. 6. 1908 in SeuffArch. Bd. 64 Nr. 7.)	?	3000 Mk. (Vorinstanz hatte 4000 Mk. für angemessen erachtet) (vgl. § 3 III, 1 Anm. 84.)
OLG. Hamburg v. 24. 10. 1907 in OLG. Bd. 18 S. 105.	Lehrer wurde durch einen Gewehrschuß verletzt; durch die Verletzung trat ein Nervenleiden ein.	5000 Mk.	2500 Mk. (Vorinstanz erkannte auf eine Entschädigung von 1500 Mk.).
RG. v. 13. 1. 1908 in JW. 1908 S. 196 Nr. 10.	Verletzung durch Zugentgleisung infolge Einstürzens des Bahndammes.	300 Mk.	Dem Grunde nach zuerkannt (vgl. § 3 I, 4 Anm. 27).
RG. v. 27. 4. 1908 in JW. 1908 S. 405 Nr. 6.	Ein 4 jähriger Knabe durch Schuß ins rechte Auge getroffen; die Folge war Erblindung.	5000 Mk.	Zurückverwiesen.
RG. v. 27. 5. 1908 in RG. Bd. 68 S. 431 (JW. 1908 S. 480 Nr. 14).	Fehlgeschlagene Operation an der Schulter des 6 jährigen Klägers.	5000 Mk.	Dem Grunde nach zuerkannt (vgl. § 3 I, 1 Anm. 7).

Entscheidung	Art der Verletzung	Geforderter Betrag	Zugesprochener Betrag
RG. v. 9. 7. 1908 in JW. 1908 S. 550 Nr. 12.	Verletzung ohne jede nähere Angabe.	15000 Mk.	Abgewiesen, da Vergütung für nichtvermögensrechtl. Schaden in der Vergütung des Vermögensschadens enthalten (vgl. § 4 II Anm. 16).
OLG. München v. 2. 10. 1908, in OLG. Bd. 20 S. 20.	Der zum Transport eines Stieres verwendete Ochse scheute und rannte den Kläger nieder.	1000 Mk.	1000 Mk. (vgl. § 3 I, 4 Anm. 26).
OLG. München v. 15. 11. 1909 in SeuffArch. Bd. 66 Nr. 7.	15 jähriges Mädchen im landwirtschaftlichen Betriebe dadurch verletzt, daß das Pferd des Beklagten, welches von dem Mädchen in den Stall geführt wurde, scheute und es zu Boden riß. Folgen: Bruch des linken Beins, das nach dreimaliger Operation abgenommen werden mußte.	3000 Mk.	1000 Mk. (vgl. dazu § 6 V, 2 Anm. 27).
RG. v. 6. 6. 1910 in RG. Bd. 74 S. 27.	Kläger im landwirtschaftlichen Betriebe bei Bedienung einer Dreschmaschine schwer verletzt.	5000 Mk.	Abgewiesen aus Rechtsgründen (vgl. § 6 V, 2 Anm. 27).
RG. v. 9. 3. 1912 in DJZ. 1912 Sp. 690.	4 jähriges Arbeiterkind durch Hundebiß linkes Auge verloren.	?	500 Mk. Schmerzensgeld i. e. S. sowie 2500 Mk. Entschädigung für Entstellung.
RG. v. 25. 3. 1912 in RG. Bd. 79 S. 148.	7 jähriger Knabe durch Kraftfahrzeug überfahren; erhebliche Verletzungen am Ohr und Auge erlitten, die dauernde Gesundheitsbeschädigung zur Folge hatten. Chauffeur zu 4000 Mk. Buße verurteilt, jetzt Klage gegen den Kraftwagenhalter auf Rente und Schmerzensgeld.	?	Dem Grunde nach zuerkannt (vgl. § 6 III, 2 Anm. 11 und § 6 IV, 3 Anm. 20).
RG. v. 29. 5. 1913 im Recht 1913 Nr. 2291.	Schülerin bei Vorführung eines physikalischen Experiments durch Glassplitter einer infolge Gasexplosion zerbrochenen Glasröhre am linken Auge derart verletzt, daß dieses herausgenommen werden mußte. Klage gegen die Lehrerin.	1000 Mk.	Dem Grunde nach zuerkannt.

Entscheidung	Art der Verletzung	Geforderter Betrag	Zugesprochener Betrag
RG. v. 4. 12. 1913 in JW. 1914 S. 192 Nr. 8.	Beim Herannahen des Kraftwagens des Beklagten scheute das Pferd des Fuhrwerks, auf welchem sich u. a. der Kläger, ein 5 jähriger Junge, befand, und ging durch. Kläger fiel vom Wagen und erlitt schwere Verletzungen.	1000 Mk.	Dem Grunde nach zuerkannt (vgl. § 6 III, 2 Anm. 11).
LG. Wiesbaden v. 2. 4. 1914. H. gegen Fiskus. (2. O. 527/13).	Arbeiter von einem Einbrecher, der sich in den Keller eines Hauses eingeschlichen hatte, beim Passieren der Straße durch Schuß in Oberschenkel schwer verletzt. Folgen: Langes Krankenlager, heftige Schmerzen, Verlust der Zeugungsfähigkeit. Klage gegen Polizeibehörde wegen nicht gehöriger und nicht genügender Absperrung der Straße.	1000 Mk.	Abgewiesen, da Verschulden der Beamten nicht nachweisbar.
LG. Wiesbaden v. 29. 6. 1914 in Sachen R. gegen B. (2. O. 148/14).	Kläger dadurch verletzt, daß der Beklagte ihm aus Scherz auf die linke Hand schlug, in welcher Kläger einen Zahnstocher hielt; der Zahnstocher drang in die Hand ein und bewirkte 3 Monate langes Krankenlager sowie mehrfache Operation. Zeigefinger der linken Hand mußte schließlich entfernt werden.	2000 Mk.	Abgewiesen, da Verschulden nicht nachweisbar (vgl. § 3 I, 1 Anm. 2).
LG. Wiesbaden in Sachen K. gegen H. (2. O. 130/13).	22 jährige Tochter eines Landwirts schwere Brandwunden dadurch erliten, daß Spirituskocher durch ungeschicktes Hantieren d. Beklagten explodierte. Folgen: Längeres Krankenlager, entstellende Brandnarben an den Händen und am Hals, Verlust des Kopfhaars.	1000 Mk.	Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Robert Noske Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Scheidges, Sohn des Justizrats Dr. Gerhard Scheidges und seiner Ehefrau Elwine geb. Kolkhorst in Wiesbaden, bin am 26. April 1890 zu Crefeld geboren. Ich bin katholischer Konfession. In den Jahren 1899—1908 besuchte ich das Crefelder Städtische Realgymnasium, dessen Vorschule ich vorher angehört hatte, und verließ die Anstalt Ostern 1908 mit dem Reifezeugnis. Ich erwählte das Studium der Rechtswissenschaft, dem ich im SS. 1908 in Heidelberg, im WS. 1908/09, SS. 1909 und WS. 1909/10 in Tübingen oblag; im SS. 1910, WS. 1910/11 und SS. 1911 studierte ich an der Universität Marburg. Am 6. Dezember 1911 bestand ich vor der Prüfungskommission am Oberlandesgerichte in Cassel die erste juristische Staatsprüfung mit Gut.

Nach meiner Ernennung zum Referendar war ich zunächst neun Monate bei dem Kgl. Amtsgerichte in Braunfels a. d. Lahn beschäftigt und bin seit dem 23. September 1912 dem Kgl. Landgerichte Wiesbaden zur Fortsetzung meines Vorbereitungsdienstes überwiesen. — Vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1913 genügte ich meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger im 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiment Nr. 23 in Coblenz.